

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*)

Veröffentlichungen zu Friedenssicherung, Abrüstung, Truppenstationierung,
UN-Streitkräften, Kriegs- und Neutralitätsrecht

1. Einführung

Seine apokalyptischen Schrecken erwiesen den Krieg im Lauf des 20. Jh. als verabscheuenswürdiges Wahnwitz und führten im Völkerrecht zur Entwicklung eines allgemeinen Gewaltverbots. Damit ist das Recht den Realitäten etwas vorausgeeilt: Trotz Gewaltverbot reißt die Kette bewaffneter Konflikte nicht ab. Das Bemühen um Verhütung von Gewalt einerseits, um Milderung ihrer Folgen andererseits zeitigte Versuche, das allgemeine Gewaltverbot juristisch weiterzuentwickeln und zu präzisieren¹⁾, ferner Abrüstungsverhandlungen auf verschiedenen Ebenen mit bisher mageren und anzweifelbaren Ergebnissen, so die SALT-Abkommen und vom Genfer Committee on the Conference of disarmament ausgearbeitete Verträge. Auch die jüngste Entwicklung der Menschenrechte und das Bestreben, die weltweiten Gegensätze zwischen Arm und Reich abzubauen, dienen unter anderem der Beseitigung von Konfliktursachen. Eine umfassende Reform des humanitären Kriegsrechts (in weitem Sinn) soll die schlimmsten Folgen der Gewaltausübung eindämmen.

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Über die »Veröffentlichungen zu Friedenssicherung, Abrüstung, Truppenstationierung, UN-Streitkräften, Kriegs- und Neutralitätsrecht« (S. 772—794) hinaus finden sich weitere Buchbesprechungen auf S. 794 ff.

¹⁾ Declaration on principles of international law concerning friendly relations and cooperation among States in accordance with the Charter of the United Nations, A/RES/2635 (XXV); siehe dazu H. Steinberger, ZaöRV Bd. 28 (1968), S. 617 ff. Vgl. ferner die Erklärung der UNGV über "Non-Use of Force and Nuclear Weapons", A/RES/2936 (XXVII). Zur Frage des Aggressionsverbots vgl. Report of the Special Committee on the Question of Defining Aggression, UN Doc. A/9619. Zum ganzen Problemkreis vgl. auch W. Schumann (Hrsg.), Völkerrechtliches Gewaltverbot und Friedenssicherung.

Welchen Stellenwert hat hier das Recht? Verhärtet es bestehende Strukturen und wirkt es somit noch konfliktfördernd? Kann es Konfliktursachen abbauen, Konflikte verhindern oder muß es vor der Macht kapitulieren? Eine gute Einführung in diese Thematik bietet:

Schwarzenberger, Georg: International Law and Order. London: Stevens & Sons 1971. XXIV, 298 S. (The Library of World Affairs, Editors: G. W. Keeton and G. Schwarzenberger, No. 69). £ 5.75 geb.

Der Autor stellt hier eine Reihe eigener Aufsätze unter ein Leitmotiv: Grundfragen nach Recht, Ordnung und Legitimation (S. 8—15) und Anwendung der Ergebnisse auf das Völkerrecht (S. 16—26). Einer kritischen Auseinandersetzung mit Begriff und Möglichkeiten des *ius cogens* im Völkerrecht (S. 27—56) folgen Untersuchungen über Formen der Souveränität (S. 57—83), über den Rechtsmißbrauch (S. 84—109), über die Auslegung völkerrechtlicher Verträge (S. 110—128) und über die Meistbegünstigungsklausel in der britischen Praxis (S. 129—160). Das Kapitel »Frieden, Krieg und Ordnung« behandelt die Entwicklung der friederhaltenden Funktionen des Rechts und fordert Änderung der dem Recht zugrundeliegenden Ordnung. Dann untersucht Verf. die Probleme, die sich aus dem Übergang vom »klassischen Kriegerrecht« zum Recht der bewaffneten Konflikte ergeben (S. 169—184), besonders die Rechtmäßigkeit von Atomwaffen (S. 185 bis 218). Er hält sie für unzulässig, soweit sie gegen das Prinzip des Schutzes der Zivilbevölkerung, gegen die Verbote von Gift (Art. 23 *lit. a* HLKO) und Giftgasen und analogen Kampfmitteln (Genfer Protokoll von 1925) verstoßen, fragt sich aber, welche reale Wirkung ein totales Atomwaffenverbot haben kann. Terroristen, Guerilleros und Söldner (S. 219—236) sowie das *Eichmann-Urteil* (S. 237 bis 251) sind Gegenstände weiterer Beiträge. Den Band schließt eine Betrachtung über Bilder und Modelle des internationalen Rechts und der internationalen Ordnung. Der Anhang enthält Leserbriefe an The Times und Manchester Guardian sowie eine Anmerkung über Entführungen und Luftpiraterie. Zwei Register erschließen das gedankenreiche Buch.

Bailey, Sydney D.: Prohibitions and Restraints in War. London/Oxford/New York: Oxford University Press (Royal Institute of International Affairs) 1972. XIII, 194 S. £ 1.— brosch.

Die Schrift ist eine brauchbare »Kurzinformation« über die Entwicklung des gesamten hier angesprochenen Problemkreises. Sie behandelt die Idee des »gerechten Krieges« in der christlichen Ethik, ihre Ausprägung im Völkerrecht bei *Grotius*, die Entwicklung des Gewaltverbots, das Haager und Genfer Recht der Regelung bewaffneter Konflikte samt den gegenwärtigen Reformbemühungen, die Arbeiten der UN zur Sicherung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten und die Frage der Menschenrechte in den von Israel besetzten Gebieten sowie die Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung. Gut ausgewählte Dokumente sind beigelegt.

2. Friedenssicherung und Gewaltverbot

Brandt, Niels: Das Interamerikanische Friedenssystem. Idee und Wirklichkeit. (Hamburg:) Hansischer Gildenverlag, Joachim Heitmann & Co. 1971. 522 S. (Veröffentlichungen des Instituts für internationales Recht an der Universität Kiel Bd. 67). DM 52.— brosch.

Diese Darstellung des interamerikanischen Systems der Friedenssicherung von ihren Anfängen nach Erlangung der Unabhängigkeit durch die iberamerikanischen Kolonien bis etwa 1970 umfaßt die Fragen der Verteidigung gegen Angriffe wie auch der friedlichen Streitbeilegung. Ausgehend von den Vorstellungen Bolívars, der Monroe-Doktrin und dem Kongreß von Panama 1826 werden die Interventionspolitik der USA, die Wendung zum Prinzip der »guten Nachbarschaft« nach 1933 sowie die Ergebnisse der inter- und zentralamerikanischen Konferenzen bis zum 2. Weltkrieg dargestellt. Der 2. Teil gilt der Wandlung des interamerikanischen Friedenssystems nach dem 2. Weltkrieg und einer Exegese der grundlegenden Vertragstexte (OAS-Charta, Rio-Vertrag, Akt von Bogotá über friedliche Streitbeilegung, Vertrag von Tlatelolco für das Verbot der nuklearen Waffen in Lateinamerika) sowie den Funktionen und Befugnissen der einzelnen durch diese Verträge eingesetzten Organe. Der 3. Teil analysiert die Anwendung dieses Systems in den zahlreichen Konflikten, einmal im zentralamerikanisch-karibischen Raum, dann in der Auseinandersetzung mit der »Intervention des internationalen Kommunismus«. Der Verfasser kritisiert das Versagen der OAS bei der von den USA unterstützten Invasion in Guatemala 1954, ebenso bei der Invasion Kubas 1961. Das Vorgehen der USA und der OAS in der Raketenkrise 1962 hält er gleichfalls für rechtswidrig, ebenso das Eingreifen der USA und die nachfolgende Aktion der OAS in der Dominikanischen Republik 1965. Schließlich setzt er sich mit dem Problem einer ständigen Streitmacht der OAS auseinander ²⁾.

Brandt hält die Aufstellung einer ständigen Streitmacht der OAS in Ablehnung angeblicher Thesen des Rezensenten für rechtswidrig (S. 499). Dieser hat aber an der betreffenden Stelle ausdrücklich offen gelassen, ob sich aus der Auslegung der Gründungsverträge internationaler Organisationen schlüssig etwas für die Rechtmäßigkeit der Aufstellung von Streitkräften ergibt ³⁾. Der Kern der Argumentation Brandts liegt darin, daß eine ständige Streitmacht der OAS entweder als Selbstverteidigungsmaßnahme durch Art. 51 der UN-Satzung gedeckt sein müßte oder als Zwangsmaßnahme der Genehmigung des Sicherheitsrates gemäß Art. 53 der UN-Satzung bedürfte. Der Rezensent sieht nicht ein, inwiefern eine OAS-Streitmacht, die nach den Prinzipien der Friedensstreitkräfte der UN in Ägypten und auf Zypern organisiert wäre, d. h. deren Einsatz auf der Zustimmung des Gastlandes beruhen und keine Zwangsmaßnahme darstellen würde, ge-

²⁾ Bothe, Streitkräfte internationaler Organisationen, Zugleich ein Beitrag zu völkerrechtlichen Grundfragen der Anwesenheit fremder Truppen (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 47) (1968), S. 18, 75.

³⁾ Bothe, *ibid.*, S. 27.

gen eine Bestimmung der UN-Satzung verstieße. Ob beim Einsatz der OAS-Streitmacht in der Dominikanischen Republik eine solche Situation vorgelegen hat, ist eine andere Frage ⁴⁾).

Ein Leitmotiv ist die Spannung zwischen Monroeismus und Bolívarismus, zwischen dem Hegemoniestreben der USA und dem Souveränitätswillen der iberamerikanischen Staaten, zwischen Intervention und Nichteinmischung. Während die rechtliche Theorie des interamerikanischen Systems nach dem 2. Weltkrieg sich weitgehend zum Bolívarismus, den Prinzipien der Nichteinmischung und der Gleichberechtigung der Partnerstaaten bekennt, sieht die Praxis anders aus. Diese Diskrepanz ist ein weiteres Leitmotiv des Buches.

Das Buch zeichnet sich durch ausgewogene politische und juristische Betrachtungsweise aus. Es gibt einen in dieser Vollständigkeit und Gründlichkeit bisher vermißten Überblick über das interamerikanische System, dem eine Verbreitung über den deutschen Sprachbereich hinaus, aber auch ein Sachregister zu wünschen wäre.

Eine lesenswerte Ergänzung zu dem Werk Brandts ist ⁵⁾:

Chayes, Abram: *The Cuban Missile Crisis.* (London): Oxford University Press 1974. IX, 157 S. (International Crises and the Role of Law). £ 1.— brosch.

Die Studie, verfaßt von einem Insider, dem Rechtsberater des State Department zur Zeit der Kuba-Krise, belegt überzeugend, daß rechtliche Erwägungen für das Verhalten der Vereinigten Staaten eine Rolle gespielt haben. Kein Grund zum Jubel für den Völkerrechtler: gefragt war nicht nach der Rechtslage, sondern danach, was an rechtlichen Argumenten gerade noch vertretbar war. Eine spannende Story vielleicht, doch für den Völkerrechtler am ergiebigsten ist der kritische Epilog von Louis Henkin. Hier werden die Rechtsprobleme konzipiert: die Tragweite des Gewaltverbots und das Erfordernis einer Genehmigung des Sicherheitsrats bei (welchen?) friedenssichernden Maßnahmen von Regionalorganisationen.

Delivanis, Jean: *La légitime défense en droit international public moderne.* (Le Droit International face à ses limites). Préface de René de Lacharrière. Paris: Pichon et Durand-Auzias 1971. XV, 201 S. (Bibliothèque de droit international sous la direction de Charles Rousseau Bd. 59) brosch.

Lamberti Zanardi, Pierluigi: *La legittima difesa nel diritto internazionale.* Milano: Giuffrè 1972. XI, 313 S. (Università di Milano, Pubblicazioni della Facoltà di Giurisprudenza, Serie II, Studi di diritto internazionale, N. 5). L 4200 brosch.

Das Recht der Selbstverteidigung ist neben dem kollektiven Zwang und Maßnahmen gegen ehemalige Feindstaaten der einzige von der UN-Satzung ausdrück-

⁴⁾ Der Rezensent ist geneigt, hier Brandts Kritik (S. 496 f.) an seinen Äußerungen (*ibid.*, S. 112 ff.) einige Berechtigung zuzuerkennen.

⁵⁾ Vgl. auch die Besprechung von Alford, *Modern Economic Warfare*, unten S. 788.

lich vorgesehene Fall erlaubter Gewaltanwendung. Dies bringt die Staaten in Versuchung, jede Art Gewaltanwendung als Selbstverteidigung zu rechtfertigen. Darum ist der Begriff politisch heiß umstritten und spielt in den Debatten der UN zu einzelnen Konflikten wie auch zu Fragen des Gewaltverbots im allgemeinen eine zentrale Rolle. Beide Schriften gehen von der historischen Entwicklung des Instituts der Selbstverteidigung im Völkerrecht aus und versuchen, seine gegenwärtige Tragweite auf der Basis der UN-Satzung und der Praxis zu bestimmen. Delivannis tut dies mit Seitenblicken auf das innerstaatliche Recht, indem er das Notwehrrecht als dem Recht immanent versteht, mit eng begrenzten Voraussetzungen und Wirkungen. Er sieht klar, daß das von dieser Konzeption des Art. 51 der UN-Satzung vorausgesetzte System der kollektiven Sicherheit nicht funktioniert. So kommt er zu vorsichtiger Ausweitung des Notwehrrechts auf präventive Selbstverteidigung, die Art. 51 jedenfalls nach seinem Wortlaut nicht zuläßt.

Lamberti Zanardi ist in seiner Exegese der Texte, in der Analyse der Vorarbeiten zur Satzung sowie der Praxis der UN genauer und gründlicher. Auf dieser Grundlage bleibt er bei restriktiverer Auslegung des Selbstverteidigungsrechts. Rechtfertigung kolonialer Befreiungskämpfe mit dem Recht auf Selbstverteidigung lehnt er ab. Sein Werk ist als umfassende und eingehende Untersuchung aller Aspekte des Gewaltverbots und der Selbstverteidigung ein wichtiger Beitrag zu ihrer Klärung.

3. Der Vietnam-Konflikt: Verletzung des Gewaltverbots

Sind die Konturen des Gewaltverbots schon *in abstracto* schwierig zu bestimmen, so bereitet die Anwendung auf einen konkreten Fall noch größere Schwierigkeiten. Die umfangreiche Literatur zum Vietnam-Konflikt beweist es.

Falk, Richard A. (ed.): *The Vietnam War and International Law*. American Society of International Law. Princeton, N. J.: Princeton University Press. Bd. 1: 1968. IX, 633 S. geb. \$ 15.—; Bd. 2: 1969. IX, 1270 S. \$ 25.—

Weber, Hermann: *Der Vietnam-Konflikt — bellum legale? Die Rechtspflichten der Staaten unter dem Gewaltverbot der UN-Charta*. Hamburg: in Kommission bei Metzner 1970. V, 336 S. (Werkhefte der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg H. 6). DM 18.— brosch.

Weiler, Heinrich: *Vietnam. Eine völkerrechtliche Analyse des amerikanischen Krieges und seiner Vorgeschichte*. Eingeleitet von Wolfgang Abendroth. 2. Aufl. Meisenheim: Hain 1973. XVIII, 362 S. (Marburger Abhandlungen zur Politischen Wissenschaft Bd. 25). DM 48.— brosch.

Weber stellt nach einem einleitenden Kapitel über die Entwicklung des Kriegsbegriffs, die Achtung des Krieges sowie die Bedingungen eines modernen Konflikts die zentrale Frage, welche Sachverhalte in Vietnam Verletzungen des Gewaltverbots darstellen. Zunächst geht es um die Frage des Verhältnisses von Nord- und Südvietnam. Der Verfasser sieht beide Gebilde als *de facto*-Staaten an, zwischen denen das Gewaltverbot gilt. Zur Tragweite des Gewaltverbots vertritt

Verfasser einen engen Selbstverteidigungsbegriff. Ein völkergewohnheitsrechtliches Verbot der indirekten Gewaltanwendung sieht der Verfasser nicht als gegeben an. Er untersucht dann die Rechtspflichten unter der besonderen Voraussetzung der innenpolitischen Situation Südvietnams, insbesondere die Frage der Stellung der südvietnamesischen Aufstandsbewegung, die er als »eigenständig«, d. h. nicht als ein Instrument Nordvietnams ansieht. In der Frage der Teilnahme dritter Staaten hält Weber das Eingreifen der USA in den Bürgerkrieg in Südvietnam für rechtswidrig: Das Hilfeersuchen der überkommenen südvietnamesischen Regierung vermöge das Eingreifen der USA allein nicht zu rechtfertigen, wofür es bei Situationen dieser Art gute Gründe gibt. Es bleibt allerdings die von Weber nicht beantwortete Frage, ob mit dem Wegfall der Legitimation der etablierten Regierung das fortdauernde Eingreifen einer dritten Macht notwendigerweise zu einer Verletzung des Gewaltverbots wird, das allerdings neben Staaten auch *de facto*-Regime schützt. Gewaltsames Vorgehen gegen Einheiten, die nicht durch Staaten oder *de facto*-Regime legitimiert sind, verletzt jedoch nicht das Gewaltverbot. Die These Webers hängt also für Südvietnam davon ab, daß der Vietcong bereits ein *de facto*-Regime ist. Dies scheint Weber in der Tat anzunehmen, ohne es ganz deutlich zu machen. Schließlich befaßt er sich mit den Luftangriffen gegen Nordvietnam: sie seien nicht durch Art. 51 der UN-Satzung gerechtfertigt. Als sie begannen, lag zwar eine von Nordvietnam unterstützte Guerillatätigkeit in Südvietnam vor, worin er aber keinen bewaffneten Angriff durch Nordvietnam im Sinne des Art. 51 sieht. Eine andere Betrachtung sei nur möglich, wenn die südvietnamesische Befreiungsbewegung ein Instrument Nordvietnams gewesen wäre, was aber nicht beweisbar sei. Das Auftauchen nordvietnamesischer Verbände in Südvietnam vor Beginn der Luftangriffe sei nicht erwiesen. Diese hätten jedenfalls das Maß der erforderlichen Verteidigung überschritten. Webers Schrift überzeugt im Bemühen, einen hochpolitischen Vorgang nüchtern zu analysieren und stets streng rechtlich zu argumentieren.

Dieses Kompliment kann man dem Werk Weilers, das polemisch und engagiert anti-amerikanisch ist, nicht machen. Polemische Literatur mag ihren eigenen Wert haben. Das juristische Publikum läßt sich eher von Weber als von Weiler überzeugen. Im Ergebnis stimmen beide weitgehend überein.

Die ganze politische und rechtliche Vielschichtigkeit des Vietnam-Problems wird im ersten Band der von Falk herausgegebenen Aufsatzsammlung deutlich. Eingeleitet durch Beiträge über Bürgerkrieg, Intervention und Guerilla im allgemeinen, wird die inneramerikanische Kontroverse um die Aggressor-Frage in Vietnam durch die Beiträge anschaulich. Hervorgehoben sei der Disput zwischen Moore (für die amerikanische Position) und Falk (gegen dieselbe) im Yale Law Journal. Für die Lektüre ist es nützlich, sich den roten Faden der Problematik etwa an Hand der Darstellung Webers zu vergegenwärtigen. Der Band schließt mit dem Abdruck einiger wichtiger Dokumente.

Der zweite Band (ebenso der dritte Teil von Weilers Schrift) behandelt auch Fragen des *ius in bello*: den völkerrechtlichen Status des Konflikts, die anwendbaren Normen, Verletzung derselben. Während auch hier in den von Falk

gesammelten Aufsätzen das ganze Spektrum der Problematik aufscheint, beschränkt sich Weiler auf Anklagen gegen die USA. Der zweite Band von Falk enthält wiederum neuere Dokumente. Die Neuauflage von Weiler schließt mit einer kurzen Analyse des Pariser Vietnam-Abkommens.

4. Abrüstung

Fornrdan, Erhard: Probleme der internationalen Abrüstung. Die internationalen Bemühungen um Abrüstung und kooperative Rüstungssteuerung 1962—1968. Mit einer Einführung von Ulrich Scheuner. Frankfurt/M., Berlin: Metzner 1970. XXVIII, 450 S. (Rüstungsbeschränkung und Sicherheit, Schriften des Forschungsinstituts der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik e. V. Bd. 8). DM 80.— geb.

Fischer, Georges: The Non-Proliferation of Nuclear Weapons. Translated by David Willey. London: Europa Publications (1971). VIII, 270 S. £ 4.— geb.

Delcoigne, Georges/Georges Rubinstein: Non-prolifération des armes nucléaires et systèmes de contrôle. Etudes de Science politique. Brüssel: Editions de l'Institut de Sociologie de l'Université Libre de Bruxelles (1970). 214 S. FB 360.— brosch.

Nuclear Proliferation: Prospects for Control. By Bernhard G. Bedhoefer [u. a.] ed. by Bennet Boskey/Mason Willrich. Published for the American Society of International Law. New York: Dunellen (1970). XVI, 191 S. \$ 7.50 geb.

Brown, Edward Duncan: Arms Control in Hydrospace: Legal Aspects. Washington: Woodrow Wilson International Center for Scholars 1971. XII, 131 S. (Oceans Series 301). Ringheftung

Die Zeit des Kalten Krieges in den Fünfziger Jahren brachte keine wesentlichen Fortschritte in der Abrüstung. Wie damals stand noch zu Beginn der Sechziger Jahre das Bemühen um eine allgemeine und vollständige Abrüstung im Vordergrund. Praktische Ergebnisse wurden jedoch seit 1962 durch gesonderte Behandlung einzelner Spezialbereiche erzielt, zunächst bei der nuklearen Rüstungsbeschränkung durch den Vertrag über das Verbot von Atomwaffenversuchen im Luft- und Weltraum und unter Wasser von 1963, dann durch den Vertrag über die Nichtverbreitung von Atomwaffen von 1968. Ein umfassendes Verbot von Atomwaffenversuchen steht noch aus. Als flankierende Maßnahmen traten hinzu die Denuklearisierung des Weltraums und des Meeresgrundes sowie die Schaffung von atomwaffenfreien Zonen, wobei letztere allerdings nur für Lateinamerika Vertragsform gefunden hat. Bedeutete all das nicht echte Abrüstung, sondern nur Nichtrüstung, so ist nunmehr auf dem Gebiet der bakteriologischen Waffen ein echter Abrüstungsvertrag zustande gekommen. Diese Entwicklungen haben ein umfangreiches völkerrechtliches und politikwissenschaftliches Schrifttum hervorgebracht, von dem hier einige wichtigere Erscheinungen angezeigt sind.

Forndran gibt eine detaillierte Darstellung der Abrüstungsverhandlungen von 1962—1968, wobei der Moskauer Teststop-Vertrag und der Nichtverbreitungs-Vertrag im Vordergrund stehen. Die großen Linien der Entwicklung zieht die Einführung von Scheuner. Der Band setzt eine früher in der gleichen Reihe erschienene Veröffentlichung fort, die die Zeit von 1945—1961 behandelte⁹⁾. Das Buch von Fischer, eine vom Autor revidierte Übersetzung eines 1969 französisch erschienenen Werkes, bietet eine Analyse des Nichtverbreitungsvertrages und einen Ausblick auf die flankierenden Maßnahmen. Delcoigne/Rubinstein gehen von den technischen Problemen der Kernenergie und ihrer Verwertung aus, stellen die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Nutzung der Atomenergie, die flankierenden Maßnahmen sowie die Verträge über den Teststop, die atomwaffenfreie Zone Lateinamerika und die Nichtverbreitung dar und befassen sich schließlich mit den Problemen der Kontrolle. Die von Boskey/Willrich herausgegebene Schrift enthält Beiträge über die Begrenzung des nuklearen Wettrüstens, die friedliche Nutzung der Atomenergie und ihre militärischen Implikationen, Nichtverbreitung von Atomwaffen und nukleare Drohung sowie den Verzicht auf den Einsatz von Atomwaffen. Brown analysiert den Vertrag über das Verbot der Stationierung von Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresgrund und zeigt eindringlich den begrenzten Wirkungsbereich dieses Vertrages. Diese Beiträge geben ein gutes Bild vom gegenwärtigen Stand der Abrüstung und von den beklagenswerten Grenzen, die den diesbezüglichen Bemühungen bislang gesetzt sind.

Die Abrüstungsverhandlungen haben sich in einer kaum mehr überschaubaren Flut von Dokumenten niedergeschlagen. Alle angezeigten Schriften bieten dokumentarische Anhänge, bei Forndran und Delcoigne/Rubinstein je etwa 100 Seiten. Verdienstlich ist die vollständige tabellarische Übersicht über die Dokumente der Abrüstungsverhandlungen bei Forndran, die zusätzlich nach einzelnen Sachbereichen aufgeschlüsselt wird, begrüßenswert auch, daß bei Delcoigne/Rubinstein der weniger leicht zugängliche französische Text einiger wichtiger Verträge und Resolutionen geboten wird.

5. Die Regelung bewaffneter Konflikte (Kriegführungsrecht) — Allgemeines

Bretton, Philippe: *Le droit de la guerre*. Paris: Colin (1970). 95 S. (Dossier U₂ N^o 145). F 5.80 brosch.

Schindler, Dietrich/Jiří Toman (ed.): *The Laws of Armed Conflicts. A Collection of Conventions, Resolutions and other Documents*. Leiden: Sijthoff; Geneva: Henry Dunant Institute 1973. XXXVI, 795 S. (Scientific Collection of the Henry Dunant Institute). Dfl. 115.— geb.

Die Quellen des sich ständig wandelnden Kriegführungsrechts sind von verwirrender Vielfalt. Verträge aus dem letzten Jahrhundert werden neben neuesten

⁹⁾ Volle/Duisberg, Probleme der internationalen Abrüstung (1964). Vgl. die Besprechung von Morvay, ZaöRV Bd. 25 (1965), S. 782.

UN-Resolutionen, Entschlüssen privater Organisationen neben staatlichen Militärreglements zitiert. Einige wichtige Teilbereiche sind vertraglich kodifiziert, aber auch auf diesen Gebieten schreitet die Entwicklung fort. Darum war eine Quellensammlung auf diesem Gebiet eine Notwendigkeit, der jetzt endlich mit dem Werk von Schindler/Toman Genüge getan ist. Nach einer lesenswerten Einführung in die Grundprobleme des Kriegsrechts sind systematisch geordnet Verträge (in Kraft und nicht in Kraft befindliche), Erklärungen von Staatenkonferenzen, Resolutionen internationaler Organisationen oder privater Institutionen, die für dieses Rechtsgebiet bedeutsam sind, abgedruckt. Für Verträge ist Vollständigkeit angestrebt, Resolutionen privater Institutionen sind nur aufgenommen, soweit sie »einen bedeutenden Beitrag zur Feststellung und Entwicklung des Rechts« darstellen. Hier wird man über die Auswahl im einzelnen streiten können. Warum wurde nicht die Resolution des Institut de droit international über die Frage der Gleichheit der Kriegführenden, warum nicht die Resolution der ILA über die Frage der Anwendung von Kriegsrecht auf UN-Truppen abgedruckt? Vor allem fällt auf, daß eine einzige Resolution einer Rotkreuzkonferenz wiedergegeben wird. Als einziges innerstaatliches Dokument ist der Lieber Code von 1863 aufgenommen. Damit bleiben die nationalen Instruktionen, eine wichtige Völkerrechtsquelle, teilweise schwer zugänglich. Sie verdienen wohl eine eigene Sammlung.

Man muß wohl auch bedauern, daß die Texte nur in englischer Sprache wiedergegeben sind, was gerade bei frühen Erklärungen usw. nicht immer die Originalsprache ist. Im übrigen ist der technische Apparat (einführende Bemerkung, Fundstellen, authentische Texte, Vertragsparteien, Abstimmungsergebnisse) zu loben. Was nicht verhindert, daß z. B. bezüglich der Bedeutung einer Resolution auch ein schiefes Bild entstehen kann. So wird über die B- und C-Waffen die UN-Resolution 2603 A (XXIV) wiedergegeben, die ein umfassendes gewohnheitsrechtliches Verbot dieser Waffen feststellte, ohne die Existenz der gleichzeitig angenommenen Resolution 2603 B, die damit unvereinbar ist, oder die Tatsache zu erwähnen, daß die Resolution 2603 A bei der üblichen »Rezitierungs«-Praxis der Generalversammlung regelmäßig ausgelassen wird, zwei Tatsachen, die den Indikationswert der Resolution für das Gewohnheitsrecht erheblich mindern und darum erwähnt werden müßten. Dies alles sei mehr als Anregung für eine Neubearbeitung, denn als Kritik gemeint. Die Sammlung wird jedenfalls demjenigen, der sich mit Fragen des Kriegsrechts befaßt, ein unentbehrliches Handwerkszeug werden.

Daneben nimmt sich die Sammlung B r e t t o n s aus wie David neben Goliath. Nach knapper Einführung in die Problematik des Kriegsrechts und -begriffs und in die Quellen wird eine geglückte Auswahl von Texten geboten, beginnend mit der II. Haager Friedenskonferenz von 1907. Von Interesse sind besonders die französischen Marineinstruktionen vom 31. 12. 1964 (ein Beitrag zu der häufig vernachlässigten Entwicklung des Seekriegsrechts) und das allgemeine Disziplinarreglement der französischen Armeen vom 1. 10. 1966, ferner eine tabellarische Übersicht über die Staatensukzession in Verträge des humanitären Kriegsrechts und eine gut ausgewählte Bibliographie mit einer Übersicht über Fragen, die die Forschung noch beschäftigen sollten.

Report of the Conference on Contemporary Problems of the Law of Armed Conflicts. Geneva: 15—20 September 1969. New York: (Carnegie Endowment for International Peace) 1971. VI, 119 S. \$ 1.50 brosch.

Die ganze Spanne der Meinungen zu den gegenwärtig streitigen Fragen des Kriegführungsrechts wird sichtbar in den Debatten der Konferenz, die durch einen wohl abgewogenen Bericht von Denise Bindschelder-Robert eingeleitet sind. Themen sind: zulässige Angriffsziele und Kampfmittel, Guerillakrieg, Unterscheidung zwischen internationalen und internen Konflikten, Gleichberechtigung der Kriegführenden, Anwendung des Kriegsrechts auf UN-Streitkräfte, Kontrolle seiner Einhaltung, Sanktionen. Festzuhalten ist die Einigkeit darüber, daß die Unterscheidung zwischen rechtmäßigem militärischen Ziel und unrechtmäßigem nicht-militärischen Ziel geltendes Recht ist und unter allen Umständen aufrechterhalten werden muß. Die meisten Teilnehmer hielten Atomwaffen für unzulässig, weil sie diese Unterscheidung unmöglich machen. An der Unterscheidung zwischen internationalen und nicht internationalen Konflikten wird festgehalten. Die Qualifizierung der sog. nationalen Befreiungskämpfe blieb Streitig. Hinsichtlich des Guerillakriegs sei flexiblere Gestaltung der Kriterien des Kombattantenstatus anzustreben unter klarer Verwerfung von individuellem Terrorismus. Das Prinzip der Gleichberechtigung der Kriegführenden blieb unstreitig nur für den Schutz humanitärer und kultureller Interessen. Aktionen der UN-Streitkräfte unterstehen jedenfalls dem Kriegsgewohnheitsrecht.

Institut Henry Dunant: Series/Collection «Teneat lex gladium». No. 1: Pictet, Jean: *Le Droit humanitaire et la Protection des Victimes de la Guerre*. Leiden: Sijthoff; Genève: Institut Henry Dunant 1973. 152 S. Dfl. 22.— geb.

No. 2: Kalshoven, Frits: *The Law of Warfare. A Summary of its Recent History and Trends in Development*. Leiden: Sijthoff; Geneva: Henry Dunant Institute 1973. 138 S. Dfl. 21.— geb.

Pictet, Jean: *Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts*. Genf: Internationales Komitee vom Roten Kreuz (1967). 64 S. brosch.

Die Schrift von Kalshoven ist eine konzise, leicht faßliche Einführung in den durch die vorbesprochene Publikation angesprochenen Themenkreis. Die Schriften von Pictet stellen die theoretische Fundierung des sog. Genfer Kriegsrechts, seine Grundsätze und seine wichtigsten Regeln dar. In der Reihe «Teneat lex gladium» wird Weiterführendes jeweils in einer knappen Bibliographie nachgewiesen.

Kimminich, Otto: *Humanitäres Völkerrecht — humanitäre Aktion*. (München): Kaiser; (Mainz): Grünwald (1972). 136 S. (Entwicklung und Frieden, 3). DM 10.80 brosch.

Kimminich analysiert den Wandel des Völkerrechts infolge des Kriegsverbots. Von da aus möchte er das sog. humanitäre Völkerrecht (ausgedrückt auch in den vier Genfer Rotkreuz-Konventionen), auch unter christlich-ethischen Aspekten, neu fundieren im sog. Recht der internationalen Zusammenarbeit. In der Tat steht heute der Schutz der Menschenrechte inner- wie außerhalb bewaffneter Konflikte,

stehen Hilfsmaßnahmen zugunsten einer leidenden Bevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen oder als Entwicklungshilfe zunehmend unter dem Leitgedanken weltweiter Solidarität, mag dessen rechtliche Tragweite auch noch offen sein. Der 2. Teil gliedert die Tätigkeiten im Bereich des humanitären Völkerrechts nach ihren Trägern: Staaten, internationale oder supranationale Organisationen, Heiliger Stuhl, Malteser-Orden, Internationales Rotes Kreuz. Für Tätigkeit und Status humanitärer nichtstaatlicher internationaler Organisationen gelangt Verf. in besonders interessanten Ausführungen zur Notwendigkeit kollektivvertraglicher Regelung. Die lesenswerte Schrift schließt mit einer englischen Zusammenfassung.

Ringgenberg, Cécile M.: Die Beziehungen zwischen dem Roten Kreuz und dem Völkerbund. Bern: Lang 1970. 108 S. (Europäische Hochschulschriften. Reihe II: Rechtswissenschaft Bd. 24). DM 25.— brosch.

Die Schrift behandelt eine wichtige Phase der Entwicklung des humanitären Rechts: Zusammenarbeit und Spannung zwischen dem Roten Kreuz mit seinen humanitären Aufgaben und der weltweiten politischen Organisation, was heute noch eine Frage von erheblicher praktischer Bedeutung ist. Behandelt werden Bedeutung des Roten Kreuzes für die Gründung des Völkerbundes, die Verflechtung zwischen letzterem und Entstehung der Liga der Rotkreuzgesellschaften, die Nothilfe nach dem Ersten Weltkrieg, humanitäre Institutionen innerhalb der Völkerbundsfamilie (Hygieneorganisation, Komitee für Kinderschutz, Union internationale de Secours), Fragen des Kriegsrechts.

von der Heydte, Friedrich August Freiherr: Der moderne Kleinkrieg als wehrpolitisches und militärisches Phänomen. Würzburg: Holzner (1972). 280 S. (Würzburger wehrwissenschaftliche Abhandlungen, Schriftenreihe des Instituts für Wehrrecht der Universität Würzburg, Bd. 3). DM 29.80 geb.

Mayer-Tasch, Peter Cornelius: Guerillakrieg und Völkerrecht. Essay, Bibliographie und Dokumentation. Baden-Baden: Nomos (1973). 221 S. DM 38.— brosch.

Bei der Schrift des bekannten Völkerrechtlers und Generals steht der wehrwissenschaftliche Aspekt im Vordergrund. Er will, gestützt auf die bisherigen Erfahrungen, besonders vom 2. Weltkrieg bis zu den sog. Befreiungskämpfen der dritten Welt, die Möglichkeiten des Kleinkrieges auf einem europäischen Kriegsschauplatz aufzeigen und schildert dessen Strategie und Taktik. Nur einige knappe Abschnitte (S. 30—48, 248—251) gelten dem völkerrechtlichen Aspekt: Da die traditionellen Kriegsrechtsnormen auf den Kleinkrieg nicht passen, sei *de lege lata* nur ein Mindeststandard humanitärer Normen, die es verbieten, »den Wehrlosen zum unmittelbaren Objekt der im Kampf benutzten Vernichtungsmittel zu machen«, anwendbar (S. 43). Hier aber fängt das völkerrechtliche Problem erst an, denn dieser Mindeststandard hat eine umfangreiche und ins einzelne gehende Ausgestaltung im völkerrechtlichen Konfliktrecht erfahren. Von der Heydte sieht den modernen Kleinkrieg als Herausforderung an das Völkerrecht, und seine Schrift ist offenbar als Grundlage zum Nachdenken über diese Herausforderung gemeint.

Mayer-Tasch möchte den Guerillakämpfer aus seiner Rechtlosstellung befreien, »entdiskriminieren«. Die Tendenz des modernen Völkerrechts geht sicher in diese Richtung. M.-T. schießt dabei aber über das Ziel hinaus, wenn er sogar Grundregeln des Art. 23 HLKO (Verbot des Mißbrauchs der Parlamentärsflagge und gegnerischer Uniformen) in Frage stellt. Seine Gedanken entwickelt M.-T. in einem 20seitigen Essay, mit dem er eine Textausgabe von sonst leicht und billiger zugänglichen kriegsrechtlichen Konventionen einleitet. Sein Buch ist daher weder für die Wissenschaft noch für die Praxis zu empfehlen.

Meyrowitz, Henri: *Le principe de l'égalité des belligérants devant le droit de la guerre*. Paris: Pédone 1970. II, 418 S. (Ouvrage publié avec le concours du Centre National de la Recherche Scientifique). brosch.

Der grundlegende Wandel in der rechtlichen Bewertung internationaler bewaffneter Konflikte war die Entwicklung des allgemeinen völkerrechtlichen Gewaltverbots. Diese hatte die Frage zur Folge, ob denn der überkommene Grundsatz der Gleichberechtigung der kriegführenden Parteien, der auf der Basis der allgemeinen Legalität des Krieges logisch war, noch haltbar ist. Da aus Unrecht kein Recht entstehen könne, dürfe ein Aggressor nicht in gleicher Weise die Vorteile des Kriegführungsrechts genießen wie sein Opfer, so wurde vielfach behauptet. Diese Frage hat eine umfangreiche Literatur hervorgebracht (vgl. die eindrucksvolle Liste bei Meyrowitz, S. 78 ff.). Die wissenschaftliche Behandlung dieses Problems sollte mit dem Werk von Meyrowitz einen überzeugenden Abschluß gefunden haben. Wie weit die Politik, wie weit insbesondere das Wiedererstehen des Gedankens eines gerechten Krieges, wie wir ihn im Zusammenhang mit den Befreiungskämpfen in der Dritten Welt beobachten, darüber hinweggehen, bleibt eine andere Frage.

Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Nach Meyrowitz ist die Gleichheit der Kriegführenden bezüglich des *ius in bello* ohne Rücksicht auf Verletzungen des *ius ad bellum* Bestandteil des geltenden Völkerrechts, eine Feststellung, die der Rezensent voll und ganz unterschreiben kann. Dieses Ergebnis wird bei Meyrowitz zunächst auf eine Analyse der Staatenpraxis und der nationalen wie internationalen Rechtsprechung gestützt. Es folgt eine Auseinandersetzung mit den Thesen der Lehre, die eine Diskriminierung der Kriegführungen auf den Grundsatz *ex iniuria ius non oritur* oder aus dem Gedanken der Sanktion für Verletzungen des *ius ad bellum* begründen wollen. Ein besonderer Abschnitt ist den Folgen der Bestimmung des Aggressors durch die Vereinten Nationen und den Kollektivaktionen gewidmet. Hier kommt Meyrowitz zu dem Ergebnis, daß auch die Vereinten Nationen an die gewohnheitsrechtlichen Regeln des Kriegsrechts gebunden sind (S. 240). Auch für den Bereich des Neutralitätsrechts hält Meyrowitz am Prinzip der Gleichberechtigung fest, soweit nicht die Beistandspflichten nach Art. 2 Abs. 5 und 49 der Satzung der Vereinten Nationen eingreifen. Diese sind jedoch beschränkt auf vom Sicherheitsrat beschlossene Zwangsmaßnahmen — ein Fall, der nicht sonderlich aktuell ist (S. 344 ff.).

Meyrowitz sucht dann, nachdem er das Prinzip der Gleichberechtigung der Kriegführenden im positiven Recht begründet hat, seine innere Rechtfertigung dar-

zutun. Er sieht sie im Prinzip der Zivilisation, dem der Menschlichkeit und dem des internationalen *ordre public*. Das Prinzip der Gleichheit der Kriegführenden hat jedoch auch Grenzen. Es erfordert nicht die Anerkennung des Erwerbs von Vermögensrechten von und durch den Aggressor, wenn die Feindseligkeiten vorüber sind, es erfordert nicht die Anerkennung von Gebietserwerb durch den Aggressor, es verbietet nicht, daß von einem besiegten Aggressor Gebietsabtretungen verlangt werden. Dies sind aber alles eigentlich keine Fragen der Diskriminierung des Aggressors bezüglich des *ius in bello* (S. 309 f.).

Draper, G. I. A. D.: *The Implementation of the Modern Law of Armed Conflict*. Jerusalem: at the Magnes Press 1973. 26 S. (The Hebrew University of Jerusalem, Lionel Cohen Lectures, 18th Series — 1972). £ —.80 brosch.

Kalshoven, Frits: *Belligerent Reprisals*. Preface by Jean Pictet. Leiden: Sijthoff 1971. XIX, 389 S. (Scientific Collection of the Henry Dunant Institute Bd. 1). Dfl. 45.— geb.

Ist schon in Friedenszeiten das Problem der Durchsetzung des Völkerrechts schwierig, so wird es vollends prekär, wenn die völkerrechtliche Ordnung bereits durch einen bewaffneten Konflikt gestört ist. Drei Verfahren werden regelmäßig genannt, wenn es um Methoden geht, die dem Völkerrecht auch im bewaffneten Konflikt Beachtung verschaffen sollen: die Bestrafung von Personen, die sich einer Verletzung dieser Regeln schuldig gemacht haben, Überwachung durch Dritte, schließlich die Kriegsrepressalie. Die Bestrafung ist von zweifelhaftem Wert. Führt der eigene Staat des Rechtsbrechers sie durch, wird sie häufig zu milde ausfallen. Bestrafung durch den Gegner setzt voraus, daß letzterer den Übeltäter in Gewahrsam hat. Dann jedoch besteht die Gefahr, daß das Verfahren nicht mehr allen Anforderungen der Unparteilichkeit genügt. Ein internationales Strafgericht, auf das solche Bedenken nicht zuträfen, ist nicht in Sicht. Überwachung durch Dritte ist ein Verfahren, das zwar insbesondere in der Arbeit des Internationalen Rotkreuzkomitees eine Rolle spielt, jedoch von den Staaten nur sehr zögernd und für Teilbereiche akzeptiert wird.

Die Schrift von **Draper** ist eine konzise und sehr lesenswerte Einführung in diese Problematik. Er weist mit Recht darauf hin, daß der kriegsrechtlichen Ausbildung der Militärs eine entscheidende Bedeutung zukommt. Freilich kann auch auf Repressalien als Mittel zur Durchsetzung des Kriegsrechts gegenwärtig immer noch nicht verzichtet werden.

Es ist darum verdienstvoll, daß sich **Kalshoven** dieses Problemkreises grundlegend und ausführlich wieder angenommen hat. Er verfährt, wie dies jeder Völkerrechtler tun sollte, wenn ein Thema nicht ausschließlich mit geschriebenem Recht zu lösen ist: Er bietet zunächst eine breite Darstellung der Fakten, d. h. der Praxis der Staaten und der Rechtsprechung. Nach einem Rückblick auf Kodifikationsbemühungen seit 1874 berichtet Verf. über die Praxis des 2. Weltkrieges und die sich anschließende Rechtsprechung, schildert die vertragsrechtliche Entwicklung nach dem 2. Weltkrieg und die Praxis einiger Konflikte der letzten Jahre. Gedankenreich und stets bemüht, der historischen Situation gerecht zu werden und dabei die juristisch relevanten Fakten hervorzuheben, entwirft er ein plastisches Bild der

vielschichtigen Praxis der Staaten bezüglich der Repressalien und solcher Taten, die sich als solche ausgeben. Auf der Grundlage dieser historischen Analyse kommt Kalshoven zu konkreten Ergebnissen und zeigt auf der anderen Seite, wo das Recht unklar und lückenhaft ist. Außer Zweifel stehen die vertraglichen Verbote. Die durch die vier Genfer Rotkreuz-Konventionen geschützten Personen und Kulturgüter sind kraft geschriebenen Rechts vor Repressalien sicher. Grundsätze des geltenden Rechts sind auch die Subsidiarität und die Proportionalität der Repressalie.

6. Unzulässige Kampfmittel

Die Diskussion über das Verbot bestimmter Waffen kreiste nach dem 2. Weltkrieg vornehmlich um die sog. Massenvernichtungswaffen oder ABC-Waffen. Außer der in ZaöRV Bd. 32, S. 695 f., angezeigten Studie von Meyrowitz, *Les armes biologiques et le droit international*, ist hier ein sechsbändiges Standardwerk vorzustellen:

Stockholm International Peace Research Institute: The Problem of Chemical and Biological Warfare. A study of the historical, technical, military, legal and political aspects of CBW, and possible disarmament measures. Stockholm/New York/London: Almqvist & Wiksell/Humanities Press/Elek

Vol. I: The Rise of CB Weapons. Bearbeiter: Julian Perry Robinson, Milton Leitenberg. 1971. 395 S. skr. 75.— geb.

Vol. II: CB Weapons Today. Bearbeiter: Julian Perry Robinson, Carl-Göran Hedén, Hans von Schreeb. 1973. 420 S. skr. 75.— geb.

Vol. III: CBW and the Law of War. Bearbeiter: Anders Boserup. 1973. 194 S. skr. 40.— geb.

Vol. IV: CB Disarmament Negotiations. Bearbeiter: Jozef Goldblat. 1971. 412 S. skr. 75.— geb.

Vol. V: The Prevention of CBW. Bearbeiter: Anders Boserup [u. a.] 1971. 287 S. skr. 40.— geb.

Vol. VI: Technical Aspects of Early Warning and Verification. In Vorbereitung.

Band I behandelt die Entwicklung der Technik und des Einsatzes von B- und C-Waffen, vom 1. Weltkrieg bis zum Vietnam-Konflikt und den Kämpfen in den portugiesischen Kolonien, unter besonderer Darstellung der Politik einzelner Staaten in Bezug auf diese Waffen und der Hintergründe ihres Nichtgebrauchs im 2. Weltkrieg. Band II behandelt die heutige Waffen- und Verteidigungstechnik, bewertet den militärischen Nutzen der einzelnen Waffen, stellt die Politik und die Programme einzelner Staaten diesbezüglich dar und befaßt sich mit Forschungen auf diesem Gebiet, die teils apokalyptische Zukunftsausblicke ermöglichen.

Band III bietet eine Übersicht über die Problematik des völkerrechtlichen Einsatzverbots für B- und C-Waffen. Das im Genfer Protokoll von 1925 formulierte vertragliche Verbot ist auf alle bewaffneten Konflikte internationalen Charakters anzuwenden, das gewohnheitsrechtliche Verbot darüber hinaus nach Ansicht des

Verf. auch in solchen nicht internationalen Charakters (S. 32). Das vertragliche Verbot wird zutreffend als umfassend ausgelegt, d. h. es betrifft auch Tränengas und Entlaubungsmittel (S. 41 ff.). Das gewohnheitsrechtliche Verbot habe die gleiche Tragweite (S. 130 ff.). Hier wird allerdings m. E. nicht präzise genug zwischen Tränengas und Entlaubungsmittel unterschieden. Auch wird die Resolution 2603 A (XXIV) der UN-Generalversammlung⁷⁾ wohl überbewertet⁸⁾. Schließlich werden die Sanktionen des Verbots, insbesondere die des Einsatzes dieser Waffen als Repressalien behandelt. Zutreffend wird eine Tendenz auf ein absolutes Verbot jedenfalls der B-Waffen erkannt (S. 149 f.). Der Band schließt mit dem Abdruck einiger wesentlicher Dokumente.

Band IV rekapituliert die Verhandlungen über Anwendung wie über Abrüstung chemischer und bakteriologischer Waffen: die Bemühungen des Völkerbundes, die Konferenz von Washington 1922, die Waffenhandelskonferenz von Genf 1925, die Abrüstungsverhandlungen 1926 bis 1933, die Behandlung der Frage im Völkerbund aus Anlaß einzelner Konflikte und seit 1946 in den UN. Band V untersucht, wie der Einsatz von B- und C-Waffen verhindert werden kann. Er geht zunächst den Gründen nach, die zu einer Entscheidung für oder gegen ihren Einsatz geführt haben (*constraints and incentives*), und analysiert die Problematik der Abrüstung und Kontrolle. Das Argument, daß C- und B-Waffen unter Umständen humaner seien als andere, daß also bei der Abrüstung und den Einsatzverboten eine Ausnahme für solche humanere Einsatzarten gemacht werden müßte, wird damit entkräftet, daß sich im Konfliktsfalle der Einsatz solcher Kampfmittel nicht auf solche Einsatzarten beschränken lasse.

Abgesehen von Band III behandeln die Bände im wesentlichen nur Vorfragen des Völkerrechts, sind aber für die Behandlung völkerrechtlicher Probleme unentbehrlich. Denn die beiden Hauptaufgaben des Völkerrechtlers in diesem Bereich: die Feststellung von Gewohnheitsrecht und die Formulierung neuen Rechts über Einsatzverbot und Abrüstung sind ohne Kenntnis des hier umfassend und sorgfältig aufbereiteten Materials nicht zu erfüllen. In seinen Bemühungen um diesen Fragenkreis hat sich der Rezensent weitgehend auf diese Bände stützen können, soweit sie schon erschienen waren⁹⁾.

7. Seekriegsrecht

Neben der II. Rotkreuzkonvention von 1949 fehlen seit 1945 Bemühungen um Weiterentwicklung des Rechts des eigentlichen See- und Luftkriegs und der gegenüber dem neutralen oder feindlichen Überseehandel zulässigen Maßnahmen. Hier

⁷⁾ Vgl. dazu bereits oben S. 780.

⁸⁾ Vgl. dazu eingehend *Bothe*, Das völkerrechtliche Verbot des Einsatzes chemischer und bakteriologischer Waffen (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 59) (1973), S. 250 ff.

⁹⁾ *Bothe*, a.a.O., *passim*.

ist man weitgehend auf Gewohnheitsrecht angewiesen. Zum Seekriegsrecht sind hier zu nennen:

Das geltende Seekriegsrecht in Einzeldarstellungen. Hrsg. von Herbert Krüger und Rolf Stödter. Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg. Hamburg: in Kommission bei Metzner, Frankfurt a. M. und Berlin.

Bd. 1: Steinicke, Dietrich: Wirtschaftskrieg und Seekrieg. Die allgemeine völkerrechtliche Anerkennung des anglo-amerikanischen Kriegsbegriffes und ihre Rechtsfolgen. Mit einem Vorwort von Herbert Krüger. 1970. 100 S. DM 30.— brosch.

Bd. 5: Schlechte, Sigfrid: Luftkrieg gegen den Seehandel. 1968. V, 231 S. DM 21.— brosch.

Bd. 6: Böckermann, Bernhard: Wenden Prisengerichte Völkerrecht an? 1970, V, 303 S. DM 34.— brosch.

Bd. 8: Kappelhoff-Wulff, Edgar: Die Zulässigkeit der Ausübung des Prisenerchts während eines Waffenstillstands. 1973. V, 278 S. DM 32.— br.

Band 1 stellt die Arbeit desselben Verfassers über das Navicertsystem, die als Band 3 der Reihe erschien (vgl. die Besprechung der Bände 2—4 ZaöRV Bd. 29, S. 556 f.), in einen allgemeineren Rahmen. Verf. schildert, wie sich der umfassendere Kriegs- und Feindbegriff des anglo-amerikanischen Rechts in einer weiten Ausdehnung der Maßnahmen des Wirtschaftskriegs insbesondere in beiden Weltkriegen durchgesetzt hat. Er hält die Neutralen für verpflichtet, diese Wirtschaftskriegsmaßnahmen abzuwehren.

Band 5 untersucht im einzelnen, welche allgemeinen Regeln des Kriegsrechts und welche speziellen Institute des Seekriegs-, besonders des Prisenerchts auf Akte von Flugzeugen einer Kriegspartei gegen feindliche oder neutrale Schiffe bzw. Flugzeuge über See anzuwenden sind. Der Verfasser nimmt die Anwendbarkeit einer Reihe dieser Regeln an. Eine wesentliche Abweichung ist, daß die Zerstörung aufgebracht Handelsschiffe und Transportluftfahrzeuge im Luftkrieg über See grundsätzlich verboten ist.

Band 6 analysiert die eigenartige Stellung der Prisengerichte als nationaler Gerichte, die vom Völkerrecht determiniertes nationales Recht anwenden.

Band 8 behandelt eine weitgehend offene Frage des Seekriegsrechts, die zuletzt bei Ausübung des Prisenerchts durch Ägypten nach dem ägyptisch-israelischen Waffenstillstand von 1949 hervortrat. Da die Praxis der Staaten hier kontrovers ist, sucht Verf. eine Lösung in allgemeinen Prinzipien des Waffenstillstandsrechts. Während er für den »klassischen« Waffenstillstand prisenerrechtliche Maßnahmen grundsätzlich für zulässig hält, verneint er dies für neuere Waffenstillstände wie den israelisch-ägyptischen von 1949, die in Wahrheit eine wesentlich weitergehende Funktion der Konfliktsbeendigung haben. Dem Ergebnis mag man im Grundsatz zustimmen. Dem Rezensenten läge es näher, weniger mit allgemeinen Grundsätzen als mit der Auslegung der konkreten Waffenstillstandsvereinbarungen zu arbeiten. Auch wenn solche Vereinbarungen nichts Ausdrückliches zur Frage des Prisenerchts enthalten, wird man aus ihnen, sofern sie die Einstellung der Feindseligkeiten auf

allen Fronten zum Inhalt haben, durch Auslegung die Fragen auch des Prisensrechts beantworten müssen, wobei auch allgemeinere Erwägungen wie die politische Funktion eines Waffenstillstands zum Tragen kommen können.

Steinicke, Dietrich: Handelsschifffahrt und Prisensrecht. Eine Darstellung der völkerrechtlichen Verträge, innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Instruktionen über die Rechtsstellung von Handelsschiffen in kriegerischen Konflikten. Hamburg; Frankfurt a. M.: in Kommission bei Metzner 1973. VII, 88 S. (Werkhefte der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg, H. 20). DM 18.— brosch.

Geltungsbereich des Seekriegsrechts, Voraussetzungen der Ausübung des Prisensrechts, die rechtliche Stellung des feindlichen und neutralen Handelsschiffs, seiner Ladung, seiner Besatzung, seiner Fahrgäste sowie das Prisensverfahren werden an Hand der innerstaatlichen Vorschriften aus 12 Staaten und einschlägigen internationalen Abkommen dargestellt. Eine erfreuliche Materialsammlung und -analyse.

Sico, Luigi: «Toute prise doit être jugée». Il giudizio delle prede nel diritto internazionale. Napoli: Jovene 1971. XXXV, 266 S. (Pubblicazioni della Facoltà Giuridica dell'Università di Napoli, 109). L 4000 brosch.

Auf der Basis einer eingehenden Untersuchung der Staatenpraxis erläutert die Schrift eine Reihe von Einzelfragen des prisengerichtlichen Verfahrens wie die Struktur, Natur, Zusammensetzung und Kompetenz der Prisengerichte, die Frage des Erwerbs des Eigentums an einer Prise, die internationalen Rechtswirkungen des prisengerichtlichen Urteils, Tragweite und Natur des Rechtssatzes *toute prise doit être jugée*, die Verantwortlichkeit der Staaten für die Urteile der Prisengerichte und die Überprüfung derselben.

Naval War College. International Law Studies.

1963, Vol. 56: **Alford, Jr., Neill H.: Modern Economic Warfare.** (Law and the Naval Participant). Washington: United States Government Printing Office 1967. XII, 426 S. geb.

1966, Vol. 58: **Marrison, Jr., W. T.: Studies in the Law of Naval Warfare: Submarines in General and Limited Wars.** Washington: United States Government Printing Office 1968. XV, 230 S. \$ 1.75 geb.

Alford behandelt die Probleme des Wirtschaftskriegs, genauer: wirtschaftlicher Machtausübung durch die USA im Kalten Krieg, insbesondere in der westlichen Hemisphäre, auch bei internen Konflikten, und die Rolle der amerikanischen Seestreitkräfte hierbei. Er führt eine Reihe von Planspielen durch, wobei auch ein oberflächlicher Kenner der Krisen im zentralamerikanischen und karibischen Raum dem Verfasser bescheinigen muß, daß seine tatsächlichen Annahmen durchaus wirklichkeitsnah sind. So wird ein Fall der sogenannten Kuba-Quarantäne nachempfunden und bei der Lösung auch die Kuba-Frage ausführlich diskutiert. Zu kritischer Würdigung der Maßnahmen der USA unter rechtlichen Gesichtspunkten kann sich der Verfasser nicht durchringen. Die Argumente für eine Rechtswidrigkeit der Kuba-Quarantäne werden schlicht verschwiegen. Statt dessen wird eine Fülle möglicher Rechtfertigungsgründe erörtert. Wer unparteiliche Behandlung nicht erwar-

tet, wird die Lektüre gerade im Hinblick auf die Vielfalt der Fallkonstruktionen anregend finden.

Die wesentlich gelungenere Arbeit von *Mallison* bietet einen umfassenden Überblick über die Probleme des U-Bootkrieges, wie er sich geschichtlich entwickelt hat und heute darstellt bis hin zur Problematik der Atombomben. Wenngleich der Verfasser sich hütet, das Arsenal der Navy durch rechtliche Argumente »unziemlich« zu verkleinern, so bietet er doch eine abgewogene Argumentation, die auch Gegenargumente berücksichtigt. Taktische, saubere Atomwaffen hält er für zulässig, »schmutzige« Kernwaffen, die der Zivilbevölkerung unverhältnismäßigen Schaden zufügen, hingegen nicht.

8. Neutralitätsrecht

Scheuner, Ulrich: Die Neutralität im heutigen Völkerrecht. Köln, Opladen: Westdeutscher Verlag (1969). 52 S. (Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Geisteswissenschaften H. 61, Hrsg. im Auftrag des Ministerpräsidenten Heinz Kühn von Leo Brandt). brosch.

Miele, Alberto: L'estraneità ai conflitti armati secondo il diritto internazionale. Padova: Cedam 1970. Bd. I: Origini ed evoluzione del diritto di neutralità. XII, 241 S. (Pubblicazioni della Facoltà di Giurisprudenza dell'Università di Padova, 44). L 4500 brosch. Bd. II: La disciplina positiva delle attività statuali. XII, 585 S. (Pubblicazioni della Facoltà di Giurisprudenza dell'Università di Padova, 47). L 9500 brosch.

Die Schrift von *Scheuner* ist ein treffender und konziser Überblick über die Entwicklung der Neutralität in der Geschichte sowie ihre heutige Stellung im Völkerrecht und in der politischen Wirklichkeit der organisierten Staatengemeinschaft. Klar wird herausgearbeitet, wo rechtlich die Möglichkeit der Neutralität nach wie vor besteht; die These, daß die UN-Satzung die Neutralität grundsätzlich unmöglich gemacht habe, wird überzeugend widerlegt. *Scheuner* zeigt weiter die rechtspolitische Funktion und sicher auch heute noch bedeutsame Rolle der Neutralität bei Eingrenzung bewaffneter Konflikte.

Die zweibändige Studie von *Miele* behandelt das gleiche Thema, breiter und mit anderen Akzenten. Ihr Schwerpunkt liegt auf der historischen Entwicklung. Sie ist im 1. Band bis 1914 dargestellt. Auch der systematisch geordnete 2. Band (Einführung, Verhalten der Kriegführenden gegenüber den Neutralen und umgekehrt) bringt viel Historisches, erfaßt aber auch die Praxis der beiden Weltkriege bis zu Fragen des Überflugs von Raketen über neutrales Territorium. Seit Ende des 1. Weltkriegs aufgetauchte moderne Fragen wie Neutralität und Gewaltverbot, Neutralität im Bürgerkrieg, sog. Nichtkriegführung im 2. Weltkrieg und danach, Neutralität und Kollektivmaßnahmen der UN werden im letzten Fünftel des 2. Bandes als »Atypische Verhaltensweisen« behandelt, was charakteristisch ist für die historisierende Grundhaltung des Werkes, die ganz dem »klassischen« Neutralitätsrecht verhaftet bleibt. Gelegentlich erliegt Verf. der Begrifflichkeit.

So folgert er aus dem Begriff des Waffenstillstands (S. 18 f.), daß sowohl das Priisenrecht gegenüber Neutralen als auch die Unparteilichkeitsverpflichtungen gegenüber den Kriegführenden im Falle eines Waffenstillstandes weiter bestehen, und stützt dies auf die ägyptische Haltung nach dem Waffenstillstand mit Israel von 1949 und die deutsche Haltung im *Wimbledon*-Fall, ohne Erwähnung der Resolution des Sicherheitsrats oder des Urteils des StIGH, die Ägypten bzw. Deutschland unrecht geben.

9. Friedenerhaltende Aktionen — Streitkräfte internationaler Organisationen

Ballaloud, Jacques: *L'ONU et les opérations de maintien de la paix.* Paris: Pedone (1971). 239 S. brosch.

Boyd, James M.: *United Nations Peace-Keeping Operations: A Military and Political Appraisal.* Foreword by Leland M. Goodrich. New York, Washington, London: Praeger (1971). XV, 261 S. (Praeger Special Studies in International Politics and Public Affairs). £ 6.25 geb.

Higgins, Rosalyn: *United Nations Peacekeeping 1946—1967. Documents and Commentary. Vol. 1: The Middle East.* Issued under the auspices of the Royal Institute of International Affairs. London, New York, Toronto: Oxford University Press (1970). XIV, 674 S. £ 6.50 geb. *Vol. 2: Asia.* London, Bombay, Karachi, Kuala Lumpur: Oxford University Press 1970. XVIII, 486 S. £ 5.50 geb. *Vol. 3: Europe and Africa.* In Vorbereitung.

Karaoşmanoğlu, Ali L.: *Les actions militaires coercitives et non coercitives des Nations Unies.* Préface de Georges Perrin. Genève: Droz 1970. 320 S. (Travaux de droit, d'économie, de sociologie et de sciences politiques, N° 82, Collection dirigée par Giovanni Busino). brosch.

Seyersted, Finn: *United Nations Forces in the Law of Peace and War.* Sijthoff: Leiden 1966. 447 S.

Simmonds, R.: *Legal Problems Arising from the United Nations Military Operations in the Congo.* Den Haag: Nijhoff 1968. XV, 356 S. brosch.

Williams, Jr., Walter L.: *Intergovernmental Military Forces and World Public Order.* Leiden: Sijthoff; Dobbs Ferry, N. Y.: Oceana 1971. XV, 703 S. Dfl. 62.— geb.

Das Nichtfunktionieren des Systems der kollektiven Sicherheit, das die UN-Satzung 1945 konzipierte: einer solidarischen Aktion der Staatengemeinschaft unter Führung der Großmächte, die im Sicherheitsrat gemeinsam ihre Entscheidungen fällen, verursachte *de facto* gegenüber dem ursprünglichen Konzept im Laufe der Jahre erhebliche Wandlungen. Das Schwergewicht verlagerte sich unter dem Einfluß der USA zunächst vom Sicherheitsrat auf die Generalversammlung (UN-GV), die 1950 die sogenannte *Uniting for Peace Resolution* faßte und 1956 als Ersatz für die Maßnahmen der kollektiven Sicherheit aus Anlaß der Suez-Krise die sogenannten *Friedensstreitkräfte (UNEF)* »erfand«. In dieser und in der 1960 folgenden Kongo-Aktion erhielt auch der Generalsekretär ein neues und erhebliches Gewicht. Als sich dann herausstellte, daß keine Großmacht mehr einer Mehrheit

der UN-GV sicher sein konnte, ist der Sicherheitsrat im gemeinsamen Interesse der Supermächte USA und UdSSR wieder mehr zum Forum der Lösung friedensbedrohender Situationen geworden. Auch die Rolle des Generalsekretärs ist etwa im Vergleich zur Position Hammarskjölds in der Kongo-Aktion bescheidener geworden. Diesen oft beschriebenen Vorgängen fügt das Werk von Ballaloud eine lesenswerte Analyse hinzu.

Die Friedensstreitkräfte im Nahen Osten, im Kongo, auf Zypern und in West-Irian sowie entsprechende Maßnahmen regionaler Organisationen (die von der OAS aufgestellte interamerikanische Friedensstreitmacht in Santo Domingo 1965 und die Sicherheitsstreitmacht der Arabischen Liga in Kuwait 1961) haben eine umfangreiche Völkerrechtsliteratur hervorgerufen. Neben dem Werk von B o w e t t (United Nations Forces, vgl. die Besprechung ZaöRV Bd. 26, S. 171 ff.) hat sich das angezeigte von S e y e r s t e d als Standardwerk durchgesetzt. Es ist freilich nicht auf die Friedensstreitkräfte beschränkt, sondern behandelt auch Fragen möglicher Zwangsmaßnahmen der UN. Nach einer Übersicht über die Satzungsbestimmungen und Praxis von UN und Völkerbund analysiert es die Stellung der Streitkräfte als Organe der UN bzw. des Völkerbundes, insbesondere die Haftung für Handlungen der Streitkräfte. Sodann wird die Befugnis der Organisationen, eigene Streitkräfte aufzustellen, untersucht. Die wesentliche These Seyersteds, mit der er wohl ziemlich allein geblieben ist, geht dahin, daß diese Organisationen eine allgemeine, inhärente Befugnis haben, solche Streitkräfte aufzustellen, ohne daß es des Rückgriffs auf besondere Ermächtigungsnormen in den Satzungen bedürfte. Vier Kapitel befassen sich mit den Fragen der Anwendung des Kriegsrechts durch und in Bezug auf Streitkräfte, die unter den Auspizien der UN gebildet werden, und zwar in allen denkbaren Situationen des Einsatzes, d. h. sowohl für die Friedensstreitkräfte als auch für Zwangsmaßnahmen und Aktionen wie diejenigen in Korea. Die vom Rezensenten geteilte Auffassung Seyersteds geht dahin, daß für solche Streitkräfte das Kriegsrecht grundsätzlich wie für staatliche Streitkräfte in vergleichbaren Situationen anwendbar ist. Allerdings vertritt Seyersted die Meinung, und insofern vermag der Rezensent ihm nicht zu folgen¹⁰⁾, daß in vielen Beziehungen der Aggressor im Kriegsrecht dem Angegriffenen nicht gleichstehe, und folgert daraus eine zugunsten der UN differenzierende Anwendung des Kriegsrechts (S. 222 ff.).

Die ersten vier Kapitel des Buches von S e y e r s t e d sind der Wiederabdruck eines Aufsatzes, den Seyersted bereits im Jahre 1961 im BYIL und teilweise 1962 in der ÖZöR (vgl. ZaöRV Bd. 23, S. 94, 112), veröffentlicht hat und der nunmehr durch Ergänzungen auf den Stand von 1965/66 gebracht wurde. Diese heterogene Herkunft beeinträchtigt die Einheit des Werks und führte zu einigen Wiederholungen zur Frage der Eigenschaft der Streitkräfte als UN-Organen und zur objektiven Rechtspersönlichkeit der UN-Organisation. Dennoch ist das Werk Seyersteds mit seiner wohl dokumentierten, umfassenden Darstellung aller Probleme der Friedensstreitkräfte ein hierfür unentbehrliches Standardwerk.

¹⁰⁾ Siehe oben die Bemerkungen zu M e y r o w i t z.

Viele Fragen des Seyersted'schen Buches werden auch in der Schrift von Williams behandelt, die in ihrem Stil der McDougall-Schule zuzuordnen ist. Doch geht sie aus von der internationalen militärischen Zusammenarbeit, behandelt daher auch die militärische Struktur von Bündnisarmeen, z.B. im 2. Weltkrieg und im Rahmen der modernen Militärpakte. Für die Streitkräfte internationaler Organisationen stellt sie, letztlich ohne eigene rechtliche Aussage, einen *trend of decision* fest, daß solche von den UN und regionalen Organisationen geschaffen werden können. Schließlich wird das Verhältnis zu den beteiligten Staaten und die Frage der Disziplinar- und Strafgewalt über die Mitglieder der mehr oder weniger integrierten Streitkräfte untersucht.

Eine durchaus gelungene, gründliche und umfassende Darstellung der Zwangsmaßnahmen und friedenerhaltenden Aktionen der UN und des Völkerbundes liegt nunmehr auch in französischer Sprache in dem Werk von Karaosmanoğlu vor. In ihrer klar systematischen Gedankenführung ist diese Schrift sogar eine notwendige Ergänzung der vorbesprochenen beiden Werke.

Die komplizierte und vielschichtige Rechtslage bei der UN-Aktion im Kongo rechtfertigt eine besondere monographische Behandlung, die in dem Werk von Simmons gründlich, umfassend und informativ erfolgt ist.

Boyd legt den Schwerpunkt auf politische und militärische Fragen. Seine Analyse führt ihn zu dem Ergebnis, daß die Formen des Einsatzes internationaler Streitkräfte, wie sie in den friedenerhaltenden Aktionen der UN gefunden wurden, auch in Zukunft Bestand und neue Anwendungsfälle haben können.

In vielen Rechtsfragen der UN-Aktionen zeichnet sich ein Konsens ab, manches bleibt jedoch umstritten. Die wichtige Frage der Rechtsgrundlagen der Aktionen wurde bereits angeschnitten. Keines der hier besprochenen Bücher hält die genannten Aktionen für satzungswidrig, jedoch schwanken die Urteile über die Rechtsgrundlagen im einzelnen, insbesondere der Rechtscharakter der Kongo-Aktion wird nicht einheitlich beurteilt. Während Seyersted (S. 140) und Karaosmanoğlu (S. 248) wie der Rezensent dazu neigen, die Kongo-Aktion in ihren späteren Phasen als Zwangsmaßnahme im Sinne von Art. 42 der UN-Satzung anzusehen, wird dies von Simmons (S. 61 f.) bestritten.

Im Zusammenhang mit den friedenerhaltenden Aktionen haben die UN eine Fülle für die völkerrechtliche Betrachtung wichtiger Dokumente produziert. Das Bedürfnis nach deren wissenschaftlicher Edition unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten hat Rosalyn Higgins in ihrem dreibändigen Dokumentenwerk, von dem Bände 1 und 2 vorliegen, in vorzüglicher Weise erfüllt. Band 1 umfaßt die Überwachungsorganisation für den Waffenstillstand in Palästina, die 1956 geschaffene UNEF, die Beobachter-Gruppe im Libanon 1958 und die Beobachter-Mission im Jemen 1963/64, Band 2 die Korea-Aktion, die Streitmacht in West-Irian sowie die Beobachter-Gruppen in Indonesien und in Kashmir. Band 3 soll die Beobachter-Gruppe auf dem Balkan sowie die UN-Streitkräfte auf Zypern und im Kongo behandeln. Die Dokumente sind nach einheitlichem Schema geordnet. Die Kommentare liefern den nötigen Hintergrund. Ausführliche Register erschließen den Inhalt. Die Bibliographie ist leider etwas mager; außer sporadischer Er-

wählung französischer Publikationen berücksichtigt sie nur den englischen Sprachbereich. Auch die Bibliographien der anderen hier angezeigten Werke, ausgenommen das von Seyersted, zitieren nur englische und französische Werke. Das weltweite Echo, das diese Themen gefunden haben, hätte die Überwindung einiger Sprachbarrieren gefordert.

10. Streitkräfte in Friedenszeiten

Lazareff, Serge: Status of Military Forces under Current International Law. Leyden: Sijthoff 1971. XV, 458 S. Dfl. 58.— geb.

Snee, Joseph M. (ed.): NATO Agreements on Status: Travaux préparatoires. Naval War College, International Law Studies 1961. Vol. 54. Washington: United States Government Printing Office 1966. XIII, 696 S. \$ 3.— geb.

Jenisch, Uwe: Das Recht zur Vornahme militärischer Übungen und Versuche auf Hoher See in Friedenszeiten. Hamburg, Frankfurt a. M., Berlin: Metzner 1970. 185 S. (Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg, varia iuris publici Bd. 49). DM 29.80 brosch.

Hoog, Günter/Heidi Schröder-Schüler: Französische Kernwaffenversuche im Südpazifik. Historische Entwicklung und rechtliche Aspekte. Mit einer Vorbemerkung von Ingo v. Münch. Frankfurt a. M.: in Kommission bei Metzner 1973. VII, 153 S. (Werkhefte der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg, H. 22). DM 30.— brosch.

Lazareff ließ seinem 1964 erschienenen Werk: *Le Statut des Forces de l'OTAN et son application en France* eine englische Neubearbeitung folgen, deren Inhalt mit dem Titel von 1964 treffender umschrieben wäre als mit dem nun allgemeiner formulierten. Soweit die kurzen einführenden Kapitel auf andere Verträge über den Status von Streitkräften eingehen, handelt es sich stets um Verträge der Staaten, die heute dem westlichen Bündnis angehören. Außer Betracht bleiben die Verträge des Warschauer Paktes und die Status-Verträge für UN-Truppen. Ein kurzer Abschnitt gilt allgemein dem Status im Ausland stationierter Streitkräfte: Sie unterliegen, vorbehaltlich besonderer vertraglicher Regelung, der Jurisdiktion des Gastlandes, doch können ihre Mitglieder von diesem nicht wegen Diensthandlungen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Der größte Teil des Buches ist ein eingehender Kommentar zum NATO-Truppenstatut.

Eine willkommene Ergänzung zu diesem Buch ist die Veröffentlichung der Vorarbeiten zum NATO-Truppenstatut durch das Naval War College. Sie umfaßt auch die Vorarbeiten zum Vertrag über den Status der NATO als Organisation und den Status des alliierten Hauptquartiers. Die Protokolle der Beratungsgremien und die Dokumente sind zeitlich geordnet und werden durch Übersichten und Tabellen erschlossen. Eine begrüßenswerte und gelungene Dokumentation.

Die Schrift von Jenisch behandelt ein Problem, das nach ihrem Abschluß durch die Klagen Australiens und Neuseelands vor dem IGH wegen der französi-

schen Atomwaffenversuche im Pazifik erneut politische und rechtliche Aktualität gewonnen hat. Einer informativen Übersicht über die verschiedenen militärischen Nutzungsarten der Hohen See folgt eine Untersuchung ihrer Zulässigkeit, die beim Begriff der Meeresfreiheit ansetzt. Der Verfasser belegt überzeugend aus der Staatenpraxis und der Konvention über die Hohe See, daß die Staaten kraft Gewohnheitsrechts berechtigt sind, die Hohe See zu militärischen Übungen zu nutzen. Dies fällt unter deren überkommenen Gemeingebrauch. Dieses Nutzungsrecht hat jedoch Grenzen. Wo es eine Intensität erreicht wie bei den Kernwaffenversuchen, die trotz mancher formell nicht so weit gehender Erklärungen der Staaten auf die Errichtung von Sperrgebieten hinauslaufen, in denen jede andere Nutzung ausgeschlossen ist, liegt praktisch eine unzulässige Okkupation der Hohen See vor. Unter diesem Gesichtspunkt hält Jenisch die Kernwaffenversuche für unzulässig. Im übrigen bestehen bei militärischen Übungen eine Reihe von Pflichten zur Rücksichtnahme. Alles in allem ein klarer und überzeugender Beitrag zu einem gewiß weiter aktuell bleibenden Thema.

Dem aktuellen Anlaß der französischen Kernwaffenversuche ist die Schrift von Hoog/Schröder-Schüler gewidmet. Sie schildert zunächst die relevanten Fakten (seit 1963) und belegt sie dokumentarisch, insbesondere auch die Reaktion dritter Staaten. Die Frage der Zulässigkeit der Versuche (hier stimmen die Verfasser jedenfalls im Ergebnis Jenisch zu) und der Zuständigkeit des IGH wird zwar nur andiskutiert, doch werden die wesentlichen Gesichtspunkte aufgezeigt. Mehr kann man in der kurzen Zeit, die zwischen den Versuchen und dem Erscheinen der Veröffentlichung verstrichen ist, nicht erwarten. Doch eben diese Geschwindigkeit ist verdienstvoll.

Michael Bothe

* * *

Académie de droit international de La Haye — The Hague Academy of International Law. Livre jubilaire — Jubilee Book 1923—1973. Préparé par — Edited by — R. J. Dupuy. Leyde: Sijthoff 1973. IV, 313 S. geb.

Die Festschrift wird eingeleitet durch historische Beiträge. S. Verosta, L'histoire de l'Académie de droit international de La Haye, établie avec le concours de la Dotation Carnegie pour la paix internationale (S. 7—56), berichtet über die Institutionalisierung der Völkerrechtspflege im 19. Jh., die Vorgeschichte und Geschichte der von Otfried Nippold 1907 angeregten, am 28. 1. 1914 notariell im Haag vollzogenen Gründung der am 14. 7. 1923 im Friedenspalast eröffneten Akademie und ihre Entwicklung bis 1939 und seit 1947. Auf Erinnerungsbilder von F. Castberg, Ph. C. Jessup und E. N. van Kleffens folgt eine Betrachtung von A. Verdross: Coïncidences: Deux théories du droit des gens apparues à l'époque de la création de l'Académie de droit international (S. 83—96): Kelsens Monismus und Roots Einführung der *principes généraux de droit reconnus par les nations civilisées* als Entscheidungsgrundlage in das StIGH-Statut.

Tätigkeitsrückblicke geben R. Y. Jennings: *Fifty Years of Hague Academy Lectures on Public International Law* (S. 99—115), nach Phasen geordnet, und B. Bouts-Ghali: *Le Centre d'étude et de recherche de droit international et de relations internationales de l'Académie ...* (S. 137—157): über Gründungsgeschichte (1954—57) und Arbeit bis 1972. René-Jean Dupuy berichtet in *Le programme extérieur* (S. 159—173) über die 1967 einsetzenden Pläne zu Veranstaltungen außerhalb Den Haags und ihre Durchführung in Rabat, Bogotá, Mexico City, Teheran, Singapur, Buenos Aires und Jaunde (1969—1973). Personelle und statistische Übersichten gibt M. van Leeuwen Boomkamp-Oppenhuis de Jong S. 175—232. Über die A.A.A. und ihre Veranstaltungen berichten G. Nonnenmacher (S. 243—269) und F. Hon dius (S. 271—277). Der Anhang (S. 279—313) gibt eine Übersicht über den Inhalt der Bände 1—137 (1923—1972) des *Recueil des Cours* sowie ein Autorenregister. Strebel

Alder, Claudius: *Koordination und Integration als Rechtsprinzipien. Ein Beitrag zum Problem der derogatorischen Kraft des Europäischen Gemeinschaftsrechts gegenüber einzelstaatlichem Recht.* Bruges: De Tempel 1969. XXXIII, 344 S. (Cahiers de Bruges, N. S. 23) FB 400 brosch.

In einer Zeit, da allenthalben nationale Gegenkräfte den mit Schwung begonnenen Supranationalismus beim Aufbau Europas bremsen, kann die rechtliche Seite des mit den Gemeinschaften begonnenen Einigungswerkes kaum nachdenklich stimmen. Diese zutreffende Schlußfolgerung des Verfassers ist nicht nur der kühnen Konstruktion der Gemeinschaftsverträge zuzuschreiben, sondern auch der konsequenten Rechtsprechung des Gerichtshofs sowie den Bemühungen des Schrifttums.

Der vorliegende Beitrag zum juristischen Kernstück der Gemeinschaften, dem Vorrang des Gemeinschaftsrechts, hat sich als Standardwerk erwiesen. Selbst wenn seit dem Erscheinen die Erweiterung der Gemeinschaften erfolgt ist und die Rechtsentwicklung auf vielen Einzelgebieten vor- oder zurückgeschritten ist, so lohnt es gerade in Zeiten erhöhter Verwirrung, sich die grundlegenden Gedanken zum Wesen der Integration vor Augen zu führen. Man möchte quasi den Mitgliedstaaten diese Untersuchung (ebenso wie die neuere Schrift von Pescatore: *Le droit de l'intégration*; vgl. *ZaöRV* Bd. 34, S. 156 ff.) zur ständigen Lektüre empfehlen, da sie in einer begriffsscharfen Analyse die Wesensmerkmale der Gemeinschaftsverträge gegenüber bundesstaatlichen und völkerrechtlichen Denkweisen herausarbeitet.

Um die Kernthese des Verfassers vorwegzunehmen: Alder prüft und verwirft alle formell-rechtlichen Versuche, das Wesen und den Vorrang des Gemeinschaftsrechts zu erklären. Er leitet vielmehr aus den materiellen Strukturprinzipien, auf die sich die Mitgliedstaaten geeinigt haben, den rechtlichen Gehalt des Integrationsprinzips ab.

Der 1. Teil stellt die Konzeption des Bundesstaates, mit der ihm eigenen Subordination der Mitglieder, und die dualistische Gegenthese, in der die beteiligten Rechtsordnungen zueinander koordiniert sind, gegenüber. Trotz mancher formell-rechtlicher Parallelen kann keines dieser Modelle das Verhältnis der Gemeinschaft zu den Mitgliedstaaten vollständig erfassen: man müßte schon einen »politischen

Grabensprung« machen, um eines dieser vorgegebenen Strukturmodelle in den Verträgen bzw. dem Willen der Gründerstaaten wiederzufinden (S. 140 f.).

Um diesen in den Texten objektivierten Willen der Mitgliedstaaten aufzuspüren, skizziert Alder im 2. Teil seiner Untersuchung die Ziele und Grundsätze anderer multilateraler Wirtschaftsabkommen (OECD, IMF, GATT, EFTA). In den Gemeinschaftsverträgen finden sich zwar die gleichen oder ähnliche Grundsätze (Zollabbau, Diskriminierungsverbot etc.): Keines der beschriebenen Abkommen geht aber so weit, den Zusammenschluß der Märkte mit dem Ziel einer ausgewogenen und stabilen Entwicklung anzustreben. Es ist in der Tat nicht vorstellbar, wie ein einheitlicher Binnenmarkt unter den im EWGV festgelegten Marktregeln und Maßnahmen (Verwirklichung der vier Freiheiten) allein auf Grund einer traditionellen Bahnen folgenden völkerrechtlichen Zusammenarbeit geschaffen werden könnte.

Auf Grund dieses breit aufgefächerten Überblicks arbeitet Alder in einem komprimiert geschriebenen Schlußteil (S. 301—338) die qualitativen Unterschiede zwischen den Prinzipien der Koordination und der Integration heraus. Will man einen gemeinsamen Binnenmarkt anstreben und dabei die Marktbürger unmittelbar an einem System der ausgleichenden und austeilenden Gerechtigkeit teilhaben lassen, so läßt sich das nur durch die einheitliche Geltung des Gemeinschaftsrechts im gesamten Bereich des Marktes erreichen. Das zentrale Anliegen der Mitgliedstaaten, die Märkte zu fusionieren, läßt sich daher ohne eine derogatorische Kraft des Gemeinschaftsrechts nicht erreichen. Alder leitet damit diesen Vorrang nicht aus formell-rechtlichen Kriterien, wie etwa aus der in Art. 189 EWGV angeordneten unmittelbaren Wirkung der Verordnungen oder aus einem Bundesstaatsmodell ab, sondern aus den materiellen Zielen der Integration, die letztendlich auf den den Verträgen zugrundeliegenden Wertentscheidungen beruhen. Eine abschließende Übersicht über die einzelnen Vertragsgrundsätze und -regeln trennt die für den gemeinsamen Markt konstitutiven Normen, die darum an der derogatorischen Kraft teilhaben, von den koordinationsrechtlichen Normen (z. B. über die Wirtschafts-, Konjunktur- und Währungspolitik), denen eine solche Rechtswirkung nicht zukommt.

Die Grundthese des Verfassers, die sich ganz auf die materiellen Ziele der Gemeinschaftsverträge stützt, überzeugt und ist weitgehend anerkannt (vgl. Ipsen, Europäisches Gemeinschaftsrecht [1972], S. 255 ff.). Mit einer überaus straffen Gliederung und der fortlaufenden Zusammenfassung der Zwischenergebnisse hält er den Leser fest, der nur auf Grund des Titels (wohl aber auf Grund des Untertitels) nicht sogleich zu dieser Untersuchung gegriffen hätte. Zahlreiche Einzelaspekte wecken z u s t i m m e n d e s (Qualifizierung der Beschlüsse der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten und Kontrolle des Gerichtshofs, S. 315 ff., S. 330 ff.; Einordnung des Assoziationsrechts; Grundrechtsproblematik, S. 316 f.) und k r i t i s c h e s (Auslegungsfragen unter Betonung der Materialien, S. 89 ff., die erst recht nach dem erfolgten Beitritt neuer Mitgliedstaaten in den Hintergrund treten sollten; Ausschluß jeglicher Sezessionsmöglichkeit, S. 70, 116 ff., 130) Mit-

denken. Insgesamt hat Alder eine der grundlegenden Beiträge zum Gemeinschaftsrecht vorgelegt, die bisher von der Rechtsentwicklung nicht überholt worden sind.

M. Hilf

L'application du droit international par le juge français. P. Reuter, A. Blondeau, N. Questiaux, L. Dubouis, D. Ruzié. Avant-propos de J. Charpentier. Paris: Colin (1972). 126 S. F 45.— brosch.

Das Buch veröffentlicht die Berichte für die Jahrestagung der Société française pour le Droit international vom 22.—23. 5. 1970 in Grenoble. Grund für die Wahl des Themas war sicherlich eine gewisse Unsicherheit, die in einigen französischen Entscheidungen zum Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum französischen Recht zu spüren war.

Der einführende Bericht von Reuter (Le droit international et la place du juge français dans l'ordre constitutionnel national) ist der Auffassung, das Verbot der richterlichen Kontrolle der Übereinstimmung der Gesetze mit dem Völkerrecht und insbesondere mit dem — nach der Verfassung von 1958 ranghöheren — Völkervertragsrecht beruhe auf einer gewohnheitsrechtlichen Beschränkung der Rolle des französischen Richters. Recht widersprüchlich scheint mir die damit verbundene Feststellung, das Völkerrecht verlange zwar den Vorrang des Völkerrechts vor dem nationalen Recht, nicht aber eine entsprechende Prüfungskompetenz des nationalen Richters (S. 23). Auch das ist natürlich eine Möglichkeit, sich dem dualistischen System anzunähern. Allerdings vertritt R. die Auffassung, daß die neue Entwicklung des Völkerrechts rechtspolitisch eine Änderung dieses Standpunkts nötig machen könne (S. 25). Auch könnte für das Europarecht etwas anderes gelten, weil das Europarecht als föderales Element seinen Vorrang vor dem nationalen Recht im Gegensatz zum Völkerrecht selbst bestätige (S. 24). Die französischen Richter seien von dieser föderalistischen Entwicklung aber noch überfordert (S. 41 f.). Auch im übrigen bleibt R. bei den traditionellen Konzeptionen. Die Auslegung der Verträge durch den Außenminister hält er angesichts der besonderen Sachkunde und der internationalen Verantwortlichkeit des Außenministers für die denkbar beste Alternative zur fehlenden internationalen Vorlagegerichtsbarkeit. Die Unabhängigkeit des Richters werde nicht berührt, weil es dieser angesichts der unbestimmten Voraussetzungen der Vorlage selbst in der Hand habe zu bestimmen, wann er eine Frage vorlegen wolle. Im Gegensatz zur teilweise heftigen Kritik an dieser Einrichtung unterstreicht R., daß weder die Richter noch das Außenministerium sie bisher mißbraucht hätten. Etwas erstaunlich bleibt, daß R. sich mit der Gerichtspraxis einverstanden erklärt, die bei einer ordnungsgemäßen Veröffentlichung durch den Staatspräsidenten darauf verzichtet zu prüfen, ob ein bestimmter Vertrag der Zustimmung des Parlaments bedurft hätte. Diese Auffassung ist in der Tat in der nationalen Rechtsprechung ungewöhnlich. Sie verzichtet auf die Einhaltung des auch im Interesse der Individuen aufgestellten und gerade auch in Frankreich stark verankerten Gewaltenteilungsprinzips.

Der Bericht des Avocat général à la Cour de cassation Ange Blondeau befaßt sich mit der «Application du droit conventionnel par les juridictions françaises de l'ordre judiciaire». B. beschränkt sich im wesentlichen darauf, diese Recht-

sprechung im Detail wiederzugeben. Interessant ist die an die Transformationstheorie erinnernde starke Annäherung der Verträge an das Gesetz (S. 44 ff.), die vertragskonforme Auslegung der Gesetze (S. 59 ff.) andererseits. Nach B. würde die Cour de cassation allerdings auch heute noch trotz der Vorrangerklärung des Art. 55 der Verfassung das nachfolgende Gesetz dem Vertrag vorziehen.

Der Bericht der Maître des Requêtes Nicole *Questiaux*, auf deren Anträge das Urteil des Conseil d'Etat vom 1. 3. 1968 im Falle *Syndicat général des fabricants de semoules de France* zurückgeht, das dem späteren Gesetz Vorrang vor dem Europarecht verleiht, zeigt die «Application du droit conventionnel par le Conseil d'Etat». Auch Q. unterstreicht die Annäherung des Vertrages an ein Gesetz (S. 63, 67 f.). Wie Reuter bedauert auch Q. die mangelnde Macht des Richters, die Regierung zur Veröffentlichung der Verträge zu zwingen. Das hat ihre Unanwendbarkeit und — wegen der Häufigkeit der Nichtveröffentlichung — zahlreiche Verletzungen des Völkerrechts zur Folge.

Dubouis berichtet über die «Application du droit international coutumier par le juge français». Auch hier erstaunt der für einen französischen Autor seltene dualistische Ansatz. D. sieht in der Tat vier Schwierigkeiten für die Anwendung des Völkergewohnheitsrechts durch den französischen Richter: Einmal die Pflicht zur Anwendung nur des nationalen Rechts und das Fehlen eines ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Transformators (S. 79 ff.), zum anderen die fehlende unmittelbare Anwendbarkeit der meisten Regeln des Völkergewohnheitsrechts (S. 81), ferner die Unbestimmtheit des Völkergewohnheitsrechts (S. 82) und schließlich die Ausrichtung des französischen Richters am geschriebenen Recht (S. 82). Trotzdem hat die französische Rechtsprechung auf das Völkergewohnheitsrecht zurückgegriffen. Insoweit finden sich bei D. interessante Ausführungen über das Zusammenspiel von Völkerrecht und nationalem Recht (S. 83 ff.), insbesondere zur Verweisung des nationalen Rechts auf das Völkerrecht. Deshalb ist die geringe Zahl der Entscheidungen, die auf das Völkergewohnheitsrecht rekurrieren, nicht weiter erstaunlich.

Der Bericht von *Ruzié* schließlich bezieht sich auf das Thema «Le juge français et les actes des organisations internationales».

Bleckmann

Barberis, Julio A.: Fuentes del derecho internacional. La Plata: Editora Platense 1973. XVIII, 368 S. (Serie de Ensayos Jurídicos XXIII). brosch.

Der Verfasser beginnt sein vierteilig aufgebautes Werk in Teil I ohne Umschweife bei den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Art. 38 Abs. 1 (c) IGH-Statut. Von ihnen unterscheidet er andere Begriffe »allgemeinen Rechts« (Folgerungen aus dem Rechtsbegriff usw.), wie sie beim StIGH und in Sondervoten gelegentlich auftreten. Aus der neuen Eingangsformel des Art. 38 ("The Court, whose function is to decide in accordance with international law . . .") folge, daß ihre Urheber den Art. 38 als deklarative Bekanntgabe (Übersicht) der bereits existierenden »Quellen« des Völkerrechts (VR), ohne konstitutive Wirkung, angesehen haben (S. 27). Verf. betrachtet die allgemeinen Rechtsprinzipien als autonome Rechtsquelle im Sinne eines (S. 13—22 dargestellten) Modus der Schaffung von Rechtsnormen, den er, im Unterschied von den dadurch hervorgebrachten Normen (S. 3 ff.), »proceso

de creación de los principios generales» nennt (S. 28), aber nicht als Rechtsetzungsermächtigung für Richter oder Schiedsrichter auf Grund von Analogien aus nationalen Rechtsnormen ansehen möchte, es sei denn, die »allgemeines Rechtsprinzip« genannte internationale Norm existiere schon zuvor (wo bliebe dann Raum für Rechtsetzung?). Die Anwendung (also auch Ermittlung?) allgemeiner Rechtsprinzipien stellt er der Anwendung eines Vertrags oder einer (Völker-)Gewohnheitsrechtsnorm gleich (a.a.O.), womit der Unterschied zwischen einem durch geistigen Prozeß zu ermittelnden und in seinen Umrissen und Konsequenzen evident zu machenden, auf seine Übertragbarkeit auf den Völkerrechtsbereich zu prüfenden allgemeinen Rechtsprinzip und den geltenden (vertrags- oder gewohnheitsrechtlichen) Völkerrechtsregeln doch etwas unterschätzt scheint.

Von den allgemeinen Rechtsprinzipien unterscheidet Verf. allgemeine Grundsätze, die sich aus der Idee der Gerechtigkeit ergeben (S. 17 f.), unabhängig davon, ob sie in nationalen Rechtsordnungen Ausdruck finden, und sieht sie vom IGH angewandt im *Korfu-Kanal*-Fall und im Gutachten zur Genozid-Konvention. Man wird aber die dort herangezogenen normativen Entscheidungsgrundlagen (vgl. Fontes A I 5, S. 1, 7) nicht in *lit. c*, sondern teils in *lit. b*, teils gar nicht in den Rahmen des Art. 38 des IGH-Statuts einordnen können. Ihre Erörterung hätte daher besser außerhalb dieses Teils I stattgefunden, dessen weitere Abschnitte (S. 18 ff.) auf sie nicht anwendbar sind, und hätte Anlaß geben können, die außerhalb des Art. 38 liegenden normativen Entscheidungsgrundlagen, etwa die fundamentalen Voraussetzungen der Völkerrechtsordnung, zu erfassen und theoretisch zu durchdringen, wozu (z. B. bei Viktor B r u n s, Völkerrecht als Rechtsordnung I und II, ZaöRV Bd. 1 Teil 1, S. 1—56; Bd. 3 Teil 1, S. 415—487) seit langem immer wieder neue Ansätze vorliegen.

In den Teilen II—IV behandelt Verf. 1. das Gewohnheitsrecht, seine Grundlagen, Komponenten und Entstehungsformen (hier wird, S. 33 Anm. 1, auch das "*instant*" *international customary law* kurz erwähnt), 2. die Verträge (S. 103—260), auch in ihrem Verhältnis zur Gewohnheitsrechtsbildung (S. 141—165), und 3. die Rechtsprechung internationaler und nationaler Gerichte (S. 263—308, 309—323), läßt also die "*teachings of the most highly qualified publicists of the various nations*", die Art. 38 Abs. 1 *lit. d* neben den "*judicial decisions*" erwähnt als "*subsidiary means for the determination of rules of law*", außer Betracht.

Dafür widmet er im Rahmen des Teils «III. Los tratados» ein umfang- und materialreiches Kapitel (S. 167—260) den «*tratados*» (Anführungszeichen von ihm) zwischen Staaten und ausländischen Privatunternehmen, das man in einer Monographie über Völkerrechtsquellen eigentlich nicht suchen würde. Denn hier handelt es sich zunächst um die Frage, ob und inwieweit solche Verträge ihrer Geltung nach auf VR beruhen und ob und inwieweit allgemeines VR auf sie Anwendung findet (mit oder ohne darauf verweisende Klauseln), und erst in dritter Linie um die Frage, ob diese Verträge als solche neues VR schaffen, sei es vertragliches, sei es auf Staatenpraxis beruhendes allgemeines, gewohnheitsrechtliches, wobei die einzelnen Verträge und die damit verbundenen Verhaltensweisen der Staaten lediglich als faktische, mit einer bestimmten Rechtsauffassung verbundene Übung

im zwischenstaatlichen Verhältnis in Betracht kämen. Insgesamt würde also diese Vertragspraxis und ihre völkerrechtliche Bedeutung als ein sehr spezielles Kapitel des allgemeinen VR, des Völkergewohnheitsrechts (Art. 38 Abs. 1 *lit.* b) oder der allgemeinen Völkerrechtsgrundsätze, evtl. auch für den Bestand allgemein anerkannter Rechtsgrundsätze (Art. 38 Abs. 1 *lit.* c des IGH-Statuts) in Betracht kommen, es sei denn, man betrachte mit einer kaum noch vertretenen Meinung auch solche Verträge als in vollem Sinn, nicht nur «quasi», völkerrechtliche. Verf. hätte dieses an sich verdienstliche Kapitel besser gesondert veröffentlicht.

Der Verfasser legt seiner Darstellung die Rechtsprechung internationaler Gerichte und Schiedsgerichte an Hand des Art. 38 des IGH-Statuts zugrunde und stellt sie damit auf empirisch gesicherten Boden. Die hier angemerkten Eigenwilligkeiten der Einordnung, Qualifikation und Schwerpunktsetzung, über die man verschiedener Meinung sein kann, mindern nicht die vor allem in der Material- und Literaturdarbietung liegende Leistung, die besonders auch in Bibliographie (S. 325—346), Fälleverzeichnis (S. 347—357) und Sachregister (S. 359 ff.) sichtbar wird.

S t r e b e l

Bernier, Ivan: International Legal Aspects of Federalism. (London): Longman (1973). XI, 308 S. £ 4.95 geb.

Der erste Teil des Werks behandelt unter der Überschrift "Federalism and Traditional International Law" die Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit von Bund und Gliedstaaten, die internationale Haftung von Bundesstaaten und die Immunität von Bund und Gliedstaaten. Nach B. besitzt der als souveräner Staat anerkannte Bund ohne Rücksicht auf die verfassungsrechtliche Begrenzung seiner Zuständigkeiten die volle internationale Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit. Die Gliedstaaten sind nichtsoveräne Staaten. Sie sind trotzdem Völkerrechtssubjekte, soweit ihnen die Verfassung internationale Kompetenzen zuweist und sie von dritten Staaten anerkannt werden. Solange die verfassungsrechtliche Zuweisung internationaler Kompetenzen umstritten oder unklar ist, müssen sich dritte Staaten des internationalen Verkehrs mit den Gliedstaaten enthalten. B. folgt ferner der h. L., daß der Bund für die Verletzung von internationalen Pflichten des Bundes durch die Gliedstaaten selbst dann haftet, wenn er die Gliedstaaten nicht zu pflichtgemäßem Handeln zwingen kann. Für eine Verletzung der internationalen Pflichten der Gliedstaaten haftet der Bund mittelbar nur dann, wenn er insoweit eine Kontrolle über die Gliedstaaten ausüben kann. Die Überschreitung ihrer internationalen Kompetenzen durch die Gliedstaaten führt nur zu einer schwebenden Unwirksamkeit; der Bund kann in Übereinstimmung mit den betreffenden Drittstaaten den Vertrag genehmigen. Den Gliedstaaten ist die Immunität zu gewähren, soweit sie als (beschränkte) Personen des Völkerrechts anerkannt sind. Alle diese Ausführungen beruhen auf der Analyse eines immensen Materials.

Der zweite Teil der Arbeit ist "Federalism and Evolving International Law" überschrieben. Hier untersucht der Verf. zunächst den "Impact of the Federal Model on International Law". B. zeigt zunächst, daß die Bundesstaaten sich meistens scheuen, Verträge in Bereichen abzuschließen, die innerstaatlich in die Kompetenz der Gliedstaaten fallen (insbesondere Verträge der ILO und der UNESCO). Die

hiergegen entwickelten Mittel (Bundesstaatsklauseln, Zusammenarbeit des Bundes und der Gliedstaaten auf internationaler und nationaler Ebene) werden eingehend dargestellt. Es folgt ein Abschnitt über den Föderalismus als Modell für die internationale Integration. Hier werden die verschiedenen Pläne einer Föderation der Welt und Europas dargestellt. Es folgt schließlich ein Kapitel über die Bedeutung des Rechts in Bundesstaaten für die Entwicklung des Völkerrechts. Das Völkerrecht könne auf die Beziehungen zwischen den Gliedstaaten nicht unmittelbar angewendet werden. Wegen der engeren Beziehungen zwischen den stärker integrierten Gliedstaaten komme ein Recht zur Anwendung, das sich punktuell vom Völkerrecht stark unterscheiden könne (hierzu neuerdings: *Bleckmann*, Völkerrecht im Bundesstaat?, Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht 1973, S. 9 ff.). Trotzdem habe das Recht zwischen Gliedstaaten das Völkerrecht in mehreren Materien entscheidend beeinflusst.

Bleckmann

Bollecker-Stern, Brigitte: *Le préjudice dans la théorie de la responsabilité internationale* Préface de Paul Reuter. Paris: Pedone (1973). 382 S. (Publications de la Revue générale de droit international public, Nouvelle Série, No. 22). brosch.

Entgegen dem umfassenderen Titel behandelt die Arbeit nur zwei große Problemkreise des Schadens bei der völkerrechtlichen Haftung: die Voraussetzung der Verletzung eines Rechts und die Kausalbeziehung zwischen dem rechtswidrigen Handeln und dem Schaden (*préjudice direct*).

B.-St. zeigt, daß die Verletzung eines Interesses nicht ausreicht, sondern die Verletzung eines Rechts (*droit, intérêt juridiquement protégé*) erforderlich ist. Der erste Teil des Buches befaßt sich mit dem »Rechtsschaden« (*préjudice juridique*). Im Gegensatz zum immateriellen Schaden (*préjudice moral*) ist beim »Rechtsschaden« nicht die Ehre oder ein sonstiges immaterielles Rechtsgut, sondern das Interesse an der Aufrechterhaltung des objektiven Rechts verletzt. Der Ersatz besteht folglich nicht in einer Genugtuung, sondern entweder in der Aufhebung des rechtswidrigen Akts oder in der Feststellung seiner Rechtswidrigkeit. Im Rahmen der Haftungsstreitigkeiten entwickle sich so ein *contentieux de la légalité*. Die Praxis erkennt den *préjudice juridique* aber nur in begrenzten Fällen an. Einmal habe jeder Staat ein anerkanntes rechtliches Interesse, «à voir le droit international respecté à son égard» (S. 49). Das kann man auch dahin formulieren, daß die Verletzung eines Rechts auch dann die Schadensersatzverpflichtung auslöst, wenn kein konkreter Schaden entstanden ist (S. 36 ff.). Auf der anderen Seite zeigt eine detaillierte Analyse der Rechtsprechung des IGH (*Nordkamerun-, Südwestafrika- und Barcelona Traction-Fall*), daß die Staaten ein rechtliches Interesse an der Aufhebung völkerrechtswidrigen Handelns, das ihre Rechte nicht verletzt (Popularklage), nur in seltenen Fällen (etwa beim *ius cogens*) besitzen. Die Ansicht der Autorin (S. 89), alle Partner eines multilateralen Vertrages hätten bei dessen Verletzung einen Schadensersatzanspruch, wird durch die vorher zitierte Rechtsprechung nicht gedeckt ¹⁾.

¹⁾ Vgl. hierzu *Bleckmann*, Probleme der Anwendung multilateraler Verträge (1974), S. 66 ff.

Die lebendige und detaillierte Untersuchung hätte an Präzision gewonnen, wenn die Autorin die Begriffe Recht und Interesse noch stärker differenziert, die französischen Voraussetzungen des Schadensersatzes und der Klagebefugnis, die der Interessentheorie folgen, nicht als Ausprägungen der Rechtstheorie angesehen und versucht hätte, die rechtlich geschützten Interessen der Staaten näher zu präzisieren²⁾.

Im zweiten Teil der Arbeit zeigt B.-St. für den diplomatischen Anspruch, daß ein Anspruch auf Entschädigung des Heimatstaates nur entsteht, wenn der andere Staat vom Völkerrecht gewährte Rechte des Staatsangehörigen verletzt. Das wird für bestimmte Interessen (an der Kundschaft, an der Steuerlage, am Rechtserwerb, an den Rechten der Gläubiger usw.) näher ausgeführt.

Der letzte Teil des Buches untersucht die Kausalbeziehung zwischen dem rechtswidrigen Handeln und dem Schaden. Hier werden zahlreiche in der innerstaatlichen Rechtsprechung bekannte, im Völkerrecht aber wenig untersuchte Probleme wie die Kausalunterbrechung durch Handeln des Opfers oder eines Dritten, die Verursachung eines Schadens in der Person des A, der seinerseits einen Schaden bei B (Versicherungsgesellschaft, Verwandter, Gesellschafter usw.) hervorruft, die Mitverursachung durch fremdes Handeln, die Mitverursachung durch das Opfer usw. untersucht.

Bleckmann

Carreau, Dominique: *Le système monétaire international, Aspects juridiques.* Paris: Colin (1972). 398 S. Collection U: Série «Droit international économique» dirigée par C. A. Colliard). F 48.— brosch.

Heiduk, Günter: *Die weltwirtschaftlichen Ordnungsprinzipien von GATT und UNCTAD, Instrumente der Entwicklungspolitik.* Baden-Baden: Nomos 1973. 314 S. (Internationale Kooperation, 11. Aachener Studien zur Internationalen Technisch-Wirtschaftlichen Zusammenarbeit, Eine Schriftenreihe des Forschungsinstituts für Internationale Technisch-Wirtschaftliche Zusammenarbeit der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Hrsg. Hans A. Havemann). DM 39.— brosch.

Die völkerrechtlichen Ordnungsprinzipien der internationalen Handels- und Währungsbeziehungen unterliegen insbesondere seit den 70er Jahren einer zunehmenden Metamorphose: Die interventionistische Prozentsatzökonomie der UN-Dekadenstrategie vom 24. Oktober 1970, die 1971/72 von den meisten westlichen Industrieländern (ausgenommen Kanada und USA) in Kraft gesetzten Allgemeinen Präferenzsysteme für Entwicklungsländer, die Ausdehnung der von der EWG gewährten Sonderpräferenzen für Entwicklungsländer (vgl. die gegenwärtigen Assoziationsverhandlungen zur Ausdehnung des Jaunde-Abkommens auf künftig

²⁾ Vgl. hierzu Bleckmann, Das Ziel des gerichtlichen Rechtsschutzes: Schutz des Einzelnen oder objektive Kontrolle der vollziehenden Gewalt? Die Rolle der Klagebefugnis, in: Gerichtsschutz gegen die Exekutive — Judicial Protection against the Executive — La protection juridictionnelle contre l'exécutif (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 52) Bd. 3: Rechtsvergleichung, Völkerrecht (1971), S. 21 ff.

insgesamt 44 Entwicklungsländer), die Zunahme internationaler Marktordnungs- und Rohstoffabkommen, die von der OPEC durchgesetzten Änderungen im Recht der internationalen Erdölbeziehungen, die immer häufigeren Bemühungen auch anderer Rohstoffländer um die Gründung mit Art. XX h GATT meist unvereinbarer Erzeugerkartelle (vgl. zuletzt die Ende März 1974 gegründete «Unión de Países Exportadores de Banano» mit Sitz in Panama), das u. a. gegen Art. IV IMF-Satzung verstoßende "Smithsonian Agreement" vom 18. Dezember 1971, die durch das weltweite (Gruppen-)Floaten und die erdölbedingten Zahlungsbilanzverschiebungen beschleunigte völkerrechtliche Mutation des Bretton-Woods-Systems, die mit der Vielzahl regionaler Wirtschaftsgruppierungen zunehmende Tendenz von einer internationalen zur interregionalen Weltwirtschaft, die an der lateinamerikanischen Nationalisierungspraxis und Investitionsgesetzgebung ablesbare Renationalisierungstendenz mit dem Ziel umfassender staatlicher Wirtschaftslenkung und Wirtschaftsverwaltung hinsichtlich der Rohstoffausbeutung und Industrialisierung in diesen Ländern, der am 7. April 1974 von der UNCTAD-Seeverkehrskonferenz angenommene internationale Verhaltenskodex für Gütertransporte auf hoher See, das am 1. Mai 1974 von der UN-Rohstoffkonferenz beschlossene Aktionsprogramm, der Entwurf für die "Charter of Economic Rights and Duties of States" oder auch die am 7. April 1974 von der OPEC beschlossene Gründung eines umfangreichen OPEC-Entwicklungshilfefonds weisen auf zunehmend interventionistische, stärker sozial- bzw. entwicklungspolitisch orientierte Tendenzen und »Demokratisierungsbemühungen« im Wirtschaftsvölkerrecht hin (vgl. die Gründung der »20er Gruppe« im IMF, die Forderungen nach völkerrechtlicher Inpflichtnahme multinationaler Unternehmen oder nach wirksamen Partizipationsrechten der Entwicklungsländer hinsichtlich der Ausbeutung des Meeresbodens), deren häufiger Widerspruch zu den neoliberalen GATT- und IMF-Ordnungsprinzipien eine verstärkte Rückbesinnung auf die bislang weithin erfolgreichen Rechtsgrundsätze des GATT- und IMF-Rechts sowie eine verstärkte Auseinandersetzung mit den hiervon abweichenden UNCTAD-Konzeptionen erfordern.

«Le système monétaire international, aspects juridiques» ist nach *Le fonds monétaire international* (1970) (vgl. ZaöRV Bd. 31, S. 587 f.) und *Souveraineté et coopération monétaire internationale* (1970) (vgl. ZaöRV Bd. 32, S. 662 ff.) das dritte, derzeit wohl überhaupt empfehlenswerteste Lehrbuch zum Internationalen Währungsrecht von D. C a r r e a u. In der Einleitung gibt Verf. einen guten Überblick über Rechtsbegriff, Bestandteile, Entwicklung und völkerrechtliche Charakteristika des »Internationalen Währungssystems«; «Institutionnalisation, diversification, universalisme, régionalisme, et contrôle apparaissent comme les grandes tendances qui caractérisent non seulement le système monétaire international actuel, mais aussi le droit international public contemporain» (S. 38). Teil I des Buches (S. 39—178) mit dem Titel «Le respect d'un code de bonne conduite monétaire» stellt zunächst den Verhaltenskodex des Bretton-Woods-Systems, anschließend dessen Lücken, die regionalen währungsrechtlichen Subsysteme (OECD, EWG, COMECON, Frankenzone) und die faktischen Währungs-

praktiken der Staaten dar. Teil II betr. «Le développement de la coopération monétaire internationale» (S. 179—371) beschreibt ausführlich Recht und Praxis der zwischenstaatlichen Währungs Kooperation (Währungshilfen des IMF, Sonderziehungsrechte, Währungshilfen im Rahmen von OECD und EWG, Währungs Kooperation im COMECON und in der Frankenzonen, Zusammenarbeit betr. internationale Kapitalbewegungen) sowie die Währungs Kooperation der Zentralbanken. In den Schlußfolgerungen (S. 372—383) untersucht Verf. die Hintergründe der Instabilität, der häufigen Kritik, der insgesamt dennoch positiven Bilanz sowie die künftige Reform des internationalen Währungssystems. Besondere Vorteile der eindrucksvoll gründlichen Darstellung sind der zahlreichen Kapiteln beigefügte Abdruck wichtiger Texte und Dokumente (wichtige Artikel der IMF-Satzung, des GATT, des OECD-Liberalisierungskodex, Ratsbeschlüsse betr. die EG-Währungsunion, IMF-stand by arrangements, Zentralbankabkommen usw.) und eine vorbildlich multidisziplinäre, die währungspolitischen Probleme verdeutlichende Darstellungsweise.

Heiduk untersucht das für die Weltwirtschaftsreform zentrale ordnungspolitische Problem, ob die weltwirtschaftlichen Ordnungsprinzipien des GATT oder diejenigen der UNCTAD eher geeignet sind, die außenhandelsinduzierten Wachstumseffekte in den heute über 100 Entwicklungsländern zu stimulieren. Nach einer Darstellung der Handels- und weltwirtschaftlichen Probleme der Entwicklungsländer (Kap. I) werden die eher freihändlerischen Ordnungsprinzipien des GATT (Meistbegünstigung, Reziprozität, Zollabbau, Verbot mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen, Anti-Dumping Zölle), die vom GATT zugelassenen Ausnahmen hierzu (Altpreferenzen, Zollunionen und Freihandelszonen, diskriminierende Einfuhrbeschränkungen, Einschränkung der Reziprozitätsklausel) und das eher selektiv-interventionistische Ordnungskonzept der UNCTAD (Präferenzen, Schutz zölle, Rohstoffabkommen usw.) jeweils ausführlich dargestellt (Kap. II); anschließend werden die den gegensätzlichen GATT- und UNCTAD-Strategien zugrundeliegenden Außenhandels- und Entwicklungstheorien diskutiert (Kap. III), wobei Verf. aus entwicklungspolitischer Sicht der GATT-Freihandelskonzeption den Vorzug vor dem UNCTAD-Dirigismus gibt und im Rahmen einer um Synthese bemühten »Theorie des Liberalisierungsvorsprungs« (Kap. IV) die unbestrittene Notwendigkeit exportorientierter Industrialisierung der Entwicklungsländer betont.

Heiduks wirtschaftswissenschaftliche Darstellung geht zwar auf die völkerrechtlichen Welthandelsprobleme nicht ausdrücklich ein; das Verständnis der übersichtlich dargestellten Welthandels- und Ordnungsprobleme ist für den Wirtschaftsvölkerrechtler im Hinblick auf die instrumentale Funktion des Wirtschaftsvölkerrechts jedoch ebenso unerlässlich wie für den Wirtschaftswissenschaftler die Berücksichtigung der völkerrechtlichen, aber auch politischen Grundlagen der Welthandelsordnung (letztere Notwendigkeit hat jüngst auch J. K. Galbraith brillant formuliert: Galbraith, Power and useful economist, American Economic Review März 1973; vgl. weiter meine Besprechung von J. P. Wülbern, Zur Frage einer funktionsfähigen Wettbewerbsordnung in Entwicklungsländern [1970], in: VRÜ 1973, S. 124 ff.).

E. U. Petersmann

C o h n , Haim H.: Jewish Law in Ancient and Modern Israel. Selected Essays. With an introduction by ... New York, N. Y.: Ktav Publishing House 1971. XXXIV, 259 S. \$ 12.50 geb.

Der vorliegende Sammelband enthält nach einer Einführung aus der Feder von Haim H. Cohn — Richter am Obersten Gerichtshof von Israel — neun weitere ebenso wie die Einführung durchweg in Englisch verfaßte Aufsätze über Fragen des jüdischen Rechts. Die Einführung entspricht in wesentlichen Teilen den Gedanken, die C. im Jahre 1962 unter dem Titel "Prolegomena to the Theory and History of Jewish Law" in den "Essays in Jurisprudence in Honor of Roscoe Pound" publiziert hat. Ausgehend vom göttlichen Ursprung des von Moses den Juden überbrachten Gesetzes behandelt C. hier die Entwicklung der Rechtsquellen, insbesondere die Ergänzung des geschriebenen in der Bibel niedergelegten Rechts durch zunächst mündlich gesprochenes Recht (das später — vor allem im Talmud — selbst wieder kodifiziert und damit zu geschriebenem Recht wurde), die Schaffung der Halacha, die unter sich widersprechenden Lehren über den Inhalt des Gesetzes eine Lehrmeinung als die verbindliche heraushob, die Bedeutung der späteren Rechtsliteratur wie etwa der Responsa und die Stellung der Rabbiner und Richter zum Gesetz und seinen Quellen. Schließlich gibt C. nützliche Hinweise über die Forschungsarbeiten, die in der Nachkriegszeit zur Erhellung der jüdischen Rechtsgeschichte — etwa vom Institute of Jewish Law an der Juristischen Fakultät der Hebräischen Universität in Jerusalem — durchgeführt wurden.

Die neun weiteren Aufsätze — Wiedergaben von in der Israel Law Review oder in den Scripta Hierosolymitana erschienenen Abhandlungen — betreffen sehr verschiedene Materien, verdeutlichen aber auch an Einzelfragen immer wieder Grundprobleme des jüdischen Rechts. Generelle Bedeutung hat für die Thematik des Bandes der ebenfalls von C. stammende Beitrag über "Secularization of Divine Law", der das in der Einführung behandelte Problem der Quellen in vielen Punkten vertieft und mit Phänomenen im Römischen Reich, dem Islam und dem Christentum vergleicht. Spezielleren Themen gelten die Studien "The Penology of the Talmud" über das Strafrecht des Talmud mit lesenswerten Bemerkungen zum Talionsprinzip (ebenfalls von C.), "The Goring Ox in Near Eastern Laws" über Fragen der Gefährdungshaftung von Reuven Yaron und über "Jewish Law and Modern Medicine" von Menachem Elon.

Der Leser einer der Thematik des öffentlichen Rechts gewidmeten Zeitschrift begrüßt darüber hinaus die Wiederveröffentlichung von vier Aufsätzen, die sich detailliert mit der Stellung des Judentums und des jüdischen Rechts im modernen Israel beschäftigen. Israel ist bei allem Geschichts- und Herkunftsbewußtsein im Prinzip kein theokratischer, sondern ein laizistischer Staat; auch der diesen Staat nur von außen beobachtende Jurist weiß, daß hierum immer wieder Spannungen entstanden sind. Die Studien von Itzak Englar "The Problem of Jewish Law in a Jewish State" über den Status der Halacha im Recht Israels und das Verhältnis der Halacha zur Gesetzgebung der Knesset und über "The Relationship between Religion and State in Israel" erläutern hier viele auch praktisch relevant

gewordene Probleme. Auch der Beitrag von Amnon Rubinstein "Law and Religion in Israel" mit Hinweisen zum Status der nicht jüdischen Religionsgemeinschaften und ihrer Mitglieder in Israel, zur Religionsfreiheit und zum Begriff des Juden ("Who is a Jew?") sowie die Studie von M. Chigier "The Rabbinical Courts in the State of Israel" tragen dazu bei, beim Leser ein Bild der Probleme zu vermitteln, die in Israel hier schon gelöst worden sind oder noch gelöst werden müssen.

Werner Morvay

Dimitrijevič, Paul: L'Organisation internationale du Travail. Histoire de la représentation patronale. Genève: Georg (1972). X, 512 S. sfr. 80.—brosch.

Diese dokumentierte Rückschau auf die über 50jährige Geschichte der IAO, veranlaßt durch die britische Industrial Relations Bill 1971 (S. 224—298 samt Vorgeschichte und Pressekommentaren dokumentiert), die Anerkennung der Regierung der Volksrepublik China durch den IAA-Verwaltungsrat als die China repräsentierende Regierung am 16. 11. 1971 und die Beitragsverweigerung der USA, hebt auf die Problematik der Arbeitgebervertretung sozialistischer Mitgliedstaaten ab. Hierzu wird, nach einem bis 1818 zurückgreifenden Rückblick auf die Vorgeschichte der Gewerkschaftsbewegung und der IAO-Gründung auf der Pariser Friedenskonferenz (S. 11—67; 315—325), die Nachprüfung des Einklangs der Designation von Arbeitnehmervertretern mit Art. 389 Abs. 3 des Versailler Vertrags durch Organe der IAO und durch das 1. Gutachten des StIGH (B 1 vom 31. 7. 1922) in der Phase 1919—1936 dargestellt (S. 90—109), sodann die Behandlung von Beanstandungen der Arbeitgeberrepräsentation (bei der UdSSR Funktionäre eines Volkskommissariats bzw. der Leitung eines staatlichen Betriebs bzw. eines Fabrikkombinats) 1936—1957 samt den Rahmenvorgängen (Beitritt der UdSSR zum Völkerbund am 18. 9. 1934 und damit zur IAO, Ende aktiver Mitarbeit Mai 1937, Ausschluß der UdSSR aus dem Völkerbund durch Ratsbeschluß vom 14. 12. 1939, Wiedereintritt der UdSSR in die IAO April 1954) dokumentiert und analysiert (S. 109—221). Der großenteils faksimilierte und ggf. ins Französische übersetzte Anhang «Notes et Documents» (S. 223—458) ist unter 30 Themen gruppiert und gibt insgesamt ein buntes, instruktives, wenn auch etwas inkohärentes Bild von Ideen-, Sozial- und Organisationsgeschichte um die und in der IAO, das wegen der in dieser verwirklichten Sozialpartnervertretung auch erhebliches theoretisches Interesse bietet. Auch die Bibliographie (S. 459—491) ist durchsetzt von faksimilierten Titel- und Textseiten bedeutenderer Veröffentlichungen.

European Conventions and Agreements — Conventions et accords européens.

Strasbourg: Council of Europe — Conseil de l'Europe. Vol. 1: 1949—1961 (1971) 370 S. (doppelseitig pag.); Vol. 2: 1961—1970 (1972) 489 S. (doppelseitig pag.); Index zu Vols. 1—2 (1973) 253 S. jeweils geb.

Diese vom Europarat als nichtamtliche herausgegebene Sammlung der Texte von ihm ausgearbeiteter und unter seinen Mitgliedern bis 1970 geschlossener Verträge soll nicht die amtliche «Série des Traités européens» (STE) ersetzen, kann aber als deren gebundene Ausgabe zum handlicheren Gebrauch gelten. Sie umfaßt STE Nr. 2—77 (die STE hat inzwischen Nr. 80 überschritten), leider nicht das

Statut des Europarats vom 5. 5. 1949, das mit Änderungen nun als STE Nr. 1 vom Juni 1972 vorliegt, und nicht die vom Europarat mit Frankreich über seinen Sitz geschlossenen Abkommen (STE [Nr. 3] vom 2. 9. 1949, UNTS Bd. 249 Nr. 3510, S. 207). Über die STE hinaus enthält diese dreibändige Edition zu jedem Text auch die Vorbehalte und Erklärungen einzelner Staaten sowie je eine Tabelle der Unterzeichnungen und Ratifikationen je mit Daten des Verbindlichwerdens für jeden Vertragsstaat sowie die Tage des Inkrafttretens überhaupt. Freilich fehlt ein Stichtag für die einzelnen Tabellen (die beiden Textbände tragen verschiedene Erscheinensjahre) und ein Hinweis auf die alljährlich vom Europarat, Leitung der Rechtsabteilung, neu edierte Liste «Etat des signatures et des ratifications des conventions et accords du Conseil de l'Europe» (letzte Ausgabe vom 1. 2. 1974), ohne die das vorliegende Werk praktisch nicht benutzbar ist. Die Texte sind synoptisch (bei gleicher Paginierung der einander gegenüberliegenden Seiten) englisch und französisch wiedergegeben; hierbei sind spätere Änderungen berücksichtigt, aber im Text überhaupt nicht und an dessen Kopf mit recht dürftigen Angaben erkennbar gemacht, so bei der MRK nur mit Hinweis auf das am 21. 9. 1970 in Kraft getretene 3. Protokoll, nicht auf das 5. Protokoll vom 10. 2. 1966, in Kraft seit 20. 12. 1971 (laut Tabelle zu STE Nr. 55 in Bd. 2, S. 251), das auch im Text nicht berücksichtigt ist, obwohl bei Erscheinen des Bandes 1 (1971) das unmittelbare Bevorstehen des Inkrafttretens abzusehen war. Von wenigen, schon in STE durchgeführten Ausnahmen abgesehen sind die Texte streng zeitlich geordnet, so die Protokolle 2—5 zur MRK von dieser getrennt im andern Band. Wer mit der MRK zu arbeiten hat, wird ohnehin die 1974 in 9. Aufl. erschienene Europaratsedition "European Convention on Human Rights, Collected Texts" benutzen.

Strebel

Green, Andrew Wilson: Political Integration by Jurisprudence. The Work of the Court of Justice of the European Communities in European Political Integration. With a Preface by H. G. Schermers. Leyden: Sijthoff 1969. XXVII, 847 S. Hfl. 95.— geb.

Wie schon der Titel verrät, befaßt sich das Werk nur wenig mit den juristischen Aspekten der europäischen Gerichtsbarkeit. Durchaus im Vordergrund steht vielmehr die politische Würdigung. An Hand einer detaillierten Analyse der Rechtsprechung, die durch zahlreiche Statistiken sinnvoll ergänzt wird, zeigt G., daß und wie der EuGH die politische Integration der Europäischen Gemeinschaften vorangetrieben hat. Schon die verschiedenen Verfahrensarten zeigen, daß die Rolle des EuGH über die eines internationalen Gerichts weit hinausgeht und sich der eines Verfassungsgerichts nähert. G. analysiert die Rechtsprechung des EuGH in diesen verschiedenen Verfahrensarten und zeigt, daß der EuGH seine Gerichtsbarkeit voll ausgeübt und über den Text der Verträge hinaus ausgeweitet hat. In den folgenden Kapiteln wird unterstrichen, daß der EuGH die Kommission voll unterstützt hat. Es wird dargelegt, wie der EuGH die Anwendung des europäischen Rechts auf Individuen und den Vorrang des europäischen Rechts gesichert sowie ein System des europäischen Rechts ausgebaut hat. Alles in allem zwar keine neuen Ergebnisse; der Wert der Arbeit liegt aber darin, daß diese Ergebnisse an

Hand einer Einzelanalyse der Rechtsprechung wissenschaftlich bewiesen werden. Wer zahlenmäßige Angaben über die Rechtsprechung des EuGH zu bestimmten Fragen sucht, wird in diesem Werk rasch und sorgfältig bedient. **B l e c k m a n n**

Guarino, Giancarlo: La revisione dei trattati, spunti critico ricostruttivi.

Napoli: Jovene 1971. XIX, 237 S. (Pubblicazioni della Facoltà giuridica dell'Università di Napoli, 133). L 3500 brosch.

Der Verfasser stellt seine Untersuchung auf eine breitere Grundlage und tut dar, daß sich in jedem juristischen System die unterliegenden sozialen Tatsachen fortgesetzt ändern. Er will deswegen aber nicht die rechtliche Betrachtung durch eine bloß soziologische oder politische ersetzen, sondern sucht eine Erklärung in der Geschichte der Vertragsrevision. Es kommt ihm dabei nicht so sehr auf die ausdrücklichen Revisionsklauseln oder auf Art. 19 der Völkerbundssatzung an. Aber er schließt aus der Arbeit die Ersetzung von Verträgen durch neue und die Änderung ganzer Regimes aus und beschränkt sich auf Änderungen, die im übrigen das Vertragswerk bestehen lassen (S. 36 f.).

Auf eine bemerkenswerte Tatsache weist er besonders hin, daß nämlich das Werk des Wiener Kongresses eine Bündelung zweiseitiger Verträge war und bei den späteren Änderungen der europäischen Ordnung keine rechtlichen Schwierigkeiten machte. Diesen Änderungen widmet er viel Raum. Die Tatsache übrigens findet man auch bei den Verträgen am Ende der Balkankriege, nur daß ihre Änderung mit dem ersten Weltkrieg einherging. Die Verträge von 1919 waren auf seiten der Sieger Kollektivverträge, und aus dieser Zeit datiert die Praxis ausdrücklicher Revisionsklauseln. Sie hat sich in der Satzung der Vereinten Nationen und in der neuesten Zeit verstärkt. In diese Betrachtungen ist das Bild der technischen internationalen Organisationen eingeschaltet, besonders des Weltpostvereins und der Telegraphen-Union, die ursprünglich durch die Befristung und den periodischen Neuabschluß den Effekt der Revision erzielten.

Die dogmatischen und systematischen Fragen sind im 3. und im 5. Kapitel behandelt. Die bisher im Schrifttum unternommenen Versuche zu einer Doktrin erscheinen dem Verfasser nicht gelungen, insbesondere sieht er keinen Weg, Änderung (*emendamento*) und Revision zu unterscheiden (S. 106, 109 ff.). Nur konkret kann festgestellt werden, daß es Bestimmungen gibt, nach denen einzelne Vertragsartikel oder -teile geändert werden können. Die Verfahren sind verschieden ausgestaltet. Man findet aber auch, manchmal neben der Änderung, die Revision, die dann allgemeinere Tragweite hat und eines komplizierteren Verfahrens bedarf (S. 175, 197 ff.). Die Art der Mehrheit bei diesen Verfahren ist ebenfalls nicht einheitlich bestimmt. Wenn der Text gar keine Bestimmung enthält und alle Partner über einen neuen Text einig sind, so fällt das unter die Erscheinung der Aufhebung und des Neuabschlusses und steht unter allgemeinem Vertragsrecht (S. 201).

Satzungen internationaler Organisationen haben in neuerer Zeit Verfahren ausgebildet, bei denen Mehrheitsbeschlüsse oder Ratifizierung durch Mehrheiten die Änderung bewirken können. Vor allem ist hier diejenige der Vereinten Nationen (Art. 108 und 109) zu beachten, wo auch der Unterschied zwischen Änderung

und Revision wenigstens verbal gemacht wird. Es gibt weiter die Überprüfung (*riesame*), die manchmal vorgesehen ist; der Verfasser wendet sich gegen die Meinung, eine erfolglose oder unterbliebene Überprüfung beende den Vertrag oder gebe ein Rücktrittsrecht (S. 217 f.). Die *clausula rebus sic stantibus* ist für ihn eine Figur, die außerhalb der behandelten Materie liegt; sie ist ein Endigungsgrund, während Änderung, Revision und Überprüfung grundsätzlich das Verhältnis bestehen lassen und nur anpassen sollen (S. 124, 92).

Wenn der Verfasser am Schluß nicht viel mehr sagen kann, als daß die Bindung des Staates immer noch allein von ihm selbst abhängt, so bleibt es doch verdienstlich, das neueste Material ausgebreitet und die neuesten Tendenzen gezeigt zu haben. Das Schrifttum über Vertragsrevision ist nämlich, im Gegensatz zur Zwischenkriegszeit, recht spärlich geworden. Man wird sich aber doch wohl demnächst mit der Einwirkung des *ius cogens* auf bestehende Verträge beschäftigen müssen, und da liegt gewiß mehr Sprengstoff als im Art. 19 der Völkerbundssatzung, dem Gegenstand jener älteren Literatur.

F. M ü n c h

Jahrbuch der Juristischen und Volkswirtschaftlichen Fakultät der Universität von Thessaloniki (Festschrift für Elias Kyriakopoulos). Bd. 13, hrsg. von D. S. Constantopoulos und A. Manassis. XXXVI, 1514 S. Thessaloniki: University, Seminar of Public Law 1966—1969. Bde. 1 und 2: XXXIII, 1514 S. brosch.

Das 13. Jahrbuch der Juristischen und Volkswirtschaftlichen Fakultät der Universität von Thessaloniki ist Professor Elias Kyriakopoulos gewidmet. Es enthält eine Reihe von interessanten, nicht leicht zugänglichen völkerrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Beiträgen.

Auf folgende völkerrechtliche Beiträge ist hinzuweisen. Plöchl entwickelt Gedanken zur Geschichte der Ideen und des Rechtes der dauernden Neutralität (S. 1—14), während Jahreiss die Europa-Konzeption de Gaulles kritisch beleuchtet (S. 569—579); Evrigenis', Institutionalisation des Droits de l'Homme et Droit Universel (S. 1103—1111) enthält einen interessanten Beitrag zur aktuellen Menschenrechtsproblematik; Constantopoulos befaßt sich mit dem öfter von ihm behandelten Thema »Verbindlichkeit und Konstruktion des Völkerrechts« (griech. S. 1145—1164); Zotiades prüft die Vereinbarkeit der Gründungsakte der Zypriotischen Republik mit dem Völkerrecht und insbesondere mit seinen zwingenden Normen (griech. S. 1287—1317); schließlich analysiert Scheuner das aktuelle Problem der Rolle der Handelsverträge im internationalen Wirtschaftsrecht der Gegenwart (S. 873—901).

Unter den staats- und verwaltungsrechtlichen Beiträgen sind ferner hervorzuheben: Spanners Verfassungsgerichtsbarkeit und Völkerrecht (S. 53—69); die Behandlung der Kompetenzen und der Funktion des Finanzministers in Belgien von Mast (S. 85—102). Dimitris Tsatsos stellt die Problematik der Parteienfinanzierung insbesondere nach griechischem Recht dar (griech. S. 387—408; ZaöRV Bd. 25, S. 524—550); Vavoukos' Bemerkungen zur Rechtspersönlichkeit der griechischen protestantischen Kirche (griech. S. 421—499) sind ausführlich und aufschlußreich; Mirasgezis befaßt sich mit strafrechtlichen Pro-

blemen im griechischen Recht, die auch für das internationale Recht von Belang sind (griech. S. 501—512); *D a g t o g l u* analysiert die verfassungsrechtliche Stellung des Rundfunks in Griechenland mit zahlreichen rechtsvergleichenden Hinweisen (griech. S. 581—666), während *G o o s s e n s* die Grundzüge der verfassungsrechtlichen und parlamentarischen Evolution in Belgien behandelt (S. 667—732); *B e t t e r m a n n* beschreibt die »Umriss eines Systems des Verwaltungsschutzes« (S. 785—816).

Schließlich enthält der Band interessante Beiträge zur Allgemeinen Staatslehre. *T h. T s a t s o s* erläutert Wesen und Funktion der »Vermittlung des Gesetzgebers« (S. 543—560; *ZaöRV* Bd. 33, S. 811) und *L e i b h o l z* das Spannungsverhältnis von Recht und Politik in der Verfassungsrechtsprechung (S. 849—862).

G. P a p a d i m i t r i u

K l e c a t s k y, Hans R.: Das österreichische Bundesverfassungsrecht samt Staatsverträgen bundesverfassungsrechtlichen Charakters, Ausführungs- und Nebenvorschriften, verweisenden und erläuternden Anmerkungen sowie einer Übersicht der Rechtsprechung des Verfassungs-, Verwaltungs- und Obersten Gerichtshofes, der Europäischen Kommission für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. 2. Aufl. Wien: Manz 1973. XX, 1365 S. (Manzsche Ausgabe der Österreichischen Gesetze (Große Ausgabe) Bd. 1). S 960.— geb.

Der österreichischen Verfassungsrechtslehre stand — wenn man von den kursorischen Anmerkungen *K e l s e n s* im fünften Teil seiner »Verfassungsgesetze der Republik Österreich« (Wien und Leipzig 1922) absieht — zu keiner Zeit ein umfassender Kommentar zur Bundesverfassung von 1920 zur Verfügung. Dieser Umstand, der wesentlich den unterschiedlichen Arbeitsstil des österreichischen und des deutschen Juristen prägt, mag zum Teil auf die Fülle der seit 1920 ergangenen Verfassungsänderungen, Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen zurückzuführen sein (nach *S c h ä f f e r*, Verfassungsinterpretation in Österreich [Wien 1971], S. 49, beträgt ihre Zahl zwischen 1930 und 1971 305); das österreichische Verfassungsrecht kennt kein dem Art. 79 Abs. 1 Satz 1 GG vergleichbares Gebot. Insbesondere in der Zeit der großen Koalition war man mit Verfassungsbestimmungen nicht sparsam (vgl. dazu *E r m a c o r a*, *JÖR NF* Bd. 6 [1956], S. 313 und Bd. 16 [1967], S. 251), aber auch heute nötigt ein formalisierter Verfassungsbegriff den Gesetzgeber, alljährlich eine unübersehbare Zahl von Bestimmungen in Staatsverträgen in den Verfassungsrang zu erheben.

Erst im Jahre 1970 setzte eine Welle von Gesamtdarstellungen des österreichischen Bundesverfassungsrechts ein, die den Einstieg in die wissenschaftlichen Kontroversen, die in einer großen Zahl von Monographien und Aufsätzen geführt wurden, erleichterten. Erstmals versuchte *E r m a c o r a* (Österreichische Verfassungslehre [Wien-Stuttgart 1970]) eine Darstellung des österreichischen Verfassungsrechts unter Einbeziehung der Verfassungswirklichkeit (vgl. dazu die einseitige Besprechung durch *W a l t e r*, *ÖJZ* 1973, S. 528 f.). *A d a m o v i c h Jr.* brachte das bewährte »Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts« nach langer Pause in 6. Aufl. heraus (Wien 1971; vgl. dazu die Besprechung von

Klein in ZaöRV Bd. 33, S. 524 ff.). Und schließlich ist auf das Handbuch Walters (Österreichisches Bundesverfassungsrecht [Wien 1972]) hinzuweisen, das bei aller Einseitigkeit seines wissenschaftstheoretischen Standpunktes in ge- glückter und umfassender Weise Literatur und Rechtsprechung aufarbeitet und in die Darstellung einbezieht.

Den vorläufigen Abschluß dieser Entwicklung bringt die wesentlich erweiterte zweite Auflage der kommentierten Textausgabe »Das österreichische Bundesverfassungsrecht« des Innsbrucker Ordinarius Hans Klecatsky. Die erste Auflage, die er noch gemeinsam mit dem nunmehrigen Vizepräsidenten des Verfassungsgerichtshofs Werner besorgte, liegt mittlerweile dreizehn Jahre zurück; das B.-VG. hat seither wesentliche Änderungen erfahren.

Verf. war, wie schon bei der ersten Auflage, bemüht, möglichst viele Durch- führungsgesetze zum B.-VG. einzubeziehen. Die Literatur — auch wenn sie ange- sichts der Zwecksetzung des Werkes weder vollständig noch inhaltlich aufge- schlüsselt geboten werden konnte — wurde leider nach sehr subjektiven Kriterien ausgewählt. Sehr wertvoll ist aber die detaillierte Aufarbeitung der höchstgericht- lichen Judikatur. Allerdings wird die Handhabung dieser Übersichten durch die abgekürzte Zitierweise sehr erschwert. Ein Jahresregister der Erkenntnisse könnte hier leicht Abhilfe schaffen.

In einigen wenigen Fällen bezieht Verf. auch politisch relevante Äußerungen (z. B. das Gutachten des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramts zur Hoch- schulautonomie) ein. Die Kürzungen gegenüber der ersten Auflage — es handelt sich insbesondere um das Verfassungsprovisorium 1945 — scheinen berechtigt, die Erweiterungen sind wertvoll, auch wenn unklar bleibt, was Verf. mit dem kurzen Schlußkapitel »Österreichs Verhältnis zu den Europäischen Gemeinschaften« be- zweckte.

Das Werk ist ein wertvoller Arbeitsbehelf für jeden österreichischen Juristen, es wird — im Verein mit den zuvor genannten Werken — aber auch dem interes- sierten Ausländer einen raschen Einstieg in die österreichische Sicht mancher Pro- bleme ermöglichen.

B. Raschauer, Wien

Nederlands bestuursrecht. Uitgave 1973. Laatstelijk bewerkt onder leiding van G. A. van Poelje, F. F. X. Cerutti, A. M. Donner [u. a.]. I. Algemeen deel. 4e herziene druk. Alphen a. d. R.: Samson 1974. XV, 411 S. Hfl. 78.— geb.

Stellinga, J.R.: Grondtrekken van het Nederlands administratiefrecht. Tweede, met medewerking van B. J. van der Net herziene druk. Zwolle: Tjeenk Willink 1973. X, 238 S. brosch.

Wijk, H. D. van: Hoofdstukken van administratief recht. Tweede druk. ('s-Gravenhage): Wolters-Noordhoff & Vuga-Boekerij (1972). XIV, 230 S. Hfl. 32.— geb.

Algemene bepalingen van administratief recht. Rapport van de commissie in- zake algemene bepalingen van administratief recht. Vierde, bijgewerkte druk. Groningen: Tjeenk Willink 1973. XV, 434 S. Hfl. 32.— brosch.

Kurz hintereinander erschienen in Neuauflage zwei bewährte Lehrbücher auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, deren Vorstellung in deutscher Sprache da-

durch erschwert wird, daß es in den Niederlanden eine dem deutschen Recht entsprechende strenge Trennung von Staats- und Verwaltungsrecht nicht gibt. Das gilt auch für die Titelbegriffe: *administratiefrecht* und *bestuursrecht* lassen sich nur mit »Verwaltungsrecht« übersetzen, ihr Verhältnis zueinander wird aber von den Autoren unterschiedlich beschrieben.

Donner, Mitglied des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften und davor Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Freien Universität Amsterdam, hat unter Mitarbeit von D. Simons (Kapitel VII: Die Verwaltung der öffentlichen Haushalte) in 4. Auflage den Allgemeinen Teil des 1932 begründeten, von einem mehrköpfigen Redaktionsrat herausgegebenen und inzwischen auf drei Bände angewachsenen Verwaltungsrechtslehrbuchs vorgelegt. Die Bände II und III (in 3. Auflage 1962/64 erschienen) behandeln die innere sowie die Wirtschafts- und Sozialverwaltung. Die Frage, was die Herausgeber unter *bestuursrecht* verstehen, wird im Vorwort zur 1. Auflage dahin gehend beantwortet, daß es sich dabei um die Gesamtheit der Regeln handelt, nach denen die Verwaltungsorgane des Staates und der selbständigen Körperschaften ihre Aufgabe erfüllen; das werde in den Niederlanden im allgemeinen als *administratiefrecht* bezeichnet. Die Wahl des Begriffs *bestuursrecht* habe aber den Vorteil, daß man der Streitfrage um die Unterscheidung zwischen *staatsrecht* und *administratiefrecht* aus dem Wege gehe und so dort, wo es notwendig erschienen sei, auch Themen des *staatsrecht* im engeren Sinne habe behandeln können.

Ausgehend von den einleitenden Kapiteln über die Geschichte der Verwaltung, das Verhältnis des Verwaltungsrechts zu anderen Rechtsgebieten und zur Verwaltungswissenschaft sowie die Quellen des Verwaltungsrechts behandelt der Verf. in den Kapiteln IV bis VI die Organisation und Rechtsgrundlagen der Verwaltungsfunktionen, das Recht der öffentlichen Sachen und das Beamtenrecht. Die Kapitel VIII bis XI sind den Kernfragen des allgemeinen Verwaltungsrechts gewidmet: dem freien Ermessen, den subjektiven öffentlichen Rechten, der Lehre vom Verwaltungsakt, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag und — mit einem Abstecher ins Polizeirecht — den verwaltungsrechtlichen Zwangsmitteln. Das letzte Kapitel über den Rechtsschutz gegen Akte und rechtswidriges Handeln der Verwaltung schildert auf anschauliche Weise die Entwicklung seit Anfang des 19. Jahrhunderts, die schließlich zur heutigen Unübersichtlichkeit auf diesem Gebiet geführt hat: Verwaltungsrechtsschutz wird von den ordentlichen Gerichten, einigen besonderen Verwaltungsgerichten und einer Unzahl verwaltungsinterner Beschwerdeinstanzen gewährt.

Das Erscheinen einer Neuauflage des Allgemeinen Teils nach 12 Jahren ist umso mehr zu begrüßen, als nun die umfangreiche Spruchpraxis auf Grund des 1964 in Kraft getretenen Gesetzes über die Anfechtung von Verwaltungsverfügungen eingearbeitet werden konnte. Neu aufgenommen ist ein chronologisches Rechtsprechungsregister, das sich bei der Benutzung des Buches als ebenso nützlich erweist wie das Literaturverzeichnis am Ende eines jeden Kapitels. Eine bedauerliche Erschwernis beim Nachsuchen von Einzelfragen bedeutet die mangelnde Untergliederung des Inhaltsverzeichnisses, zumal das Sachregister gegenüber der Vorauf-

lage von 34 auf 8 Seiten Umfang geschrumpft ist.

Um ein Buch ganz anderen Zuschnitts handelt es sich bei der Neuauflage des 1951 erstmals erschienenen Grundrisses des öffentlichen Rechts von Stellinga, langjährigem Mitglied des Staatsrates. Hinsichtlich der beiden oben genannten Abgrenzungsfragen knüpft der Verf. an die von van Vollenhoven aufgestellte Unterscheidung an: *staatsrecht* umfaßt diejenigen Rechtsvorschriften, die die staatlichen Organe ins Leben rufen und ihnen Befugnisse zuweisen; *administratiefrecht* ist die Gesamtheit der Bestimmungen, an die die staatlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Organe bei der Ausübung ihrer durch das *staatsrecht* zugewiesenen Befugnisse gebunden sind. *Bestuursrecht* ist neben dem Gesetzgebungsrecht, dem Polizeirecht und dem Gerichtsverfassungs- und Prozeßrecht nur ein Teil des *administratiefrecht* (S. 2 f.). Infolgedessen definiert der Verf. das *administratiefrecht* als »das Recht, das Regeln für das Handeln von Staatsorganen zur Ausübung der vier Funktionen, nämlich Verwaltung, Polizei, Gesetzgebung und Rechtsprechung, aufstellt sowie für das Auftreten der Bürger bei der Ausübung ihrer staatsrechtlichen Befugnisse und bei der Erfüllung ihrer staatsrechtlichen Verpflichtungen« (S. 5).

Getreu dieser Definition unterteilt der Verf. die Darstellung in vier Abschnitte über das *administratiefrecht* der jeweiligen Staatsfunktion. Innerhalb eines jeden Abschnitts legt er folgendes Schema zugrunde: Die Regeln über die Ausübung der Funktion, die bei dieser Ausübung auftretenden Fehler, die Rechtsgültigkeit, die Rechtskraft und die Haftung.

Dieser Grundriß eignet sich wegen seiner Übersichtlichkeit (auch in typographischer Hinsicht) ausgezeichnet für die Gewinnung eines ersten Überblicks über den Stoff. Hierzu trägt auch das detailliert gegliederte Inhaltsverzeichnis und ein Verzeichnis der zitierten Gesetzesbestimmungen bei.

Eine ebenfalls übersichtliche und für den ersten Zugang geeignete Einführung in das Verwaltungsrecht ist das Buch von van Wijk. Sein Schwerpunkt liegt auf dem Kapitel über den Rechtsschutz gegen die vollziehende Gewalt; dabei wird u. a. die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte wegen rechtswidrigen Verwaltungshandelns an Hand von etwa 20 Fällen dargestellt.

Bei den »Algemene bepalingen van administratief recht« handelt es sich um den Bericht einer im Jahre 1948 von der Vereinigung für Verwaltungsrecht berufenen Kommission über allgemeines Verwaltungsrecht. In den vier Kapiteln über die institutionellen Grundlagen der Verwaltung, die Rechtshandlungen der Verwaltung, Genehmigung und Aufhebung (von Beschlüssen untergeordneter Organe) sowie Anfechtung werden die wichtigsten Fragen des allgemeinen Verwaltungsrechts an Hand von Spruchpraxis und Literatur (im Text bis Mitte 1972 und in einem Anhang bis Anfang 1973 verwertet) untersucht. Im Anschluß an jeden Unterabschnitt und in abschließenden Schlußfolgerungen (S. 393 ff.) werden Vorschläge für eine Kodifizierung des allgemeinen Verwaltungsrechts gemacht. Dieser Bericht kann als die derzeit konzentrierteste, aktuellste und angesichts der beteiligten Kommissionsmitglieder wohl auch repräsentativste Darstellung des allgemeinen Verwaltungsrechts in den Niederlanden bezeichnet werden.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß alle vier angezeigten Publikationen den seit 1971 anhängigen Gesetzentwurf über die Einführung einer allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit (*administratieve rechtspraak overheidsbeschikkingen*) teils im Text (Donner, S. 349 f.; van Wijk, S. 121 ff.; Algemene bepalingen, S. 293 ff.), teils in einem Anhang (Stellinga, S. 229) oder einer vergleichenden Übersicht der bestehenden Rechtsschutzregelungen (Algemene bepalingen, S. 402 ff.) berücksichtigen. Es besteht die berechtigte Hoffnung, daß die Verabschiedung dieses als Meilenstein in der Entwicklung des Verwaltungsrechtsschutzes angesehenen Gesetzes in nicht allzu weiter Ferne liegt.

Nikolaus Rothenbücher

Öffentliches Recht und Politik. Festschrift für Hans Ulrich Scupin zum 70. Geburtstag. Hrsg. von Norbert Achterberg. Berlin: Duncker & Humblot (1973). 445 S. DM 96.— geb.

Für Hans Ulrich Scupin ist die Weite der wissenschaftlichen Interessen charakteristisch. Sie reichen von der Rechtsphilosophie und der Rechtsgeschichte über Völkerrecht und Staatsrecht bis zum Verwaltungsrecht, beziehen aber auch die politische Wissenschaft ein. Wenn der Name des Instituts für Öffentliches Recht und Politik der Universität Münster, das der Jubilar lange erfolgreich geleitet hat, auch den Namen für die Festschrift gibt, dann deswegen, weil sich in ihm die vielseitigen Interessen des Geehrten spiegeln. Die Beiträge der vom Nachfolger herausgegebenen Festschrift gehen vom Polizeirecht (Achterberg), Hochschulrecht (Barbey), Kommunalrecht (Erich Becker und von Unruh), Öffentlichem Dienstrecht (Franz Mayer), Baurecht (Hoppe) über verfassungsrechtliche Probleme (Dreier, Grundrechtssubjektivität juristischer Personen des öffentlichen Rechts; Klein, Gleichheitssatz und Föderalismus; Kriele, Geschichte der Grund- und Menschenrechte; Scheuner, Normative Gewährleistungen und Bezugnahme auf Fakten im Verfassungstext; Erich Küchenhoff, Kandidatenaufstellung und Wahlberechtigung) zur politischen Wissenschaft (Grosser; Landheer; Ronneberger), Rechtsphilosophie (Günther Küchenhoff) und Rechtsgeschichte (Wilhelm Wegener). Für die Leser dieser Zeitschrift ist auf drei Abhandlungen näher einzugehen.

Kimminich untersucht den »Menschenrechtsschutz im geteilten Deutschland«. Er kommt zu dem Ergebnis, daß nach dem Grundlagenvertrag besondere Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik nicht mehr bestehen; die Berufung auf die Nation habe im Verhältnis der beiden Staaten keine juristische Relevanz: Zwar sei im Grundvertrag die ausdrückliche völkerrechtliche Anerkennung vermieden, jedoch lasse er sich als stillschweigende Anerkennung der DDR durch die Bundesrepublik Deutschland interpretieren. In jedem Falle sei die Bundesrepublik verpflichtet, die DDR nunmehr als Völkerrechtssubjekt zu behandeln. Nach den Regeln des allgemeinen Völkergewohnheitsrechtes dürfe ein Staat sich für die Menschenrechte im Ausland grundsätzlich nur zugunsten der eigenen Staatsangehörigen einsetzen. Das gelte auch im Verhältnis zwischen den beiden deutschen Staaten. Selbst wenn beide den Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen von 1966 beitreten würden,

ändere das nichts, da deren Rechtsschutzsystem nur schwach ausgebildet sei. Die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen ermächtige die Bundesrepublik nicht, sich für die Wahrung der Menschenrechte in der DDR einzusetzen. Auch auf dem Gebiete des Menschenrechtsschutzes könne die DDR nunmehr von der Bundesrepublik erwarten, daß sie ausschließlich völkerrechtliche Regeln auf das Verhältnis zwischen den beiden Staaten anwende und sich nicht Rechte anmaße, die ihr nicht zustünden.

Boris Meissner geht der »Baltische(n) Frage in der Weltpolitik« von der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg bis zur Annexion Litauens, Lettlands und Estlands durch die Sowjetunion im Jahre 1940 nach. Er stellt fest, daß die Vereinigten Staaten die sowjetische Annexion weder *de iure* noch *de facto* und Großbritannien sie lediglich *de facto* anerkannt hätten. Besonders interessant ist die Bemerkung, daß sich die Behörden der Bundesrepublik ungeachtet der Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit der Sowjetunion und des Moskauer Vertrages vom August 1970 jedenfalls nicht zu einer *de iure*-Anerkennung dieses Gebietserwerbs entschlossen hätten. Es seien in fernerer Zukunft durchaus Situationen denkbar, in denen eine völkerrechtsgemäße Lösung der baltischen Frage oder doch die Gewährung größerer Eigenständigkeit für die baltischen Republiken im wohlverstandenen Interesse eines auf innere Erneuerung bedachten Rußlands liegen könnte.

Unter dem Titel »Welt und Umwelt — Zur Fortbildung des internationalen Handlungssystems und des Völkerrechts« geht Steiger auf wesentliche Ergebnisse der von den Vereinten Nationen 1972 in Stockholm abgehaltenen "Conference on the Human Environment" ein. Er schildert den Hauptanwendungsbereich der Empfehlungen, die empfohlenen Verhaltensweisen, die Träger einer internationalen Umweltpolitik und die mit ihr zusammenhängenden organisatorischen Maßnahmen. Für den mit der Arbeit der Konferenz nicht näher vertrauten Leser ist von besonderem Interesse, daß sich im Grundsatz 1 der Stockholmer Erklärung neben einem Grundrecht auf Freiheit, Gleichheit und angemessene Lebensbedingungen in einer menschenwürdigen Umwelt eine Verurteilung jeder »Politik der Förderung oder Verewigung von Apartheid, Rassentrennung, Diskriminierung, kolonialer oder sonstiger Formen der Aggression und ausländischer Vorherrschaft« findet. Bei zahlreichen Einzelfragen zeigt sich der Zusammenhang von Umweltpolitik mit anderen politischen Aspekten. Nach Steiger haben die Entwicklungsländer es in gewissem Grade verstanden, die Stockholmer Konferenz zu einer Art von Entwicklungskonferenz zu erweitern. Steiger weist auf die Notwendigkeit einer engen Kooperation zwischen den Staaten hin, sieht aber zugleich die Hindernisse, die dieser Kooperation gegenüberstehen. Er macht deutlich, daß die Erklärungen der Stockholmer Konferenz wie die Empfehlungen des Aktionsplanes kaum Aussagen regulierenden Charakters enthalten. Die Empfehlungen seien häufig nur Aufforderungen zum Abschluß, zum Beitritt zu Verträgen oder zur Beachtung von bestehenden Vereinbarungen; die eigentlichen operativen Empfehlungen, die bereits selbst konkrete Maßnahmen vorsehen, seien in der Minderzahl. Organisatorische Folgen habe die »Resolution bezüglich der institutionellen und finanziellen Regelungen« als III. Hauptteil der Dokumente der Stockholmer Kon-

ferenz. Sie sieht im Rahmen der Vereinten Nationen einen Verwaltungsrat für Umweltprogramme, ein Umweltsekretariat unter Leitung eines Exekutivdirektors, einen Umweltfonds und einen Koordinationsrat vor. Ungeachtet der rechtlichen Unverbindlichkeit einer Umweltpolitik dieser neuen Institutionen und des Fehlens jeder Sanktionsmöglichkeit, ungeachtet auch des Fehlens jeder formalisierten Streitregelung müsse es nicht an jeder Effektivität fehlen. Hier seien Ansätze gegeben, aus denen sich in den Aktivitäten von Staaten und internationalen Organisationen die regionale und universelle Kooperation auf dem Gebiete der Umweltpolitik entwickeln könne. Seit Stockholm bestehe jedenfalls die Hoffnung, daß die Umweltkatastrophe vermieden werde.

Der ansprechend ausgestattete Band schließt mit einem von Dieter Wydukkel zusammengestellten Verzeichnis der Veröffentlichungen des Jubilars.

Wilhelm Karl G e c k

Oehler, Dietrich: Internationales Strafrecht. Köln ... : Heymann 1973. XXIX, 655 S. DM 180.— geb.

Seit 1917 erscheint erstmals wieder ein deutschsprachiges Buch dieses Titels, der auch für den Völkerrechtler intrikate Probleme enthält. Neben Sachproblemen auch terminologische. »Im Vordergrund steht... der Geltungsbereich der nationalen Strafrechte, der für weit über hundert... Staaten... untersucht wird«, heißt es im Vorwort. Gemeint ist der Anwendungsbereich; in den weiteren Teilen ist die Terminologie (vgl. ZaöRV Bd. 33, S. 778 f.) korrekt, obwohl sie im deutschen Strafrechtsreformgesetz (in Kraft ab 1. 1. 1975), das der Darstellung des Rechts der BRD zugrundeliegt, leider nicht bereinigt wurde. Das Problem ist das allgemeine: Wie weit darf (kann) ein Staat außerhalb seines Hoheitsgebiets liegende Fakten zum Gegenstand seiner Sachregelung, der Anwendung seines Rechts, der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit machen, mit der Besonderheit, daß es sich bei Strafrecht und -justiz in viel ausgeprägter Weise als etwa bei Behandlung international gelagerter Privatrechtsfälle um Staatshoheitsausübung handelt mit dem Anspruch, auf Vorgänge im Ausland repressiv zu reagieren und damit hoheitlich einzuwirken. Unter welchen Voraussetzungen (Mindestanknüpfungspunkte) ist dies vom Völkerrecht aus statthaft? Diese Grundfrage behandelt Verf. S. 127 bis 150 (»Grenzen staatlicher Strafgewalt«). Den einzelnen hierbei zutage tretenden Prinzipien und ihrer unterschiedlichen Bedeutung (z. B. des Territorialitätsprinzips im anglo-amerikanischen Rechtskreis und in Argentinien, mit zugehöriger Auslieferungsvertragspraxis, und andererseits in Kontinentaleuropa) sind die folgenden Kapitel gewidmet, mit Einschluß aller Probleme der Tatortbestimmung, des Tatorts auf und über Küstenmeer, Festlandssockel, Antarktis, hoher See, im Weltraum, auf Schiffen und Luftfahrzeugen, der verschiedenerei Immunitäten, des Schutzprinzips zugunsten eines (eigenen oder fremden) Staates, der Auslandsdelikte von Amtsträgern und Soldaten, des passiven und des aktiven Personalitätsprinzips, des Kompetenzverteilungsprinzips, der Bedeutung von Wohnsitz und »Lebensgrundlage« (dieses Kriterium in § 5 Ziff. 2, 5, 6 des neuen StGB kritisiert Verf. S. 433 als gesetzgeberischen Fehlgriff) bei In- und Ausländern, des Prinzips der

stellvertretenden Strafrechtspflege für Ausländer bis zum »Weltrechtspflegeprinzip« (S. 511—536) und »Prinzip des Schutzes von Gütern überstaatlicher Gemeinschaften« (S. 537—550), jeweils an Hand der international verglichenen nationalen Gesetzgebungs- und Staatenpraxis sowie der einschlägigen Verträge. Da die Abgrenzungen vielfach mit den einzelnen Straftatbeständen verbunden sind, ergibt sich weltweit ein fast unübersehbares Material, das in klarer systematischer Gliederung knapp dargeboten und eindringend analysiert wird. Ein besonderes Kapitel behandelt »Materielles Internationales Strafrecht (Völkerstrafrecht) und dessen Gerichtsbarkeit« (S. 551—597), darin Delikte gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Delikte gegen die Menschlichkeit bis zur »Kontrolle der Verstöße gegen die Grundrechte durch internationale Gerichtshöfe...« (MRK und UN-Menschenrechtspakete 1966), ein letztes »Die Wirkung ausländischer Urteile im Inland« (S. 599—631): Fragen ihrer Anerkennung, Rückfallbegründung und des Ausschlusses erneuter Verfolgung. Hervorzuheben ist die in den Eingangskapiteln gegebene theoretische und historische Einführung, welche letztere auf das noch Relevante abstellt, ferner die gründliche Berücksichtigung auch ausländischer Literatur, insgesamt eine beachtliche Leistung. Das Buch wird auf seinem Gebiet für Jahrzehnte ein Standardwerk bleiben.

S t r e b e l

Recht und Verfassung des Reiches in der Zeit Maria Theresias. Die Vorträge zum Unterricht des Erzherzogs Joseph im Natur- und Völkerrecht sowie im Deutschen Staats- und Lehnrecht. Unter Mitarbeit von Gerd Kleinheyer, Thea Buyken und Martin Herold hrsg. von Hermann Conrad. Köln, Opladen: Westdeutscher Verlag 1964. XII, 800 S. (5 Farbtafeln). (Wissenschaftliche Abhandlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Bd. 28. Hrsg. im Auftrage des Ministerpräsidenten Franz Meyers von Leo Brandt). DM 67.— geb.

Die Besprechung dieser wichtigen Edition soll, nach dem Ableben von Ernst Reibstein (vgl. ZaöRV Bd. 26, S. 493 f.), der die ebenfalls von H. Conrad 1960 herausgegebenen »Kronprinzenvorträge« über Recht und Staat von C. G. Svarez zum Gegenstand einer Abhandlung (ZaöRV Bd. 22, S. 509 bis 539) gemacht hatte und aus dessen Nachlaß das Besprechungsexemplar des vorliegenden Werks später zurückkam, wenigstens durch einen Hinweis ersetzt werden. Der Edition ist eine Einleitung (S. 1—24) samt Urkundenanhang (S. 25—139) vorangestellt, mit dem Nachweis, daß der Professor Juris publici et feudalis an der Theresianischen Ritterakademie in Wien Christian August Edler Herr von Beck (1720—1784) diese Vorträge verfaßt und unter Oberleitung des Vicekanzlers Johann Christoph Frhr. von Bartenstein (1690—1767) von 1755/6 bis 1760 bei seinem Rechtsunterricht für den späteren Kaiser Joseph II. verwendet hat. Dies gilt besonders für (I.) den »Kern des Natur- und Völkerrechts zum Unterricht eines großen Prinzen entworfen« (S. 145—394), woran sich anschließt (II.) ein »Kurzer Inbegriff des Deutschen Staatsrechts zum Unterricht Sr. Königlichen Hoheit des Erzherzogs Josephi entworfen« (S. 399—608) sowie (III.) ein »Kurzer Inbegriff des Deutschen Lehenrechts« (S. 613—680), je mit einer editorischen Vorbemerkung.

Der »Kern des Natur- und Völkerrechts« war in einer die hier erstmals veröffentlichten späteren Nachträge nicht enthaltenden Fassung 1790 von G. F. Pabst als von Bartenstein stammend herausgegeben worden. Das 1. Buch »Worinnen das Recht der Natur in Ansehung einzelner Menschen abgehandelt wird« (S. 149—190) enthält im 2. Kapitel einen § 7 »Ursprung des Völkerrechts« folgenden Inhalts: »Das Recht der Natur, in engerem Verstande genommen, regiert eigentlich nur die Handlungen einzelner Menschen. Wendet man dasselbe aber auf die menschlichen Gesellschaften, auf einen ganzen Staat, auf die *Handlungen und* [als Nachtrag im Original *kursiv*] Geschäfte der Nationen und ihrer Beherrscher, so erwächst daraus das Allgemeine Staats- und Völkerrecht, — ces salutaires loix, Qui règlent le devoir des sujets et des roix — [im Original als Reim zweizeilig, mit Anm.: Alexander Pope, *Essai sur l'homme*, Epître III, v. 435] welches von dem positiven oder freiwilligen Recht der Völker [Anm.: Grotius..., *Gla-fey...*], das sich bloß auf die Verträge und Gewohnheiten derselben gründet, unterschieden, wobei jedoch zu merken ist, daß mehrmalen durch die Benennung des Rechts der Natur das Staats- und Völkerrecht, insoweit es nämlich nicht bloß auf Verträge und Gewohnheiten sich gründet, mit verstanden werde« (S. 154).

Das 2. Buch »Worin das allgemeine Staatsrecht . . . abgehandelt werden« sagt im 5. Kapitel (Vom Ursprung der bürgerlichen Staaten und ihrer . . . Regimentsform) in § 7: »Der Ursprung aller bürgerlichen Staaten hat . . . seinen Grund *nicht in der Natur, sondern* [*kursiv* = Nachtrag] in der Unart und Bosheit der Menschen [Anm.: Seneca...]...« (S. 207), in § 8: »Ihr Endzweck ist die Sicherheit, und ihr Wesen besteht . . . in den zusammentretenden Familien, welche ihre Kräfte miteinander vereinigen, ihren Willen dem gemeinschaftlichen Oberhaupt unterwerfen und folglich alle *zusammen* eine moralische Person vorstellen [Anm.: Burlamaqui...], so daß alles, was das Oberhaupt tut oder läßt, dem ganzen Volk zugerechnet wird . . .« (S. 207 f.).

Im 3. Buch »Worin das allgemeine natürliche Völkerrecht, d. i. die Pflichten freier Fürsten, Staaten und Völker, abgehandelt werden« (S. 301—394), 1. Kapitel »Von der Freiheit und Gleichheit der Regenten, Staaten und Völker«, sagt § 1: »Souveräne Staaten . . . leben im Stande der natürlichen Freiheit. Keiner ist des andern Gesetzgeber oder Richter, sondern jeder verfährt . . . nach eigener Willkür . . .«, womit die gerichtliche Immunität fremder Staaten begründet wird. § 2: »Nichtsdestoweniger werden sie gegeneinander als moralische Personen und, so zu reden, als Mitbürger der großen Republik betrachtet . . .«. Kapitel 4 enthält allgemeine Regeln »in Ansehung der Verträge und Bündnisse« (S. 314—322), wovon manche sich in der Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969 in Abwandlung wiederfinden. Das 5. Kapitel »Von den Streitigkeiten . . . und von der Art, dieselben beizulegen« sagt in § 2, sie »können nicht . . . durch einen richterlichen Ausspruch entschieden werden, da souveräne Fürsten und Staaten niemand als Gott und das Schwert [Anm.: *Da heißt es: Dieu et mon Droit*] für ihren Oberherrn erkennen« und spricht in § 8 skeptisch »Vom Schiedsrichteramt« kraft vorgängigen Vertrags; »dessen [des Schiedsrichters] Ausspruch . . . kann nicht rechtskräftig sein und noch viel weniger zur Vollziehung gebracht werden, wenn der

eine Teil durch seinen Widerspruch dessen Gültigkeit anfecht. *Folglich müssen sie sich eines andern vergleichen, oder der Streit fängt aufs neue an...*« (S. 326). Im 6. Kapitel »Vom Recht des Krieges« (S. 328—340) gehen *ius ad bellum* und *ius in bello* zwanglos ineinander über. Die Neutralität ist im 7. Kapitel eingehend geregelt, u. a. mit der Feststellung in § 12, sie sei keine Beleidigung (die in § 6 des 6. Kapitels als eigentliche »Rechtmäßige Ursache des Krieges« erscheint). Die Kapitel 8—11 handeln »Vom Recht des Sieges«, »Vom Waffenstillstand« und verschiedenen Formen der Kriegsbeendigung, Kap. 12 (S. 369—392) eingehend vom diplomatischen Verkehr; Kap. 13 (»Von dem positiven Völkerrecht überhaupt«) formuliert in § 1 eine Generaltheorie: »Die natürlichen Rechte und Pflichten der Völker, Staaten und Fürsten werden durch Verträge oder durch das Herkommen... erläutert, eingeschränkt, erweitert und bestätigt [Anm.: Rousseau...], ohne daß ihrem Wert und Ansehen einiger Abbruch geschieht«, umschreibt in § 2 »Quellen des positiven Völkerrechts«: »Aus diesen beiden Quellen [Verträge und Herkommen, § 1] entspringt das positive oder, wie es Grotius nennt, das willkürliche Völkerrecht, welches entweder auf einer ausdrücklichen Einwilligung oder auf einem stillschweigenden Beifall beruht...« und schließt den »Kern des Natur- und Völkerrechts«.

Auf die Teile II und III (Deutsches Staats- und Lehenrecht) folgen im Anhang das interessante Verzeichnis der in den Vorträgen angeführten Literatur (S. 685 bis 708), ein Register der von Beck (in seinen zahlreichen, besonders in den Nachträgen auftretenden, historischen Beispielen) erwähnten Personen (S. 709 bis 745), ein detailliertes, besonders wertvolles Sachregister (S. 747—792) und ein Rechtsquellenregister. In diesem Anhang liegt wohl, abgesehen von der minutiös differenzierenden Textherstellung auf Grund der verschiedenen Handschriften und Einfügungen, der Schwerpunkt der editorischen Leistung. Für jedes tiefere theoretische und historische Eindringen in die behandelten Materien ist dieses Werk von erstaunlicher Ergiebigkeit.

Strebel

Der Staat als Aufgabe. Gedenkschrift für Max Imboden. Hrsg. von Peter Saladin und Luzius Wildhaber. Basel, Stuttgart: Helbing & Lichtenhahn (1972). X, 411 S. DM 68.— geb.

Ein Jahr nach der postum 1971 erschienenen, von denselben Herausgebern besorgten Auswahledition von Werken Imbodens (vgl. ZaöRV Bd. 32, S. 187 f.) folgte diese durch D. Schindlers Nachruf eröffnete Gedenkschrift. Die 20 darin vereinigten Abhandlungen sind vorwiegend staatsrechtlichen oder -theoretischen Inhalts: W. Antonioli behandelt Die rechtliche Gestalt der Demokratie in Österreich (S. 7—15), Jean-François Aubert in: Le choix des autorités (S. 17—36) in wertendem Vergleich die Varianten Los, Vererbung, Kooptation, Wahl und Ernennung, Ernst Fraenkel: Rätemythos und soziale Selbstbestimmung, Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der deutschen Revolution (S. 75—114), Ernst Friesenhahn: Die verfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland und im Land Nordrhein-Westfalen und die Rechtsprechung der Verfassungsgerichte (S. 115—138), André Grisel: Droit public non écrit — Droits constitutionnels, principes con-

stitutionnels, règles générales (S. 139—157), Fritz Gigy: Mittelbare Verfassungsverletzung als Beschwerdegrund im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren (S. 159—172), Hans Huber: Über die Konkretisierung der Grundrechte (S. 191—209), Karl Loewenstein: Ketzerische Betrachtungen über die amerikanische Verfassung (S. 233—254), Peter Saladin: Die Kunst der Verfassungs Erneuerung (S. 269—292), Herbert Schambek: Die parlamentarischen Protokolle der Regierung im Dienste des demokratischen Rechtsstaates (S. 293—312), Wilfried Schumann: Staatsführung und Gesetzgebung in der Demokratie (S. 313—332), Dian Schefold: Rousseaus doppelte Staatslehre (S. 333—353) und Luzius Wildhaber: Soziale Grundrechte (S. 371—391). Dem Bereich der Verwaltungsrechtspflege, der Imboden besonders am Herzen lag, ist der Beitrag von Karl August Bettermann: Über die Legitimation zur Anfechtung von Verwaltungsakten (S. 37—57) im deutsch-schweizerischen Vergleich gewidmet, dem Abgaben- und Finanzrecht die Beiträge von Ernst Höhn: Gesetz und Verordnung als Rechtsquellen des Abgaberechts (S. 173—190) und von Hans Nef: Erneuerung des Finanzreferendums (S. 255—268), beide mit verfassungsrechtlicher Dimension. Ein sehr spezielles interessantes Problem behandelt Marcel Bridel: L'autorité des décisions des caisses privées dans l'assurance contre la maladie (S. 59—73). Schließlich stellt Dietrich Schindler Imbodens Entwurf einer Verfassung für eine Europäische Gemeinschaft in den Mittelpunkt einer 25 Jahre zurückgreifenden Übersicht über die Europa-Entwicklung in seinem Beitrag: Das Endziel der europäischen Integration — Die Frage der rechtlichen Struktur einer künftigen europäischen Gemeinschaft (S. 355—369). Besonderen Wert erhält die Gedenkschrift durch eine zeitlich geordnete »Bibliographie der publizierten Schriften von Max Imboden« (S. 393—408), wobei Zeitungsartikel und Rezensionen in zwei Anhängen erscheinen. Jedem staatsrechtlich und -theoretisch Interessierten bietet der schöne Band vielfältige Anregung; er kann als würdiger Ansatz verstanden werden, Max Imbodens jäh abgebrochenes Lebenswerk weiterzuführen.

Strebel

Sur, Serge: L'interprétation en droit international public. Avant-propos de Paul Reuter. Préface de Hubert Thierry. Paris: Pichon et Durand-Auzias 1974. X, 449 S. (Bibliothèque de droit international sous la direction de Charles Rousseau, Tome 75). F 98.— brosch.

Die Arbeit beschränkt sich nicht auf die Ausarbeitung der von Literatur und Rechtsprechung entwickelten Interpretationsregeln für völkerrechtliche Verträge. S. sieht in der Auslegung vielmehr die Gesamtheit der juristischen Tätigkeit, die von der Aufstellung der Regeln über die Auslegung im engeren Sinn bis zur Anwendung der Regeln reicht. Das erklärt, warum er unter dem Stichwort »Auslegung des Völkergewohnheitsrechts« z. B. die Regeln über die Bildung des Völkergewohnheitsrechts untersucht und warum er die Wiener Vertragsrechtskonvention über die der Auslegung im engeren Sinn gewidmeten Bestimmungen hinaus analysiert. So finden sich zahlreiche interessante Exkurse, z. B. zum *ius cogens*, zum Begriff der Aggression usw.

Auslegung in diesem weiten Sinne sei die Nahtstelle (*charnière*) zwischen der Politik und dem Recht. Der juristische Bereich ist nur partiell durch eigene Regeln von der Politik abgetrennt, in jede Entscheidung der Auslegung fließen — je nach der Präzision des Rechts im jeweiligen Bereich — politische Erwägungen ein. Mangels hinreichender Präzision ist die Kohäsion des Rechts nur in Gesellschaften gesichert, in denen ein zentraler Gesetzgeber die Regeln ausarbeitet und ein zentraler Gerichtshof die Einheit der Auslegung sichert. Im dezentralisierten Völkerrechtssystem muß die Verteilung der Auslegungskompetenz auf die verschiedenen Staaten und Organe der internationalen Organisationen angesichts der Einwirkung der Politik zum Zusammenbruch des Rechtssystems führen, wenn dem nicht entgegen gewirkt wird. Die bisher entwickelten Prinzipien und Regeln der Auslegung können diese Funktion nicht übernehmen, weil sie zu wenig systematisch sind und damit ein einheitliches Resultat unter Ausschaltung der Politik nicht gewährleisten können. Der IGH kann diese Rolle nicht spielen, weil er dann zu einem von den Staaten nicht gewollten *gouvernement des juges* führen würde, was die Staaten durch die Kontrolle der Kompetenzen und der Richterernennung verhindern können. So bleibt als einziges Mittel die ausdrückliche oder stillschweigende Koordination durch die Staaten selbst. In diesem Rahmen müsse der IGH eine neue Funktion übernehmen: vom Streitentscheidenden Gericht müsse er sich zum juristischen Berater entwickeln.

Insgesamt gesehen trotz einiger Platitüden und Eigenwilligkeiten eine originelle, die Völkerrechtspolitik bereichernde Arbeit, obwohl der Beitrag zur Ausarbeitung der geforderten sicheren Auslegungsmethoden im engeren Sinn minimal bleibt.

B l e c k m a n n

Tomson, Edgar/Jyun-hysong Su: Regierung und Verwaltung der Volksrepublik China. Köln: Verlag Wissenschaft und Politik (1972). 542 S. (Dokumente zum Ostrecht Bd. 7). DM 76.— geb.

Tsien, Tche-hao: L'administration en Chine populaire. (Paris): Presses Universitaires de France (1973). 96 S. (Dossiers Thémis, dirigés par Maurice Duverger, 54). F 9.— brosch.

Keines der beiden Werke enthält eine vollständige Lehre der chinesischen Verwaltung, in der etwa auch das System der Daseinsvorsorge eine Berücksichtigung finden müßte. Gegenstand der Untersuchung sind im wesentlichen die der chinesischen Verwaltung zugrunde liegenden Strukturprinzipien und die Verwaltungsorganisation. Tomson/Su befassen sich darüber hinaus mit einer Grundlegung der Lehre vom chinesischen volksrepublikanischen Staat.

Beiden Darstellungen ist ein Dokumententeil beigelegt, der bei Tomson/Su ein starkes Drittel, bei Tsien mehr als die Hälfte des Buchumfanges einnimmt. Mit dem Abdruck der Dokumente werden jeweils unterschiedliche Absichten — allerdings nur bei Tsien *expressis verbis* — verbunden. Tomson/Su wollen die ihrer Meinung nach wichtigsten Texte zusammenstellen, Tsien will exemplifizieren. Dieser Unterschied macht sich auch im darstellenden Teil bemerkbar. Tomson/Su befließen sich in den meisten Kapiteln einer handbuchartigen Schilderung, Tsien bedient sich thesenhafter Kürze.

Tomson/Su beginnen mit einer allgemein Bekanntes unzulänglich wiederholenden, sehr oberflächlichen Darstellung der Vorgeschichte des kommunistischen Sieges auf dem chinesischen Festland. Sinnvolle Literaturhinweise wären hier nützlicher gewesen. Über die »Grundlagen der chinesisch-kommunistischen Staatslehre und der Rechtsanschauung« wird im zweiten Kapitel vornehmlich unter Zugrundelegung der staatsbezogenen Schriften Mao Tse-tungs referiert. Maos Konzept von einem sich vom Staat der Diktatur des Proletariats wie von dem der westlichen Demokratie unterscheidenden »Neudemokratischen Staat«, der damit in engem Zusammenhang stehende klassenbezogene Begriff des Volkes sowie die hier anknüpfende Konkretisierung von Maos Widerspruchslehre werden anschaulich entwickelt. Anderes wirkt eher plakativ. So etwa die nicht weiter erläuterte These, daß Maos Lehre des revolutionären Praktizismus aus der chinesischen Geschichte der Zhou-Zeit (zwischen dem 11. und 3. vorchristlichen Jahrhundert) stamme. Die Behandlung der chinesischen Rechtsanschauung macht deutlich, daß man auch in China keinesfalls über die beschränkte Form einer Klassenkampftheorie hinausgekommen ist. Sehr negativ fällt in diesem Kapitel die große Anzahl falscher und somit nicht nachprüfbarer Zitate auf (Beispiele: S. 55 Anm. 81, S. 56 Anm. 85, S. 58 Anm. 93, S. 64 Anm. 124). Auch ungenaue Transliterationen sind keine Seltenheit. Die deutsche Übersetzung des S. 60 Anm. 107 zitierten Aufsatzes lautet »Über die Beachtung der Gesetze« und nicht wie Verf. meinen »Zur Weitergeltung des Gesetzes«.

Nach diesen einführenden Kapiteln, deren Bezug zum eigentlichen Gegenstand des Werkes nicht immer hinreichend deutlich wird, wenden sich Verf. dem chinesischen Regierungssystem zu, wobei die Situation, wie sie durch die offiziell noch geltende Verfassung von 1954 geschaffen wurde, im Vordergrund steht. Die Institutionen dieser Verfassung und die Regelungen der gleichzeitig erlassenen Organisationsgesetze werden ausführlich beschrieben. Hier liegt die Stärke des Buches. Zusammen mit den im Textteil abgedruckten Verordnungen, Dekreten, Beschlüssen, Mitteilungen etc. und dem letzten Kapitel über chinesische Verwaltungslehre (unvollständig sind die Ausführungen über die rechtliche Kontrolle der Verwaltung) kann sich der Leser ein gutes Bild von der chinesischen Verwaltungsorganisation und ihrer Funktionsweise machen. Mit Recht wird den in der Verfassung nicht erwähnten Basisorganisationen der Stadt- und Dorfverwaltungen — wie Straßenbüros der Städte, Einwohnerkomitees und Volkskommunen — in der Darstellung viel Platz eingeräumt. Handelt es sich bei diesen autonomen Massenorganisationen doch um Einrichtungen, die das staatsbürgerliche Leben der Chinesen unmittelbarer berühren als die Organe des staatlichen Verwaltungsapparates. Weitere Kapitel sind der Bedeutung der kommunistischen Partei für das chinesische Herrschaftssystem und dem Entwurf einer neuen Verfassung aus dem Jahre 1970, der sich u. a. durch den Ausbau der Vorrangstellung der Partei auszeichnet, gewidmet.

Tsien weist zu Beginn seiner kleinen aber gehaltvollen Arbeit darauf hin, daß die chinesische Verwaltung trotz aller innerpolitischen Krisen stets bemerkenswert stabil geblieben sei. Es folgt eine Erläuterung der grundlegenden Strukturmerkmale, wie die Rolle der kommunistischen Partei, das Prinzip des demokrati-

schen Zentralismus und bestimmte Verwaltungstechniken. Im weiteren behandelt Verf. die Organe der Zentral- und der Lokalverwaltung sowie die Methoden der Verwaltungskontrolle. Dabei orientiert er sich stets an dem zu Fragen der Verwaltung reichlich vorhandenen Quellenmaterial, von dem in dieser kleinen Schrift kaum weniger verarbeitet ist als in dem Buch von Tomson/Su. — Nach der Lektüre der beiden Werke stellt man sich verwundert die Frage, wie Philippe Ardant («L'administration chinoise» [Paris 1971]) feststellen konnte: «Et s'il est un domaine où cette lacune [d. h. die des Wissens von der heutigen chinesischen Gesellschaft und ihrer Einrichtungen] confine à l'ignorance, c'est peut-être celui de l'administration». Allerdings: Ardant verwendet keine chinesischen Quellen!

R. Heuser

Tunkin, Gregorij I.: Völkerrechtstheorie. Hrsg. Theodor Schweisfurth, aus dem Russischen von Helga Müller und Vera Rathfelder. (Berlin): Berlin Verlag (1972). 492 S. (Völkerrecht und Politik, Bd. 6). DM 60.— geb.

Die Kenntnis der russischen Sprache ist in Kreisen westlicher Völkerrechtjuristen auch heute noch unangemessen spärlich verbreitet. Nur wenige sind daher in der Lage, die im sowjetischen Schrifttum stattfindende rechtswissenschaftliche Diskussion mitzuverfolgen. Der generelle Informationsmangel bildet nicht nur einen akademischen Mißstand, sondern wirkt sich auch im Hinblick auf die praktische Politik um so gravierender aus, als die Sowjetunion zu den Mächten gehört, welche die mehr und mehr von den Vereinten Nationen (UN) übernommene Fortbildung des Völkerrechts auf Grund ihrer herausgehobenen Stellung im Sicherheitsrat entscheidend zu beeinflussen vermögen. Um so verdienstvoller muß es erscheinen, daß durch die Initiative des Herausgebers Gregorij Tunkin's grundlegendes Werk »Völkerrechtstheorie« nunmehr in einer — gut lesbaren — deutschen Übersetzung vorliegt. Der Verf. hat — und dafür gebührt ihm besonderer Dank — seine Ausführungen speziell für die deutsche Ausgabe auf den Stand des Jahres 1972 gebracht; so ist insbesondere die Deklaration der UN-Generalversammlung "on Principles of International Law Concerning Friendly Relations and Co-Operation among States" vom 24. 10. 1970 eingearbeitet worden, die in der russischen Originalausgabe des Jahres 1970 noch nicht hatte berücksichtigt werden können.

Das Buch gliedert sich in sieben Teile. In Teil I wird der Versuch unternommen, die russische Oktoberrevolution als einen entscheidenden Wendepunkt in der Entwicklung des Völkerrechts zu deuten, von dem zahlreiche der grundlegenden Strukturprinzipien des modernen Völkerrechts ihren Ausgang genommen hätten: Das Angriffsverbot, der Grundsatz der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, das Selbstbestimmungsrecht und der Menschenrechtsgedanke, um die wichtigsten zu nennen, seien nur infolge des hartnäckigen Einsatzes der UdSSR so weit in das allgemeine Rechtsbewußtsein eingedrungen, daß sie schließlich auch von den »kapitalistischen« Mächten hätten akzeptiert werden müssen. Teil II befaßt sich mit den Quellen des Völkerrechts; auf ihn wird noch ausführlicher zurückzukommen sein. In Teil III wird die zuvor entwickelte Konzeption des Völkerrechts gegen eine Reihe »bürgerlicher« Lehrmeinungen abgegrenzt, die eine zumindest äußerliche Ähnlichkeit aufweisen (Vereinbarungslehre); ferner wendet der Verf. sich

gegen bestimmte Modellvorstellungen, die er für in hohem Maße verfehlt hält — so den Wunsch nach Herbeiführung einer Weltregierung (S. 275—279; ebenso S. 403—414) oder als Ausdruck einer friedensgefährdenden, aggressiven Grundhaltung betrachtet — so die Lehre von der Lokalisierung des modernen Völkerrechts in einem Zwischenraum zwischen Krieg und Frieden (S. 301—306). Teil IV spürt den Zusammenhängen zwischen Völkerrecht, Außenpolitik und Diplomatie nach. Hier teilt T. manche Hiebe gegen die »imperialistischen Staaten« aus, von denen Aggressionsakte »auch nach Annahme der VN-Satzung systematisch begangen« würden (S. 312). Auf Grund seiner marxistisch-leninistischen Grundkonzeption glaubt er auch feststellen zu können, daß die westlichen Staaten in Gegenwart wie in Vergangenheit eine konsequente »Politik der Stärke« betrieben (S. 318—328), während die Gruppe der sozialistischen Staaten — und in ihrem Gefolge die Staaten der dritten Welt — sich die Erhaltung des Weltfriedens auf der Grundlage einer strikten Respektierung des Völkerrechts zum obersten Ziel gesetzt hätten (S. 314—316). Teil V handelt von den internationalen Organisationen, wobei naturgemäß die UN im Mittelpunkt der Überlegungen stehen. Besondere Aufmerksamkeit wird in diesem Zusammenhang den Mechanismen der Rechtsfortbildung gewidmet. Wie zuvor schon im Kapitel über das Völkergewohnheitsrecht und die Organakte richtet der Verf. scharfe Kritik gegen die berühmte Resolution *Uniting for Peace* der UN-Generalversammlung (S. 376—379) sowie gegen das *Certain Expenses*-Gutachten des IGH (S. 362—366). In Teil VI geht es um die völkerrechtliche Haftung. Die Zentralthese des Verf. lautet hier, solange es ein Kriegsverbot nicht gegeben habe, sei das Institut in seinem Kern verfälscht gewesen, da der mächtige Staat sich durch die Entscheidung zum Kriege jederzeit seinen Verpflichtungen habe entziehen können, wiewohl die kriegerische Gewaltanwendung in der Regel durch angebliche Völkerrechtsverstöße des betroffenen Gegnerstaates gerechtfertigt worden sei (S. 427—434). Teil VII entwickelt die Konzeption eines »besonderen« Völkerrechts in den Beziehungen zwischen den Ländern des sozialistischen Weltsystems. Da es im Sozialismus »keine objektiven Widersprüche und Konflikte zwischen . . . Völkern und Staaten« gebe (S. 468), müsse ein neuer, höherer Typ der internationalen Beziehungen an die Stelle der hergebrachten antagonistischen Verhältnisse treten, die der vom Kapitalismus geführte ausbeuterische Klassenkampf geprägt habe. Die in dem neuen Klima gegenseitigen Vertrauens ermöglichte internationale Zusammenarbeit habe auf dem Gebiet der Wirtschaft ihre organisatorische Verfestigung im RGW erhalten, dem der Verf. ein ebenso uneingeschränktes Pauschallob zuteil werden läßt (S. 469/70), wie er die übrige internationale Arbeitsteilung, an der westliche Staaten beteiligt sind, generell verdammt (S. 469/70). Die heikle Frage, wie das Verhältnis zwischen sozialistischem Völkerrecht und allgemeinem Völkerrecht aufzulösen ist, wird vom Verf. dahin beantwortet, daß das erstere wegen einer höheren Qualität, die aus historischer Fortschrittlichkeit resultieren soll, das letztere verdränge (S. 487—488). Auch im Hinblick auf zwingende Regeln soll einer solchen Ersetzung kein Hindernis im Wege stehen, sofern Normen gesetzt würden, »die besser als die alten Frieden und freundschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten gewährleisten« (S.

192). Konkret angewandt auf das Angriffsverbot heißt es dazu in etwas verschwommener Formulierung, dieses Prinzip werde in den verschiedenen Abkommen zwischen den sozialistischen Staaten nicht ausdrücklich erwähnt, da es in den gegenseitigen Beziehungen dieser Staaten »vom umfassenden Grundsatz des sozialistischen Internationalismus überdeckt wird« (S. 489). Klarer wird der Sinn dieser Äußerung, wenn man wenige Seiten zuvor liest, daß Gleichberechtigung und Nichteinmischung im sozialistischen Internationalismus nicht nur als reine Abwehrrechte aufzufassen seien, sondern auch die Pflicht einschlossen, »bei der Wahrnehmung dieser Rechte Hilfe zu leisten und sie . . . gemeinsam gegen die Anschläge der Imperialisten zu verteidigen« (S. 483). T. verschweigt nicht, daß diese Erwägungen insbesondere auf den Einmarsch in die Tschechoslowakei vom August 1968 gemünzt sind.

Es ist an dieser Stelle nicht möglich, in eine umfassende Würdigung des höchst lesenswerten und auf einer profunden Kenntnis der völkerrechtlichen Doktrin aufbauenden Werkes einzutreten. Führt man T.'s Gedanken in politischer Betrachtungsweise auf ihre Grundpositionen zurück, so rechtfertigt sich der Schluß, daß die theoretischen Ergebnisse durchweg mit den offiziellen Rechtsauffassungen der UdSSR übereinstimmen. An dieser Feststellung wird gerade ein »sozialistischer« Autor wie T. keinen Anstoß nehmen können. In der Tat gründet er seine Völkerrechtstheorie explizit auf die Axiome des Marxismus-Leninismus. Der Staat dürfe nicht etwa als eine abstrakte Wesenheit betrachtet werden, stelle er doch seiner Natur nach nichts anderes dar als das Instrument der herrschenden Klasse. Da in der westlichen Staatenwelt die Regierungsmacht in den Händen einer kapitalistisch-bourgeoisen Minderheit liege, seien die Äußerungen dieser Staaten im Außenverhältnis gegenüber anderen Staaten zwangsläufig vom kapitalistischen Klasseninteresse determiniert. Wo dagegen — wie in der UdSSR — die Werktätigen die politische Macht errungen hätten, verschwinde auch in den internationalen Beziehungen der bis dahin vorherrschende Grundzug des ausbeuterischen Imperialismus, denn das Proletariat habe sich dem Leitgedanken der internationalen Solidarität verpflichtet. Damit kommt den Rechtsansichten der sozialistischen Staaten und insbesondere ihrer Führungsmacht, der UdSSR, ein erhabenes Wesen zu. Sie verkörpern nicht etwa partikularistisch-eigennützige Interessen, sondern schlechthin das Allgemeine, das internationale Gemeinwohl, das sich eines Tages, nach dem siegreichen Abschluß des Klassenkampfes, in allen Staaten der Welt durchsetzen wird. Streng genommen dürften die Grundsätze des proletarischen Internationalismus gar kein Recht darstellen, wenn alles Recht, wie T. selbst an anderer Stelle sagt, ein Produkt des Klassenkampfes ist (S. 470). Gleichwohl sollen diese Grundsätze ihre ursprünglich rein moralisch-politische Substanz um im echten Sinne rechtliche Charakterzüge erweitert haben (S. 473—474). Als nur folgerichtig hingegen erscheint es, daß der tiefe Gegensatz zwischen kapitalistischen und sozialistischen Staaten als internationale Klassenkonfrontation einer Regelung durch Rechtssätze bedarf, welche T. als die Grundsätze der friedlichen Koexistenz bezeichnet. Zu Recht wendet er sich in diesem Zusammenhang gegen alle jene Stimmen, die vor allem während der Nachkriegsauseinandersetzungen der fünfziger Jahre behaupten,

teten (S. 43—47), mangels eines Minimums an gemeinsamen Wertanschauungen könne es keinen gemeinsamen Rechtsboden geben. Solche Gemeinsamkeit ist auch in einer sich autonom bestimmenden Rechtsgemeinschaft in der Tat entbehrlich, soweit zumindest Einigkeit über die zu erreichenden Ziele besteht. Zu keiner Zeit waren die Rechtsbeziehungen zwischen den beiden Staatengruppen völlig abgerissen, und von keiner Seite ist jemals das grundlegende Prinzip des *pacta sunt servanda* als Brücke zu rechtlich verbindlichen Abmachungen prinzipiell in Frage gestellt worden. Auffallen muß allerdings, wie wenig T. der Tatsache Rechnung trägt, daß aus einer ehemals bipolaren Welt eine tri- oder multipolare Welt geworden ist. Gewiß weist er mehrfach darauf hin, daß sich auf Grund der Dekolonisierungsbemühungen der UN eine dritte Ländergruppe der sog. »Entwicklungsländer« herausgebildet habe, doch glaubt er diese Länder nach ihrer sozialen Entwicklung in Anhänger des Sozialismus und solche des Kapitalismus einteilen zu können (S. 340). Einen objektiven Maßstab für die sachliche Richtigkeit des Zweiteilungsschemas gibt es nicht; der Rezensent neigt jedenfalls dazu, diese militärisch sicher noch zu Recht bestehende Kategorisierung insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiet für überholt anzusehen.

Einen weiteren Kernpunkt des Buches bilden die Überlegungen zur Rechtsnatur des Gewohnheitsrechts (S. 143—177). Der Verf. präsentiert hier eine ebenso einfache wie scharf geschnittene Konzeption (S. 148—163): Die gewohnheitsrechtliche Regel komme auf Grund einer stillschweigenden Vereinbarung zwischen den Staaten zustande (S. 154). Sie gelte nur zwischen den sie anerkennenden Subjekten (S. 155), so daß sie keineswegs automatisch allgemeinverbindlich sei; jeder Staat habe die Möglichkeit des Widerspruchs, und irgendwelche Privilegien stünden den — faktisch einflußreichen — Großmächten bei der völkerrechtlichen Rechtsetzung nicht zu (S. 158—159). So müsse auch jedem Neustaat zugestanden werden, die Geltung einer hergebrachten Regel für sich abzulehnen, wobei diese folgenschwere These allerdings sogleich durch den Nachsatz relativiert wird, daß ein Staat, der ohne Vorbehalte Beziehungen zu anderen Ländern aufnehme, zumindest die Grundprinzipien über die Beziehungen zwischen den Staaten akzeptiere (S. 159, 191). Nicht recht verständlich wird dem Leser allerdings, wie T. von seinen Prämissen aus die Existenz von *ius cogens*, für das er sich heftig einsetzt, rechtfertigen will (S. 189—192). Dem Gewohnheitsrecht können die Staaten im Regelfall bei gegenseitigem Einverständnis derogieren. Angesichts einer Norm des *ius cogens* gibt es eine solche Dispositionsbefugnis indes nicht, der Wille der betroffenen Staaten wird nicht als das rechtsprägende Maß anerkannt. Hier bleibt T. eine überzeugende Erklärung schuldig.

Seinen Prämissen untreu wird T. dort, wo er von den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus handelt. Er vermag nicht den Nachweis zu führen, daß alle übrigen sozialistischen Staaten außer der UdSSR ebenfalls diese Prinzipien als für sich verbindlich anerkannt hätten (vgl. S. 474—475).

Mit großer Zurückhaltung beurteilt T. die rechtschöpferische Kraft der Rechtsakte internationaler Organisationen. Zu Recht stellt er fest, daß selbst einstimmige Resolutionen der UN-Generalversammlung der unmittelbaren, aus sich heraus wir-

kenden Rechtskraft ermangelten, denn die Satzung selbst erhebe sie lediglich in den Rang von Empfehlungen, so daß ein billigendes Votum der Staaten sich schlicht darin erschöpfe, Zustimmung zu einer Empfehlung zu sein. Freilich bildeten solche Resolutionen häufig Vorstadien auf dem Wege zur Ausbildung von Rechtsnormen des Völkerrechts, wenn nämlich die Staaten später ausdrücklich oder stillschweigend zu erkennen gäben, daß sie eine rechtliche Bindung auf sich zu nehmen bereit seien (S. 194—209). T.s entschiedene Stellungnahme wird ein aufmerksames Ohr bei allen Staaten finden, die sich heute in der Weltorganisation in eine Minderheitsrolle gedrängt sehen. Dazu gehören nicht zuletzt die Länder der westlichen Welt.

Enttäuschend wird der Leser die Ausführungen über die internationale Garantie der Menschenrechte finden. Kurz nur referiert T. über die Deklaration von 1948 sowie über die beiden Pakte von 1966, um dann mit Nachdruck festzustellen, daß die Sicherung der Menschenrechte »im Grunde eine innere Angelegenheit des Staates« bleibe (S. 109). Auch dem IGH werden nur wenige kursorische Bemerkungen gewidmet (S. 216—217). Deutlich gibt der Verf. seine Abneigung gegen die gerichtliche Streitbeilegung zu erkennen, indem er dem IGH vorwirft, er habe in einer Reihe von Fällen gegen geltendes Völkerrecht verstoßen (S. 217; vgl. auch S. 315).

Eher versteckt finden sich an einigen Stellen auch Aussagen über Probleme der Rechtslage Deutschlands. In Anlehnung an Rudolf Arzinger schreibt T., es gebe heute in Deutschland zwei Subjekte des Selbstbestimmungsrechts, das Volk der DDR und das Volk der Bundesrepublik Deutschland (S. 94). Die Rechte der Alliierten in Berlin könnten sich nicht auf den Rechtstitel der Eroberung, förmlich dokumentiert in der Berliner Erklärung vom 5. Juni 1945, stützen (S. 446). Schließlich bezeichnet T. es als einen neuen, fortschrittlichen Gedanken, daß dem Aggressor-Staat durch die Abtrennung von Gebietsteilen empfindliche Sanktionen auferlegt werden könnten. Ausdrücklich bezieht er sich dabei auf die Deutschland und Japan nach dem 2. Weltkrieg auferlegten Gebietsverluste (S. 454).

Abschließend sei noch auf das Vorwort des Herausgebers hingewiesen, das den Leser auf sehr instruktive Art mit den Kernelementen des von T. entworfenen Theoriegebäudes vertraut macht. Man darf erwarten, daß T.s Werk einen beachtlichen Leserkreis erreichen wird.

Christian Tomuschat, Bonn

Vedel, Georges: Droit administratif. 5^e édition refondue. Paris: Presses universitaires de France (1973). 902 S. (Thémis, Collection dirigée par Maurice Duverger, Droit). brosch.

Der Verlag war offensichtlich bemüht, den inzwischen zum Standardwerk avancierten »Vedel« in einem neuen Gewand zu präsentieren: nichts weist im Titel darauf hin, daß das Lehrbuch bereits in 5. Auflage vorliegt. Lehrbuch! — damit unterscheidet es sich schon in seiner Zwecksetzung von den etablierten Systemen *Walines* und *de Laubadères*, selbst wenn es seit der letzten Auflage beträchtlich an Umfang zugenommen hat. Bei näherem Zusehen fällt vor allem die Neufassung des organisationsrechtlichen Teils auf, die aber bemerkenswerterweise weniger auf die Darstellung der Reform der Regionalverwaltung (1972)

zurückzuführen ist, als auf die intensivere Beschäftigung mit den immer problematischer werdenden Kategorien des *service public*, des *établissement public*, der *entreprise public* und der Verwaltungsführung durch Private. Ein Anhang beschäftigt sich mit der Abänderung des Code de procédure civile, die das Staatshaftungsrecht novellierte (1972).

Vedel ist ein ausgezeichnete Kenner des französischen Verwaltungsrechts. Er referiert Judikatur und Literatur zu den einzelnen Punkten in knapper und übersichtlicher Form. So wenig deshalb am Detail zu beanstanden ist, umso problematischer bleibt manches im Grundsätzlichen. Vedel meint, aus der französischen Verfassung einen funktionalen Verwaltungsbegriff ableiten zu können, obwohl diese nach herrschender französischer Lehre nicht einmal einen eindeutigen organisatorischen Verwaltungsbegriff enthält. Das hat bereits Charles Eisenmann in einer 100seitigen Besprechung (RDP 1972, S. 1345) bemängelt. Liegt so weit eine unrichtige rechtliche Würdigung vor, so ist Vedels Begriffsbildung im weiteren unzweckmäßig: so schließt er allgemein die Leistungs- (soweit nicht ein *service public* vorliegt) und die fiskalische Verwaltung vom Verwaltungsbegriff aus, so daß die Position dieses Bereichs — da er auch nicht der Rechtsprechung oder der Gesetzgebung zugerechnet werden kann — im Rahmen der Tätigkeiten des Staates unklar wird. Was verbleibt, wäre nach Vedel durch ein «régime dérogatoire du droit commun» charakterisiert und konstituiert. Diese Pauschalierung, die zudem eine Wesensschau davon voraussetzt, was *droit commun* ist, hält Vedel selbst nicht durch. Bei der Analyse des Begriffs *service public* erkennt er ganz richtig, daß die Errichtung, das Innen- und das Außenverhältnis einer solchen Institution sehr wohl jeweils unterschiedlichen *régimes* unterworfen sein können.

Wie dieses Beispiel beweist, bleiben Vedels Darstellungen im Detail im wesentlichen unbeeinflusst von der Kategorienbildung im Grundsätzlichen. So kann dieses Werk mit bestem Gewissen weiterempfohlen werden. Der systematische Aufbau erleichtert den Einstieg, die übersichtliche Darstellung führt den Leser rasch zur Behandlung der gesuchten Einzelfragen.

B. Raschauer, Wien

Verzijl, J.H.W.: International Law in Historical Perspective. Vol. 7, Part VII: State Succession. Leiden: Sijthoff 1974. VI, 378 S. (Nova ... N. 11) Dfl. 76.— geb.

Der Verfasser eröffnet diesen relativ schmalen Band (vgl. ZaöRV Bd. 34, S. 602; Bd. 33, S. 405 ff.; Bd. 30, S. 726 f.; Bd. 29, S. 582 ff., 781), den er bis zum Abschluß der Dekolonisierungsvorgänge zurückgestellt und laufend um- und neugestaltet hatte, mit Äußerungen tiefer Skepsis: ob nach den grundlegenden Arbeiten von O'Connell (insbesondere: State Succession in Municipal Law and International Law [1967]) dafür noch Raum sei und ob es im allgemeinen Völkerrecht ein Institut der Staatensukzession mit einem Grundbestand anerkannter Regeln überhaupt gebe, auf denen der Übergang von Rechtsverhältnissen des Vorläufers auf den Nachfolger in der Souveränität bei so oder so zustande gekommenem partiellem oder vollständigem Herrschaftswechsel beruht. Die vielerlei Arten des Wechsels überschneiden sich als Einteilungsprinzip mit den noch viel zahlreicheren Sachgebieten zwischen- und innerstaatlichen Charakters, auf denen Auswirkungen

in Betracht kommen, was die Darstellung erschwert. So widmet Verf. seine Einführung (S. 3—18) mit einem bei Max H u b e r (1898) einsetzenden Literaturreückblick vorzugsweise der Problematik der Systematisierung, aber auch der Quellen. Die Hauptteilung trifft er nach Sukzessionsvorgängen: I. Gebietsveränderungen zwischen fortbestehenden Staaten (S. 19—90), II. Erlöschen eines oder mehrerer Staaten (S. 91—130), III. Entstehung neuer Staaten (S. 131—228). In jedem dieser drei Kapitel behandelt er die verschiedenen Sachgebiete (von Staatsangehörigkeit, Rechtsordnung und Verwaltung, öffentlichem und privatem Aktiv- und Passivvermögen, Servituten, Währungs-, Fiskal- und Finanzfragen, Dienstverhältnissen bis zu Staatsverträgen mit Ausländern, Sozialversicherungsfonds und Zerschneidung von Verkehrswegen, Flußbecken und sonstigen natürlichen oder technischen Einheiten) in 13 Abschnitten, die er im Inhaltsverzeichnis in drei Kolonnen zu den Kapiteln I—III nachweist. Im IV. Kapitel sind bei einzelnen Sukzessionsvorgängen aufgetauchte Sonderfragen zusammengefaßt (S. 229—314), darin in Abschnitt 8 die Dekolonisierung Afrikas (S. 296—313), die sich im Schema der Kapitel I—III nicht gut unterbringen ließen, und in einer II. Abteilung mit weiterlaufender Abschnittsnumerierung nicht-territoriale Sukzessionsfragen behandelt: Beendigung militärischer Besetzung, Nachfolge zwischen internationalen Organisationen, Mitgliedschaft bei solchen, anhängige zwischenstaatliche Verfahren (S. 314—325). Im V., letzten Kapitel werden see- und festlandsockelrechtliche Auswirkungen von Sukzessionsvorgängen an Hand der Ergebnisse der Seerechtskonferenzen seit 1958 behandelt (S. 326—343). In diesem Koordinatensystem wird eine Fülle bis in den Anfang des 19. Jh. zurückreichenden Materials ausgebreitet und analysiert. Den Zugang schafft nicht nur ein detailliertes Sachregister (S. 369—378), sondern auch eine mit dem Zessionsvertrag vom 23. 4. 1343 zwischen Humbert II. von Latour und Philip von Valois über das Dauphiné einsetzende und bis zum französisch-algerischen Vertrag vom 29. 7. 1965 reichende chronologische Vertragsliste. Allein sein Materialreichtum macht das Buch zu einem für jede Befassung mit Sukzessionsfragen unentbehrlichen Nachschlagewerk.

S t r e b e l

Zacklin, Ralph: The Changing Law of the Sea. Western Hemisphere Perspectives. Ed. by ... Carnegie Endowment for International Peace; Inter-American Study Group of International Law. Leiden: Sijthoff 1974. IV, 272 S. Dfl. 47.— geb.

Niemand kann voraussagen, zu welchen Ergebnissen, wenn überhaupt, die große Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen kommen wird und ob diese Ergebnisse hernach von einer einigermaßen repräsentativen Mehrheit ratifiziert werden. Die Bestrebungen zur Änderung des geltenden Meeresvölkerrechts gehen sehr weit; freilich bleibt noch zu fragen, wieviel im Grunde anders wird. Denn die vielleicht den Entwicklungsländern zufallenden Wirtschaftszonen und Befugnisse werden doch nur über die Technik und das Kapital der Industrieländer auszuwerten sein.

Die Fraktionen, die sich während der Vorbereitungszeit der Konferenz bildeten, scheinen sich im Augenblick anzunähern. Da ist denn der vorliegende Sammelband interessant, der es unternimmt, die Haltung eines ganzen Erdteils zu be-

schreiben, dessen Staaten zu verschiedenen Auffassungen geneigt haben und innerhalb dessen verschiedene Interessen verfochten werden. Je ein Beitrag ist Kanada, den Vereinigten Staaten, Zentralamerika und der Karibik sowie sieben einzelnen lateinamerikanischen Staaten gewidmet; einer faßt die lateinamerikanische Haltung zusammen. Gegenwärtiger Status des Meeresvölkerrechts und die Wünsche für die Zukunft werden geschildert; es ist sicher von Vorteil, daß keiner der Verfasser eine offizielle Stellung hat, die ihn amtlich auf eine Regierungspolitik festlegen würde.

Der Gesamtinhalt rechtfertigt den Titel. Die Vereinigten Staaten sind in der Tat, obwohl klassische Seemacht, mit den Truman-Deklarationen von 1945 für die sich immer mehr beschleunigende Bewegung verantwortlich, und sie haben teils aus eigenem Interesse, teils im Bemühen um den Zusammenhalt eines allgemein anerkannten Rechts Änderungsbestrebungen gefördert. Kanada hat in spektakulärer Weise 1970 seine frühere Linie verlassen.

Das alles zusammengefaßt und nachgezeichnet zu bieten, mit regionalen mehr- und zweiseitigen neuen Abkommen in den Anhängen, gibt dem Band einen großen Nutzen.

F. Münch

Zellentín, Gerda: Intersystemare Beziehungen in Europa. Bedingungen der Friedenssicherung. Leiden: Sijthoff 1970. XVI, 307 S. (European Aspects, A Collection of Studies relating to European Integration, Series C: Politics, No. 20). Dfl. 34.— geb.

Die Schrift liest sich wie eine Theorie der Bahrschen Ostpolitik und stellt jetzt nach vier Jahren eine merkwürdige Lektüre dar. Den Völkerrechtler interessiert, wie sich denn Beziehungen zwischen Systemen, die also doch als geformt gedacht sein müßten, der ihm bekannten Institutionen bedienen. Die Verfasserin berührt das Thema an mehreren Stellen, an denen sie die älteren Versuche einer Stabilisierung des Friedens schildert und kritisiert. Unter Konstitutionalismus (S. 137 ff.) versteht sie den Versuch, der Staatenwelt eine Verfassung in politischen internationalen Organisationen wie Völkerbund und Vereinte Nationen zu geben. Der Versuch ist in der Tat an der unzureichenden Energie gescheitert, mit der man ihn verfolgt hat. Das rechtfertigt aber doch wohl nicht, die Schwierigkeiten aus dem Eigennutz der Staaten als endgültig hinzunehmen und sich der östlichen Doktrin offen anzuschließen, die solche Versuche von vornherein als unvereinbar mit der Souveränität der Staaten zurückweist. In den gegenwärtigen internationalen Organisationen und Gemeinschaften steckt schon viel Konstitutionalismus.

Der Funktionalismus (S. 172 ff.) soll zwar eine Alternative sein, aber der Verfasserin entgeht keineswegs, daß er sich in internationalen Organisationen und Gemeinschaften manifestiert. Er ist gewissermaßen die zweite Phalanx im Streit um die internationale Organisation des Friedens und keine prinzipielle Alternative. Dasselbe muß man von der Koexistenz sagen, die in diesem Werk (S. 197 ff.) zu sehr als östlicher Propagandaschlager aufgefaßt und als solcher kritisch betrachtet wird. Die Koexistenz ist die Grundlage des allgemeinen Völkerrechts, also der Beziehungen unter Staaten und Staatengruppen überhaupt. Die Formulierung ihrer Regeln in der neuesten Zeit erweist, wieviel intensiver die gegenseitige Rücksicht-

nahme in Rechtsregeln umgesetzt werden soll. Hier wären also durchaus Hoffnungen, wenn man voraussetzen könnte, daß sich alle ernsthaft daran hielten oder daß eine Macht organisiert werde, die den Respekt erzwingt.

Das alles nimmt nicht weg, daß es interessant bleibt, die bekannten Erscheinungen der internationalen Beziehungen im Lichte einer anderen Disziplin zu sehen und von manchen trefflichen Bemerkungen zu profitieren. Man kann sich dadurch revanchieren, daß man zur Kritik der Nichtanerkennungspolitik (S. 154 ff.) die Beispiele Rhodesien und Südwesafrika beisteuert. Hier erscheint es der Weltöffentlichkeit ja doch viel wichtiger, eine Rechtsordnung — nicht einmal die traditionelle, sondern eine reformerische — zu wahren, selbst wenn sie konkret einmal nicht durchgesetzt werden kann. Man verläßt sich in diesen Fällen ja auch nicht auf eine Erweichung des Gegners durch Anerkennung und wird das wohl auch nicht in Zukunft tun, nachdem gerade die Verhärtung der Haltung der DDR nach ihrer Anerkennung eingetreten ist, die die Verfasserin (S. 159 f.) als unwahrscheinlich bezeichnet hatte.

F. M ü n c h